

Sonderdruck aus

JAHRBUCH  
FÜR BRANDENBURGISCHE  
LANDESGESCHICHTE

63. BAND



Herausgegeben  
im Auftrage der Landesgeschichtlichen Vereinigung  
für die Mark Brandenburg e. V. (gegr. 1884)  
von  
LORENZ FRIEDRICH BECK und FELIX ESCHER

BERLIN 2012

Redaktionsschluß für Band 64  
1. Juni 2013

Die Entscheidung darüber, ob die alte oder neue deutsche Rechtschreibung Anwendung findet, bleibt den Autoren überlassen.

© Landesgeschichtliche Vereinigung für die Mark Brandenburg e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.

[www.geschichte-brandenburg.de](http://www.geschichte-brandenburg.de)

ISSN 0447-2683

Herausgeber:

Dr. Lorenz Friedrich Beck, Am Schragen 32, 14469 Potsdam, Tel.: (0331) 2 70 22 83,  
E-mail: [beck@archiv-berlin.mpg.de](mailto:beck@archiv-berlin.mpg.de)

Dr. Felix Escher, Anna-Mackenroth-Weg 53, 12205 Berlin,  
Tel./Fax: (030) 8 34 38 84, E-mail: [f.escher@freenet.de](mailto:f.escher@freenet.de)

Zu beziehen über:

Ingrid Klaß, Fontanestraße 5, 12459 Berlin, Tel./Fax: (030) 65 32 29 53,  
E-mail: [ingridklasz@web.de](mailto:ingridklasz@web.de) (EUR 19,50),  
zugleich Versandanschrift für Auslieferung an Mitglieder und Schriftentauschpartner

Satz und Litho:

Oliver Rösch M.A., Gertrud-von-Le-Fort-Straße 32, 97074 Würzburg,  
Tel.: (0931) 88 38 46, E-mail: [oliver.roesch@freenet.de](mailto:oliver.roesch@freenet.de), Homepage: [www.oliverroesch.de](http://www.oliverroesch.de)

Druck:

AZ Druck, Sportfliegerstraße 6, 12487 Berlin,  
Tel./Fax: (030) 6 39 95 90 / 63 99 59 99

## INHALT

### Aufsätze

<i>Ines Garlisch:</i> Mission Impossible? Symeon von Berlin in Hildesheim . . . . .	11
<i>Tobias Schenk:</i> Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats . . . . .	19
<i>Hubertus Fischer:</i> „Du bist der Mann der Jagow ...“. Eine Spurensuche bei Theodor Fontane und an- deren Zeitgenossen . . . . .	73
<i>Lothar Weigert / Klaus-Peter Möller:</i> „Chromgelb und Zinnober“. Theodor Fontane als Betrachter der Bilder von Eduard Hildebrandt und seine Besuche in der Villa von Hermann und Clara Hoffbauer in Potsdam . . . . .	89
<i>Edith Krauß:</i> Ein vergessener Ort. Bensch und Benschs Grab bei Theodor Fontane und heute . .	111
<i>Henning Heese:</i> David Garmatter (1764–1821), der erste Hofgärtner in Paretz. Kunstgärtner oder Praktiker? . . . . .	129
<i>Wolfgang Jansen:</i> „Krieg! Es ist Krieg!“ Das Königliche Schauspielhaus in Potsdam während des Ersten Weltkriegs . . . . .	149
<i>Wolfgang Blöß:</i> „Die landrätliche Verwaltung existiert nicht mehr“. Vom Landratsamt zum Rat des Kreises: Die neue Amtsbezeichnung . . . . .	185

### Buchbesprechungen

Jürgen Kloosterhuis: Fridericus-Rennen. Zur Buchvorstellung von Rainer Ehrh: Preußischer Bilderbogen. Berlin 2011, am 17. April 2012 . . . . .	203
*	
Die Altmark von 1300 bis 1600. Eine Kulturregion im Spannungsfeld von Mag- deburg, Lübeck und Berlin, hrsg. von Jiří Fajt, Wilfried Franzen und Peter Knü- vener ( <i>Steffen Langusch</i> ) . . . . .	213

Architektur in Brandenburg. Bauten der Weimarer Republik, hrsg. von Ulrike Laible ( <i>Celina Kress</i> ) . . . . .	216
Askanier-Studien der Lauenburgischen Akademie, hrsg. von Eckardt Opitz. Bochum (= Lauenburgische Akademie für Wissenschaft und Kultur, Kolloquium 16) ( <i>Lorenz Friedrich Beck</i> ) . . . . .	218
Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahr- hunderts, hrsg. von Gerhard Ammerer, Elke Schlenkrich, Sabine Veits-Falk und Alfred Stefan Weiß ( <i>Heinrich Kaak</i> ) . . . . .	219
Günter Bayerl: Peripherie als Schicksal und Chance. Studien zur neueren Geschichte der Niederlausitz (= Die Niederlausitz am Anfang des 21. Jahrhunderts, 1) ( <i>Felix Escher</i> ) . . . . .	225
Wolf Bergelt: Joachim Wagner (1690–1749). Orgelmacher ( <i>Andreas Kitschke</i> ) . . . . .	226
Clemens Bergstedt: Die Quitzows im Bild der märkischen Geschichte ( <i>Felix Escher</i> ) . . . . .	229
Berliner Altstadt. Von der DDR-Staatsmitte zur Stadtmitte, hrsg. von Hans Stim- mann, mit Textbeiträgen von Bernd Albers, Gerhard Bofß, Jörn Düwel, Ulla Luther und Tobias Nöfer ( <i>Guido Hinterkeuser</i> ) . . . . .	230
Berlins vergessene Mitte. Stadtkern 1840–2010, hrsg. von Franziska Nentwig und Dominik Bartmann ( <i>Guido Hinterkeuser</i> ) . . . . .	230
Beatrix Bluhm/Delev von Heydebrand/Hans-Joachim Stahl: Schloss Boitzenburg in der Uckermark. Geschichte und Gegenwart ( <i>Lorenz Friedrich Beck</i> ) . . . . .	233
Eva Börsch-Supan: Karl Friedrich Schinkel: Arbeiten für König Friedrich Wilhelm III. von Preußen und Kronprinz Friedrich Wilhelm (IV.) (= Karl Friedrich Schinkel: Lebenswerk, 21) ( <i>Iris Berndt</i> ) . . . . .	235
Carina Brumme: Das spätmittelalterliche Wallfahrtswesen im Erzstift Magdeburg, im Fürstentum Anhalt und im sächsischen Kurkreis. Entwicklung, Strukturen und Erscheinungsformen frommer Mobilität in Mitteldeutschland vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (= Europäische Wallfahrtsstudien, 6) ( <i>Peter Knüvener</i> ) . . . . .	238
Gerd Bukowski/Heinz Limmer: Vom Vorzeigebetrieb zur Spitzenraffinerie. Die Ge- schichte der Erdölraffinerie Schwedt/Oder ( <i>Günter Nagel</i> ) . . . . .	241
Franz Josef Burghardt: Zwischen Fundamentalismus und Toleranz. Calvinistische Einflüsse auf Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg vor seiner Konversion (= Historische Forschungen, 96) ( <i>Adolf Laminski</i> ) . . . . .	243

Burghard Ciesla/Helmut Suter: Jagd und Macht. Die Geschichte des Jagdreviers Schorfheide ( <i>Günter Nagel</i> ) . . . . .	246
Christoph Crusius: Der Niederlausitzische Methusalah, hrsg. von Rainer Ernst, ill. von Eckhard Böttger ( <i>Matthias Hoffeins</i> ) . . . . .	247
Im Dialog mit Raubrittern und Schönen Madonnen. Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter, hrsg. von Clemens Bergstedt, Heinz-Dieter Heimann, Knut Kiesant, Peter Knüvener, Mario Müller und Kurt Winkler (= Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 6) ( <i>Winfried Schich</i> ) . . . . .	248
Dorfkirchen in der Niederlausitz, Geschichte – Architektur – Denkmalpflege, hrsg. von Annegret Gehrman und Dirk Schumann (= Kirchen im ländlichen Raum, 6) ( <i>Lars-Arne Dannenberg</i> ) . . . . .	256
Ernst Eichler/Christian Zschieschang: Die Ortsnamen der Niederlausitz östlich der Neiße (= Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, 81.6) ( <i>Reinhard E. Fischer</i> ) . . . . .	257
Ernst und Achim Engelberg: Die Bismarcks. Eine preußische Familiensaga vom Mittelalter bis heute ( <i>Ulrich Kober</i> ) . . . . .	258
Felice Fey: Roger Loewig. Eine Biographie ( <i>Helmut Börsch-Supan</i> ) . . . . .	259
Heinrich Jobst Graf von Wintzingerode: Schwierige Prinzen. Die Markgrafen von Brandenburg-Schwedt (1692–1788) (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 62) ( <i>Frank Göse</i> ) . . . . .	261
Armin Hanson: Denkmal- und Stadtbildpflege in Potsdam 1918–1945 ( <i>Klaus Arlt</i> ) . . . . .	262
Eckart Henning/Marion Kazemi: Chronik der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1911–2011. Daten und Quellen (= 100 Jahre Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, bearb. im Auftr. des Präsidenten Peter Gruss im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, 1) ( <i>Peter P. Rohrlach</i> ) . . . . .	265
Guido Hinterkeuser: Das Berliner Schloß. Die erhaltene Innenausstattung. Gemälde, Skulpturen, dekorative Kunst ( <i>Helmut Börsch-Supan</i> ) . . . . .	266
20 Jahre Brandenburgische Technische Universität Cottbus, hrsg. von Günter Bayerl, Hermann Borghorst und Walther Ch. Zimmerli ( <i>Hubert Laïtko</i> ) . . . . .	267
850 Jahre Domkapitel Brandenburg, hrsg. vom Domstift Brandenburg (= Schriften des Domstifts Brandenburg, 5) ( <i>Michael Scholz</i> ) . . . . .	270
Heinrich Kaak/Reena Perschke: Das Verhängnis der Mark Brandenburg. Der Berliner Hostienschändungsprozess von 1510. Dokumentation der Ausstellung des Stadtgeschichtlichen Museums im Zeughaus der Zitadelle Spandau ( <i>Felix Escher</i> ) . . . . .	272

Damian Kaufmann: Die romanischen Backsteindorfkirchen in der Altmark und im Jerichower Land. Studien zur Kleinkirchenarchitektur an der Mittel- und im südlichen Ostseeraum (= Bau + Kunst. Schleswig-Holsteinische Schriften zur Kunstgeschichte, 19) ( <i>Dirk Schumann</i> ) . . . . .	273
Jürgen Kloosterhuis: Katte. Ordre und Kriegsartikel. Aktenanalytische und militärhistorische Aspekte einer „facheusen“ Geschichte ( <i>Kurt Wernicke</i> ) . . . . .	275
Celina Kress: Adolf Sommerfeld – Andrew Sommerfeld. Bauen für Berlin 1910–1970 ( <i>Benjamin Günther</i> ) . . . . .	277
Kriegsgericht in Köpenick! Anno 1730: Kronprinz – Katte – Königswort, bearb. von Jürgen Kloosterhuis und Lothar Lambacher (Ausstellungskatalog) ( <i>Kurt Wernicke</i> ) . . . . .	275
Von der „Leutenot“ und der „Not der Leute“. Armut in Nordostdeutschland, hrsg. von Simone Kreher ( <i>Heinrich Kaak</i> ) . . . . .	219
Die Matrikel der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, bearb. und hrsg. von Peter Bahl und Wolfgang Ribbe, 3 Teile (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 86) ( <i>Werner Heegewaldt</i> ) . . . . .	279
Mittelalterliche Kunst aus Berlin und Brandenburg im Stadtmuseum Berlin, bearb. von Peter Knüvener ( <i>Uwe Czubatynski</i> ) . . . . .	281
Mario Müller: Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (= Schriften zur politischen Kommunikation, 8) ( <i>Ines Garlisch</i> ) . . . . .	283
Monika Nakath: Aktenkundig: „Jude!“. Judenverfolgung in Brandenburg 1933–1945. Vertreibung – Ermordung – Erinnerung. (= Einzelveröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 10) ( <i>Ines Oberling</i> ) . . . . .	283
Cornelia Oefelein/Rainer Oefelein: Pilgerspuren auf mittelalterlichen Glocken in Brandenburg ( <i>Peter Riedel</i> ) . . . . .	284
Rekonstruktion am Beispiel Berliner Schloß aus kunsthistorischer Sicht. Essays und Thesen, hrsg. von Manfred Rettig (= Impulse. Villa Vigoni im Gespräch, 2) ( <i>Benedikt Goebel</i> ) . . . . .	286
Irina Rockel: „Allergnädigster König und Herr! Ich bin Euer Knecht von Zieten.“ ( <i>Carmen Winkel</i> ) . . . . .	290
Joachim Rott: „Ich gehe meinen Weg ungehindert geradeaus“. Dr. Bernhard Weiß (1880–1951). Polizeivizepräsident in Berlin. Leben und Wirken (= Aus Religion und Recht, 16) ( <i>Rudolf Knaack</i> ) . . . . .	291

Johannes M. Ruschke: Paul Gerhardt und der Berliner Kirchenstreit. Eine Untersuchung der konfessionellen Auseinandersetzungen über die kurfürstlich verordnete „mutua tolerantia“ (= Beiträge zur historischen Theologie, 166) ( <i>Adolf Laminski</i> ) . . . . .	243
Schlösser, Herrenhäuser, Burgen und Gärten in Brandenburg und Berlin. Festschrift zum zwanzigjährigen Jubiläum des „Freundeskreises Schlösser und Gärten der Mark in der Deutschen Gesellschaft e.V.“, hrsg. von Sibylle Badstübner-Gröger ( <i>Iris Berndt</i> ) . . . . .	293
Henrik Schulze: 19 Tage Krieg. Die RAD-Infanteriedivision „Friedrich Ludwig Jahn“ in der Lücke zwischen 9. und 12. Armee. Die Mark Brandenburg im Frühjahr 1945 ( <i>Günter Nagel</i> ) . . . . .	295
Vom Schutzjuden Levin zum Staatsbürger Lesser. Das preußische Emanzipationsedikt von 1812, hrsg. von Irene A. Diekmann und Bettina L. Götze (= Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, 6) ( <i>Tobias Schenk</i> ) . . . . .	297
SED-Kader: Die mittlere Ebene. Biographisches Lexikon der Sekretäre der Landes- und Bezirksleitungen, der Ministerpräsidenten und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke 1946 bis 1989, hrsg. von Mario Niemann und Andreas Herbst (= Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart) ( <i>Detlef Kotsch</i> ) . . . . .	298
Rolf Straubel: „Er möchte nur wissen, daß die Armée mir gehöret.“ Friedrich II. und seine Offiziere. Ausgewählte Aspekte der königlichen Personalpolitik. Berlin: BWV 2012, 783 S. (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 64) ( <i>Carmen Winkel</i> ) . . . . .	300
Ders.: Zwischen monarchischer Autokratie und bürgerlichem Emanzipationsstreben. Beamte und Kaufleute als Träger handels- und gewerbepolitischer Veränderungen im friderizianischen Preußen (1740–1806) (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 63) ( <i>Janine Rischke</i> ) . . . . .	302
Christian Thiem: Die Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik (1949–1958). Eine verfassungsgeschichtliche Darstellung von der Entstehung bis zur Auflösung ( <i>Detlef Kotsch</i> ) . . . . .	304
Jörg Trempler: Karl Friedrich Schinkel, Baumeister Preußens. Eine Biographie ( <i>Helmut Börsch-Supan</i> ) . . . . .	306
Helmut Trunz: Königin Elisabeth. Die Welfin an der Seite Friedrichs II. ( <i>Herzeleide Henning</i> ) . . . . .	307
Preußische Union: Ursprünge, Wirkung und Ausgang. Einblicke in vier Jahrhunderte evangelischer Kirchen- und Konfessionsgeschichte, hrsg. von Jürgen Kampmann (= Unio & Confessio, 27) ( <i>Angela Strauß</i> ) . . . . .	308

Vetternwirtschaft. Briefwechsel zwischen Friedrich II. und Luise Dorothea von Sachsen-Gotha (aus dem Französischen übersetzt), hrsg. von Günter Berger und Julia Wassermann ( <i>Frank Althoff</i> ) . . . . .	310
Mittelalterliche Wandmalerei in Brandenburg, Bd. 1: Der Südosten – die Brandenburgische Lausitz, hrsg. vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege, mit Beiträgen von Bärbel Arnold, Hans Burger, Udo Drott, Martina Flügge, Peter Knüvener, Mechthild Noll-Minor und Dirk Schumann (= Forschungen und Beiträge zur Denkmalpflege im Land Brandenburg, 11) ( <i>Maria Deiters</i> ) . . . . .	313
Werk und Rezeption. Architektur und ihre Ausstattung. Ernst Badstübner zum 80. Geburtstag, hrsg. von Tobias Kunz und Dirk Schumann (= Studien zur Backsteinarchitektur, 10) ( <i>Friedrich Möbius</i> ) . . . . .	315
Eva Ziebura: Kein Mitleid mit den Frauen. Das Leben der Königin Elisabeth Christine, ihrer Schwester Louise Amalie und der „Prinzessin Heinrich“ am preußischen Hof ( <i>Kurt Wernicke</i> ) . . . . .	318

### Bibliographie

Neuerscheinungen aus den Jahren 2012/2011/2010 (Bibliographie „63“), bearb. von <i>Dorothee Geßner</i> unter Mitarbeit von <i>Peter Bahl</i> . . . . .	321
--	-----

### Berichte

Tätigkeitsbericht der Landesgeschichtlichen Vereinigung für die Mark Brandenburg e.V. für das Jahr 2011 ( <i>Peter Bahl</i> ) . . . . .	347
Nachruf auf Gerd Heinrich ( <i>Peter Bahl</i> ) . . . . .	352
Tätigkeitsberichte Landesgeschichtlicher Kommissionen und Institutionen für das Jahr 2011 . . . . .	360
– Historische Kommission zu Berlin e.V. ( <i>Rosemarie Baudisch</i> ) . . . . .	360
– Brandenburgische Historische Kommission e.V. ( <i>Klaus Neitmann</i> ) . . . . .	361
– Forschungsstelle für Brandenburgische Landesgeschichte beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv ( <i>Frank Göse</i> ) . . . . .	365
– Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte ( <i>Kurt Winkler</i> ) . . . . .	367
Mitarbeiterverzeichnis . . . . .	371

## Das Alte Reich in der Mark Brandenburg

Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats

Reichsgeschichte – preußische Geschichte – brandenburgische Landesgeschichte

Auf der archivischen Landkarte der brandenburgischen Landesgeschichtsforschung haben das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zu Berlin und das Brandenburgische Landeshauptarchiv zu Potsdam neben den Kommunalarchiven seit langem ihren festen Platz.<sup>1</sup> Welche Dichte der Beschreibung sich auf Basis des dort verwahrten schriftlichen Erbes erzielen lässt, verdeutlichen die Darstellungen von Lieselott Enders über die Alt- und Uckermark sowie die Prignitz<sup>2</sup> auf ebenso eindrucksvolle Weise wie die agrargeschichtlichen Studien der Potsdamer Arbeitsgruppe „Ostelbische Gutsherrschaft als sozialhistorisches Phänomen“.<sup>3</sup> Demgegenüber mag die Feststellung, dass auch das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv als Schatzkammer für die frühneuzeitliche Geschichte Brandenburgs anzusprechen ist, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch erklärungsbedürftig erscheinen. Weitgehend unbekannt ist bislang der landesgeschichtliche Quellenwert der dort im Umfang von mehreren Regalkilometern verwahrten Überlieferung dreier zentraler Institutionen des Alten Reiches, nämlich der Reichskanzlei, des Mainzer Erzkanzlers und vor allem des kaiserlichen Reichshofrats.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass die Frage nach der Integration des brandenburgisch-preußischen Territorienverbundes in den von der kleindeutsch ausgerichteten Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts systematisch diskreditierten Reichsverband zunehmend an Gewicht gewinnt. Neuere Studien analysierten beispielsweise die Politik der Hohenzollern im Kurfürstenkolleg<sup>4</sup>, innerhalb des Obersächsischen Kreises<sup>5</sup> und gegenüber der Reichs-

---

1 Zur Einführung Friedrich Beck: Quellen zur brandenburgischen Landesgeschichte. In: Ingo Materna/Wolfgang Ribbe (Hrsg.): Brandenburgische Geschichte. Berlin 1995, S. 801–824.

2 Lieselott Enders: Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Weimar 1992 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 28). – Dies.: Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert. Potsdam 2000 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 38). – Dies.: Die Altmark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts). Berlin 2008 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 56).

3 Stellvertretend für zahlreiche herausragende Studien sei an dieser Stelle lediglich genannt Jan Peters: Märkische Lebenswelten. Gesellschaftsgeschichte der Herrschaft Plattenburg-Wilsnack, Prignitz 1550–1800. Berlin 2007 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 53).

4 Axel Gotthard: Der „Große Kurfürst“ und das Kurkolleg. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge 7 (1997), S. 1–54.

5 Thomas Nicklas: Macht und Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis. Stuttgart 2002. – zur Übernahme kaiserlicher Kommissionen durch Kurbrandenburg im Obersächsischen Kreis auch Sabine Ullmann: Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576). Mainz 2006, hier insbes. S. 131 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte, 214).

justiz.<sup>6</sup> Selbst mit Blick auf Friedrich den Großen, der im Jubiläumsjahr 2012 besonders im Fokus des Interesses steht, wird reichspolitischen Themen mittlerweile erhebliche Bedeutung beigemessen.<sup>7</sup> Jene die ältere Literatur prägende teleologische Ausrichtung auf die „Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates“<sup>8</sup> als kraftstrotzendem Gegenentwurf zum „altertümlichen Bau“<sup>9</sup> der Reichsverfassung steht damit in vielen Bereichen grundsätzlich zur Disposition. Mittlerweile kann es als unstrittig gelten, dass das Reich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nicht lediglich eine „wesentliche Bedingung brandenburgischer(-preußischer) Politik“ darstellte, sondern darüber hinaus von einer „aktiven Teilnahme Kurbrandenburgs an den Reichsinstitutionen“ zu sprechen ist.<sup>10</sup> Die vorzügliche Überblicksdarstellung, welche das Thema im unlängst zum Abschluss gebrachten Handbuch der preußischen Geschichte erfahren hat,<sup>11</sup> wird – so ist zu hoffen – weitere empirische Studien anregen, um die noch immer bestehenden gravierenden Forschungslücken zu verkleinern.

Kaum diskutiert wurde bislang allerdings die Frage, welche Perspektiven mit dieser durchaus als Paradigmenwechsel zu bezeichnenden Neuausrichtung der Preußenforschung für die Landesgeschichte(n) der einzelnen im frühneuzeitlichen Hohenzollernstaat vereinigten Territorien verbunden sind. Die vielschichtigen Beziehungen zwischen Reich und Region, die in anderen Teilen Deutschlands bereits seit Längerem einen prominenten

6 Peter Rauscher: Recht und Politik. Reichsjustiz und obertrichterliches Amt des Kaisers im Spannungsfeld des preußisch-österreichischen Dualismus (1740–1785). In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 46 (1998), S. 269–309. – Sigrid Jahns: Brandenburg-Preußen im System der Reichskammergerichts-Präsentationen 1648–1806. In: Hermann Weber (Hrsg.): Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich. Wiesbaden 1980, S. 169–202 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Universalgeschichte, 8). – vgl. Dies.: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung. Köln/Weimar/Wien 2011, S. 406–418 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26).

7 Klassisch Volker Press: Friedrich als Reichspolitiker. In: Heinz Duchhardt (Hrsg.): Friedrich der Große, Franken und das Reich. Köln/Wien 1986, S. 25–56 (= Bayreuther Historische Kolloquien, 1). – als neuerer Überblick Peter H. Wilson: Prussia's Relations with the Holy Roman Empire, 1740–1786. In: *The Historical Journal* 51 (2008), S. 337–371. – Ders.: Frederick the Great and Imperial Politics. In: Friedrich300 – Colloquien, Friedrich der Große – eine perspektivische Bestandsaufnahme. URL: [http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-bestandsaufnahme/wilson\\_politics](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-bestandsaufnahme/wilson_politics). – einleitend zu einem neuen Forschungsprojekt Michael Rohrschneider/Arno Strohmeier: Der Immerwährende Reichstag als Forschungsfeld: Klientel, Patronage und Parteibildung Österreichs und Preußens um 1750 im Vergleich. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 119 (2011), S. 168–180. – zur Reichspolitik Friedrichs in den 1740er Jahren noch immer unverzichtbar Arnold Berney: Friedrich der Große. Entwicklungsgeschichte eines Staatsmannes. Tübingen 1934, S. 167–186.

8 Ludwig Tümpel: Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus, 1609–1806. Breslau 1915 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Adelsgeschichte, 124).

9 So beispielsweise Bernhard Erdmannsdörffer: Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, 2 Bde. Leipzig 1932 (erstmalig 1892/93), hier Bd. 2, S. 469. Markiger heißt es bei Heinrich von Treitschke: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, 5 Bde. Leipzig 1928 (erstmalig 1879), insbes. Bd. 1, S. 7: „Aus dem Durcheinander verrotteter Reichsformen und unfertiger Territorien hob sich der junge preußische Staat empor. Von ihm ging fortan das politische Leben Deutschlands aus.“

10 Wolfgang Neugebauer: Zentralprovinz im Absolutismus. Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin 2001, S. 81 f. (= Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 5; Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, 4).

11 Frank Kleinehagenbrock: Brandenburg-Preußen und das Alte Reich ca. 1650–1806. In: Wolfgang Neugebauer/Ders. (Hrsgg.): Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens. Berlin/New York 2009, S. 854–931.

Platz auf der landesgeschichtlichen Agenda einnehmen,<sup>12</sup> sind mit Blick auf Brandenburg-Preußen noch immer weitgehend unerforscht, obwohl jüngere Studien zum Ostseeraum das Analysepotential verdeutlichen, das mit dieser Fragestellung selbst in vermeintlich reichsfernen Regionen verbunden ist.<sup>13</sup>

Eine regionalistisch ausgerichtete Preußenforschung sollte künftig den Hinweis Anton Schindlings aufgreifen, dass Kurbrandenburg durch die territoriale Expansion des 17. Jahrhunderts in Regionen hineinwuchs, in denen das Reich noch lange „als Realität gegenwärtig und wirksam blieb“<sup>14</sup>. Schon Kurt Perels wies darauf hin, dass mit den Neuerwerbungen zunächst auch die weitgehende jurisdiktionelle Geschlossenheit verloren ging, die der brandenburgische Territorienkomplex durch die Goldene Bulle und das 1586 durch Kaiser Rudolf II. verliehene „Privilegium de non appellando illimitatum“ erreicht hatte. Für die daraus folgende rege Nutzung der Reichsjustiz spricht Perels' Beobachtung, dass im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts aus den nicht zur Kur gehörenden brandenburgischen Reichsterritorien allein am Reichskammergericht nicht weniger als 132 Appellationen eingingen.<sup>15</sup> In jüngerer Zeit betonte auch Wolfgang Neugebauer die „Appellationsfreudigkeit“ der Stände im Herzogtum Magdeburg sowie in den Fürstentümern Halberstadt und Minden.<sup>16</sup> Kleve, Mark, Minden, Ravensberg, Magdeburg und Halberstadt stellten also, so lässt sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bilanzieren, „eine – in sich noch einmal abgestufte – Zone der Verzahnung und Verklammerung des brandenburgisch-preußischen Staates mit dem reichsischen Deutschland dar“<sup>17</sup>. Die Relevanz reichsgeschichtlicher Fragestellungen für jene Teile Brandenburg-Preußens, die

12 Vgl. beispielsweise Rolf Kießling/Sabine Ullmann (Hrsgg.): *Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*. Konstanz 2005 (= Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen), 6).

13 *Verviesen sei auf die Beiträge in Nils Jörn/Michael North (Hrsgg.): Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich*. Köln/Weimar/Wien 2000 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 35). – Michael North/Robert Riemer (Hrsgg.): *Das Ende des Alten Reiches im Ostseeraum. Wahrnehmungen und Transformationen*. Köln 2008 (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 40).

14 Anton Schindling: *Kurbrandenburg im System des Reiches während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts*. Eine Problemskizze. In: Oswald Hauser (Hrsg.): *Preußen, Europa und das Reich*. Köln/Wien 1987, S. 33–46, insbes. S. 36 (= *Neue Forschungen zur Brandenburg-Preußischen Geschichte*, 7). – vgl. auch Wolfgang Neugebauer: *Die Geschichte Preußens. Von den Anfängen bis 1947*, 2. Aufl. München/Zürich 2006, S. 51.

15 Kurt Perels: *Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen*. Weimar 1908, S. 53 (= *Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit*, 3/1).

16 Wolfgang Neugebauer: *Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert*. In: Peter Baumgart (Hrsg.): *Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen*. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung. Berlin/New York 1983, S. 170–207 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin*, 55). – Wie schwer sich freilich Teile der Preußenforschung bis in jüngere Zeit mit Fragen des Reichsrechts tun, verdeutlicht die völlig abwegige Aussage bei Ernst Opgenoorth: *Der Große Kurfürst, das Reich und die europäischen Mächte*. In: Hauser (Hrsg.): *Preußen, Europa und das Reich* (wie Anm. 14), S. 19–31, insbes. S. 27: „Die Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Reich, so ernst der Kurfürst sie offenbar nahm, bedeuten demgegenüber [gegenüber der Politik im Konzert der europäischen Mächte, T.S.] eine moralische Selbstbindung, keinen Rechtsanspruch, den irgendjemand hätte einklagen können.“ Es sei an dieser Stelle lediglich auf den während des Spanischen Erbfolgekrieges geächteten Kurfürsten Maximilian II. Emanuel von Bayern hingewiesen, der während seines rund zehnjährigen Exils sicher ausreichend Gelegenheit hatte, über die „realpolitische“ Bedeutung des Wortes „Felonie“ nachzudenken.

17 Anton Schindling: *Der Große Kurfürst und das Reich*. In: Gerd Heinrich (Hrsg.): *Ein sonderbares Licht in Teutschland. Beiträge zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg (1640–1688)*. Berlin 1990, S. 59–74, insbes. S. 65 (= *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 8).

heute in die Zuständigkeit der rheinischen, westfälischen<sup>18</sup> oder sachsen-anhaltischen<sup>19</sup> Landesgeschichte fallen, steht damit außer Frage. Wie aber stand es um „die Mark und das Reich“ in der Frühen Neuzeit?<sup>20</sup>

Peter Moraw hat dem Nordosten des Heiligen Römischen Reiches gegenüber dessen westlichen und südlichen Regionen eine „Reichsminderung“ im Spätmittelalter attestiert<sup>21</sup> und sich dabei unter anderem auf das Fehlen von Reichsstädten, die – schon vor der Reformation – geringe Dichte reichskirchlicher Besitzungen und eine vergleichsweise eher seltene Teilnahme der Fürsten an Reichsversammlungen bezogen. Vor diesem Hintergrund erschien es plausibel, jenen Teilen der älteren Preußenforschung zu folgen, die der Reformation und der damit verbundenen Festigung der Territorialgewalt eine weitere Zurückdrängung reichischer Strukturen aus der Mark Brandenburg zuschreiben.<sup>22</sup>

Auch die Reichskammergerichtsforschung scheint eine solche Lesart nahezulegen. Schon Rudolf Smend wies darauf hin, dass es den Hohenzollern im Laufe des 16. Jahrhunderts durch eine extensive Auslegung der Goldenen Bulle und durch das „Privilegium“ Kaiser Rudolfs II. von 1586 gelungen sei, die Reichskammergerichtsjudikatur aus den Kurlanden weitgehend zurückzudrängen.<sup>23</sup> Anzahl und Datierung der im Geheimen Staatsarchiv verwahrten Reichskammergerichtsakten<sup>24</sup> bestätigen Smends Analyse ebenso wie die neuere Forschung, wonach Kläger und Beklagte aus dem Obersächsischen Kreis im 17. und

18 Zum Potential der Reichshofratsakten mit Blick auf Westfalen und die preußischen Westprovinzen Tobias Schenk: Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. In: Westfalen 90 (2012) (im Druck).

19 Vgl. mit Blick auf das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt die Befunde in der Fallstudie von Dems.: Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728). In: Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Hrsgg.): Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution. Berlin/New York 2013 (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 23) (im Druck). – künftig auch Ders.: Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als Quelle mitteldeutscher Adelsgeschichte. Eine Einführung am Beispiel des Fürstentums Halberstadt und des Herzogtums Magdeburg (1648/80–1740). In: Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.–18. Jahrhundert), hrsg. vom Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt und dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde (in Vorbereitung, voraussichtlich 2013).

20 Vgl. aus mediävistischer Perspektive Johannes Schultze: Die Mark und das Reich. Der Markgraf von Brandenburg, sein Titel und sein Kurrecht. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 3 (1954), S. 1–31.

21 Peter Moraw: Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter, ein Versuch. In: Uwe Bestmann/Franz Irsigler/Jürgen Schneider (Hrsgg.): Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stroemer. Trier 1987, Bd. 2, S. 583–622. – vgl. Ders.: Die Mark Brandenburg im späten Mittelalter. Entwicklungsgeschichtliche Überlegungen im deutschen und europäischen Vergleich. In: Ders. (Hrsg.): Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter. Berlin 2001, S. 13–36, insbes. S. 20, 27–28 (= Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, 6).

22 Vgl. beispielsweise Ernst Helwing: Geschichte des preussischen Staats, Bd. 1. Lemgo 1834, S. 641: „Brandenburg aber musste sich, um seine Ehre und Selbstständigkeit zu retten, jetzt [in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts] eben so von dem alten Reiche trennen, wie es sich bereits von der alten Kirche getrennt hatte.“ Ferner mit Bezug auf den gleichen Zeitraum ebda., S. 665: „Mit einer so sehr in's Einzelne gehenden Thätigkeit der Regierung im Innern war eine strenge Abschliessung des Staats nach aussen hin verbunden.“

23 Rudolf Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 20 (1907), S. 161–199.

24 Findbuch online unter <http://www.gsta.spk-berlin.de/uploads/pdf/rkgalleonline.pdf>.

18. Jahrhundert nur noch ein bis zwei Prozent der in Speyer bzw. Wetzlar nachweisbaren Parteien ausmachten.<sup>25</sup>

Da die Höchstgerichtsbarkeit des Alten Reiches seit dem 16. Jahrhundert nicht nur aus dem ständisch geprägten Reichskammergericht, sondern auch aus dem kaiserlicher Prerogative unterliegenden Reichshofrat bestand, bilden diese Befunde das Verhältnis Brandenburg-Preußens zur Reichsjustiz allerdings nur unvollständig ab. Bereits auf Basis des gegenwärtigen Forschungsstandes lassen sich im Wiener Reichshofratsbestand mit großer Wahrscheinlichkeit hochkarätige Quellen zur brandenburgischen Landesgeschichte des 16. Jahrhunderts vermuten. Anzuknüpfen ist dabei einerseits an die Befunde Smends, nach denen die brandenburgischen Kurfürsten den Kaiser unter Berufung auf ihre Appellationsprivilegien des Öfteren um Niederschlagung diverser Reichskammergerichtsprozesse baten, während sich manche Appellanten ihrerseits um den Schutz des Reichsoberhauptes gegen kurfürstliche Bedrohungen oder um Promotorialschreiben zur Prozessbeschleunigung bemühten.<sup>26</sup> Dass sich der Reichshofrat auch unabhängig von schwebenden Reichskammergerichtsprozessen mit brandenburgischen Angelegenheiten zu befassen hatte, verdeutlicht die Anrufung Kaiser Maximilians II. durch die Jüdin Magdalena im Anschluss an die Vertreibung der Juden aus der Mark (1571) und die Hinrichtung ihres Mannes, des Münzmeisters Lippold (1573).<sup>27</sup> Während dieser Vorgang der Forschung bereits seit langem bekannt ist, enthalten neuere Studien Hinweise auf kaiserliche Kommissionen, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Beilegung von Konflikten zwischen den Herzögen von Pommern und den brandenburgischen Kurfürsten bzw. der Stadt Frankfurt über die Oderschiffahrt oder zwischen Heinrich von Staupitz und Kurfürst Johann Georg über das an Staupitz verpfändete Amt Lehnin eingesetzt wurden.<sup>28</sup>

Allein diese Befunde würden allemal ausreichen, um eine nähere Untersuchung der Reichshofratsakten aus landesgeschichtlicher Perspektive zu rechtfertigen. In Anknüpfung an Volker Press, der bereits in den 1980er Jahren auf die zentrale Bedeutung der Behörde für den Wiederaufstieg des habsburgischen Kaisertum nach 1648 hinwies<sup>29</sup> – eine These, die durch quantifizierende Erhebungen des Geschäftsanfalls<sup>30</sup> bestätigt wird –, ist darüber hinaus nach dem Einfluss des Reichshofrats auf die Mark Brandenburg während des 17. und 18. Jahrhunderts zu fragen; denn, was oft übersehen wird: Auch ein unbeschränktes Appellationsprivileg, wie es die Hohenzollern im Jahre 1586 für die Kurlande erlangten, ist nicht mit einem Exemtionsprivileg zu verwechseln und löste die Territorialgerichtsbarkeit mitnichten von der kaiserlichen Justizaufsicht.<sup>31</sup> Darüber hinaus ist auf die Studien von Eva Ortlieb zu rekurrieren, die auf die zahlreichen Anrufungen des Kaisers durch einfache Untertanen hinwies und dabei hervorhob, dass es sich bei vielen dieser Verfahren nicht um

---

25 Anette Baumann: Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse. Köln/Weimar/Wien 2001, S. 41–42 und 57–58 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 36).

26 Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 163–164, 166 und 173.

27 Hierzu zuletzt Irene A. Diekmann (Hrsg.): Juden in Berlin. Bilder, Dokumente, Selbstzeugnisse. Leipzig 2009, S. 50–53 (= Juden in Berlin, 3).

28 Ullmann: Geschichte auf der langen Bank (wie Anm. 5), S. 373, 378 und 380.

29 Volker Press: Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung. In: Georg Schmidt (Hrsg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich. Stuttgart 1989, S. 51–80, insbes. S. 69–75 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29).

30 Umfangreiches Material bei Eva Ortlieb/Gert Polster: Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806). In: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26 (2004), S. 189–216.

31 Siehe dazu unten das Kapitel „Beschwerden über verweigerte Justiz“.

gerichtliche Materien, sondern um Gesuche um Pfründenverleihungen oder um kaiserliche Fürsprache in den unterschiedlichsten Angelegenheiten handelte.<sup>32</sup> Ortliebs Befunde verweisen auf die zentrale Erkenntnis, dass es sich beim Reichshofrat nicht einfach um eine Art zweites Reichskammergericht handelte, sondern um eine Institution mit wesentlich weiterreichender Zuständigkeit – etwa als oberster Lehnshof des Reiches und als Hüter der kaiserlichen Reservatrechte, wozu unter anderem Standeserhebungen zählten.

Nach alledem verspricht die Reichshofratsüberlieferung im Rahmen von Studien zur Struktur des frühneuzeitlichen Reichsverbandes, zur Stellung des Kaisers vor wie nach 1648 sowie zum territorialen Staatsbildungsprozess und seinen kulturgeschichtlichen Auswirkungen<sup>33</sup> ein wesentlich größeres analytisches Potential als die Reichskammergerichtsakten. Dass dies auch und gerade mit Blick auf „reichsferne“ Regionen wie die Mark Brandenburg gilt, soll mit den folgenden Ausführungen, die sich zugleich als Beitrag zur der jüngst von Frank Göse geforderten Verbindung von Reichs- und brandenburgischer Landesgeschichte<sup>34</sup> verstehen, aufgezeigt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst die Behördengeschichte des Reichshofrats, die Struktur seines Aktenbestandes sowie das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt zu dessen Erschließung vorgestellt und sodann anhand ausgewählter Beispiele damit verbundene landesgeschichtliche Perspektiven diskutiert. Angestrebt wird dabei keine erschöpfende Darstellung der vorgestellten Themenfelder, sondern ein Überblick, der zu weiteren Forschungen anregen soll.

#### Der Reichshofrat. Die Geschichte eines Höchstgerichts, obersten Lehnshofs und kaiserlichen Beratungsgremiums im Überblick<sup>35</sup>

Während das Reichskammergericht mit dem Wormser Reichstag von 1495 über ein festes Gründungsdatum verfügt, entwickelte sich der Reichshofrat in einer im Zeitraum von 1519 (Regierungsantritt Karls V.) bis 1564 (Tod Ferdinands I.) anzusetzenden „Formierungsphase“ aus den Hofräten der beiden Habsburger.<sup>36</sup> In konkurrierender Gerichtsbarkeit mit dem Reichskammergericht war die kollegialisch arbeitende Behörde, deren Räte sich auf eine Herren- und eine Gelehrtenbank verteilten, erstinstanzlich für Klagen gegen Reichsunmittelbare und für Verfahren wegen Landfriedensbruchs zuständig. Darüber hinaus entschieden beide Höchstgerichte unter Beachtung der den Landesherrn verliehenen

32 Eva Ortlieb: Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564). In: Leopold Auer/Werner Ogris/Dies. (Hrsg.): *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*. Köln/Weimar/Wien 2007, S. 177–202 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 53).

33 Vgl. hierzu die mentalitätsgeschichtlichen Überlegungen bei Wolfgang Burgdorf: *Ein Weltbild verliert seine Welt. Der Untergang des Alten Reiches und die Generation 1806*, 2. Aufl. München 2009 (= bibliothek altes Reich, 2).

34 Frank Göse: „Und weil ich den orton etwas weit entsessen“. Zum Verhältnis Kurfürst Joachims II. zu Kaiser und Reich in der Mitte des 16. Jahrhunderts. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 145/146 (2009/2010), S. 13–47, hier insbes. S. 13–14.

35 Dieses und das folgende Kapitel sind weitestgehend identisch mit den analogen Ausführungen bei Schenk: *Reichsgeschichte als Landesgeschichte* (wie Anm. 18).

36 Hierzu grundlegend Eva Ortlieb: *Vom königlichen/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat*. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I. In: Bernhard Diestelkamp (Hrsg.): *Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527)*. Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221–289. – als Überblicksdarstellung weiterhin Oswald von Gschließer: *Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806*. Wien 1942 (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, 33).

Privilegien<sup>37</sup> über Appellationen gegen die Urteile territorialer Gerichte.<sup>38</sup> Im Bereich der konkurrierenden Gerichtsbarkeit verfuhr Reichshofrat und Reichskammergericht nach dem Prinzip der Prävention, wonach dasjenige Gericht für ein Verfahren zuständig war, bei dem der Prozess zuerst anhängig gemacht wurde. Wie bereits angedeutet, übertraf der Zuständigkeitsbereich des Reichshofrats denjenigen des Reichskammergerichts allerdings sowohl geographisch als auch sachlich deutlich: In judikativer Hinsicht fielen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit Ausnahme Savoyens die italienischen Gebiete des Reiches in die ausschließliche Zuständigkeit des Reichshofrats, der bis zur Einrichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) auch die österreichischen Angelegenheiten unter Ausschluss der Erblande Ungarn und Böhmen bearbeitete. Ein noch wichtigeres Alleinstellungsmerkmal bildete indes die Funktion des Reichshofrats als oberster Lehnshof und Hüter der kaiserlichen Reservatrechte (u.a. Standeserhöhungen, Vergabe von Kanonikaten durch das Recht der Ersten Bitte, Handelsprivilegien).

Während die ältere Forschung noch von einem Konkurrenzverhältnis zwischen beiden Instanzen ausging, zeichnen neuere Studien das Bild zweier „komplementärer Gerichte für jeweils spezifische Klientelgruppen“<sup>39</sup>. Obwohl die kaiserliche Gerichtsbarkeit stets einen Faktor im Spannungsfeld zwischen den Konfessionen bildete,<sup>40</sup> wurde der Reichshofrat auch von zahlreichen Protestanten angerufen. In den Fokus der reichshofrätlichen Judikatur geriet somit nicht nur der „kaisernahe“ Südwesten, sondern auch der vermeintlich „reichsferne“ Norden des Reiches.<sup>41</sup> Darüber hinaus belegen neuere quantifizierende Studien zum Geschäftsanfall, dass der kaiserliche Gerichtshof das Reichskammergericht im 17. und vollends im 18. Jahrhundert deutlich überflügelte.<sup>42</sup> Im Anschluss an Sigrid Jahns kann von einem habsburgischen Bestreben gesprochen werden, „auf dem Weg über das oberstrichterliche Amt des Kaisers durch eine verstärkte, strikt am Recht orientierte Reichshofratstätigkeit den nach 1648 im Reich und vor allem in Norddeutschland verlorenen Einfluß wiederzugewinnen, in innerterritorialen Konflikten unter vorsichtigen Korrekturen am System den Status quo zu wahren, unter Ausschaltung dritter ‚interessierter‘ Mächte den Kaiser zum

---

37 Hierzu Ulrich Eisenhardt: *Die kaiserlichen Privilegia de non appellando*. Köln/Wien 1980 (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 7).

38 Verwiesen sei an dieser Stelle auf das von Ellen Franke bearbeitete Forschungsprojekt „Appellationen an den Reichshofrat 1519–1740“. Weitere Informationen unter URL: <<http://www.rechtsgeschichte.at/reichshofrat-appellationen.html>>. Näheres zur Zuständigkeitsabgrenzung beider Höchstgerichte bei Wolfgang Sellert: *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*. Aalen 1965 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge 4).

39 Siegrid Westphal: *Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648–1806*. Köln/Weimar/Wien 2002, S. 267 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 43).

40 Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Jahre vor Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges. – vgl. hierzu Stefan Ehrenpreis: *Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612*. Göttingen 2006 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 72).

41 Umfangreiches statistisches Material bei Tobias Freitag/Nils Jörn: *Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495–1806*. In: Jörn/North (Hrsg.): *Die Integration* (wie Anm. 13), S. 39–141. Die Autoren gehen von insgesamt mindestens 2.600 Reichshofratsprozessen zwischen Parteien aus dem südlichen Ostseeraum aus.

42 Für statistische Erhebungen siehe Ortlieb/Polster: *Die Prozessfrequenz* (wie Anm. 30). – zur Behauptung der kaiserlichen Justizhoheit auf dem Westfälischen Friedenskongress Sigrid Jahns: *Die Reichsjustiz als Spiegel der Reichs- und Religionsverfassung*. In: Klaus Bußmann/Heinz Schilling (Hrsg.): *1648. Krieg und Frieden in Europa*, Textband 1. München 1998, S. 455–463.

alleinigen Schiedsrichter zu machen und sich über diesen Interventionskanal auf Dauer in einem Territorium zu etablieren“.<sup>43</sup> Zu den „Erfolgsfaktoren“ des Reichshofrats zählte nicht zuletzt eine im Vergleich zum Reichskammergericht wesentlich flexiblere Prozessführung.<sup>44</sup> Diese zielte nach Möglichkeit auf eine gütliche Konfliktbeilegung und bediente sich in zahlreichen Fällen einer – vor allem an Reichsstände – delegierten Gerichtsbarkeit in Gestalt kaiserlicher Kommissionen, in denen die neuere Forschung eine „zentrale Institution im Friedens- und Rechtssystem des Alten Reiches“<sup>45</sup> erkennt.

### Der Aktenbestand „Reichshofrat“ und das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt zu seiner Erschließung

Während die rund 80.000 Prozessakten umfassende Registratur des Reichskammergerichts – abgesehen von einem „unteilbaren“, heute durch das Bundesarchiv verwahrten Restbestand – im 19. Jahrhundert nach Gesichtspunkten territorialer Pertinenz auf die Nachfolgestaaten des Reiches aufgeteilt wurde,<sup>46</sup> beanspruchte der österreichische Kaiser die Verfügungsgewalt über die Reichshofratsakten, die während der napoleonischen Zeit kurzfristig nach Paris verschleppt worden waren,<sup>47</sup> nach 1806 für sich. Mit Ausnahme von Akten, die Wien auf besonderen Antrag der deutschen Staaten abtrat,<sup>48</sup> wurden

43 Dies.: „Mecklenburgisches Wesen“ oder absolutistisches Regiment? Mecklenburgischer Ständekonflikt und neue kaiserliche Reichspolitik (1658–1755). In: Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (Hrsgg.): *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*. Festschrift für Peter Moraw. Berlin 2000, S. 323–351, insbes. S. 336 (= *Historische Forschungen*, 67). Jahns fokussiert dabei vor allem auf die Reichspolitik der Kaiser Joseph I. (1705–1711) und Karl VI. (1711–1740).

44 Hierzu ausführlich Wolfgang Sellert: *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*. Aalen 1973 (= *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*. Neue Folge 18).

45 Ullmann: *Geschichte auf der langen Bank* (wie Anm. 5), S. 44. – vgl. Dies.: *Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts*. In: Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hrsgg.): *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*. Berlin 2010, S. 129–155 (= *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 44). – Eva Ortlieb: *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)*. Köln/Weimar/Wien 2001 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, 38).

46 Die Erschließung der in deutschen Archiven verwahrten Reichskammergerichtsakten auf Basis der 1978 verabschiedeten „Frankfurter Grundsätze“ ist mittlerweile nahezu abgeschlossen. Die Grundsätze sind abgedruckt bei Jost Hausmann: *Die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten. Ein Erfahrungsbericht*. In: Wolfgang Sellert (Hrsgg.): *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis*. Köln/Weimar/Wien 1999, S. 241–251, insbes. S. 250 f. (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, 38). – vgl. die Beiträge in Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsgg.): *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung*. Köln/Weimar/Wien 2010 (= *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, 57).

47 Leopold Auer: *Die Verschleppung der Akten des Reichshofrats durch Napoleon*. In: Thomas Olechowski/Christian Neschwara/Alina Lengauer (Hrsgg.): *Grundlagen der europäischen Rechtskultur*. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag. Köln/Weimar/Wien 2010, S. 1–13.

48 **Schätzungen zufolge ist von etwa 2.000 bis 3.000 auf diese Weise ausgefolgten Reichshofratsakten in deutschen Archiven auszugehen.** – vgl. Friedrich Battenberg: *Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme*. In: Sellert (Hrsgg.): *Reichshofrat und Reichskammergericht* (wie Anm. 46), S. 221–240.

die Reichshofratsakten 1851 dem Hausarchiv einverleibt und gelangten schließlich im 1901/02 errichteten Archivzweckbau des Haus-, Hof- und Staatsarchivs am Wiener Minoritenplatz zur Aufstellung. Dort befinden sie sich noch heute und bilden mit insgesamt rund 1,3 Regalkilometern den dominierenden Teil der Bestandsgruppe „Reichsarchive“, zu der desweiteren die Bestände „Reichskanzlei“ und „Mainzer Erzkanzlerarchiv“ sowie die österreichischen Reichskammergerichtsakten gehören.<sup>49</sup> Die Tektonik des nach dem Registraturprinzip aufgebauten Bestands „Reichshofrat“, der neben einer reichhaltigen Amtsbuchüberlieferung<sup>50</sup> insgesamt wohl rund 100.000 Akten umfassen dürfte, spiegelt noch heute den geographisch und inhaltlich ungemein weiten Tätigkeitsbereich der kaiserlichen Behörde. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die unter anderem die Prozessakten enthaltende Judizialregistratur mit rund 70.000 bis 80.000 Akten auf mehr als einem Regalkilometer sowie die Gratialregistratur mit der Überlieferung in Lehns- und Privilegienangelegenheiten.<sup>51</sup>

Dass diese in ihrer reichs-, landes- und rechtsgeschichtlichen Bedeutung kaum zu überschätzende Überlieferung noch bis vor wenigen Jahren nahezu als „terra incognita“<sup>52</sup> bezeichnet werden musste, hängt maßgeblich mit einem unzureichenden Erschließungsstand zusammen. Für einen Großteil des Bestandes sind bis heute Findbücher des 18. und 19. Jahrhunderts maßgeblich, die alphabetisch nach Klägernamen aufgebaut sind und deren Betreffangaben nur in sehr eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf Streitgegenstand und Akteninhalt gestatten.<sup>53</sup> Eine grundlegende Verbesserung des Zugangs verspricht indes ein 2007 initiiertes Kooperationsprojekt der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen unter Beteiligung des Österreichischen Staatsarchivs und der Universität Wien.<sup>54</sup> Bis zum Jahr 2025 sollen Erschließungsdaten zu rund 20.000 Akten der vornehmlich das 16. und

49 Als Bestandsübersicht noch immer Lothar Groß: *Reichsarchive*. In: Ludwig Bittner (Hrsg.): *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1. Wien 1936, S. 273–394.

50 Tobias Schenk: *Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien*. In: Marcus Stumpf (Hrsg.): *Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung*. Münster 2013 (im Druck) (= *Westfälische Quellen und Archivpublikationen*, 27).

51 Diese Gliederung ist freilich nicht mit einer klaren zeitgenössischen Ablagesystematik zu verwechseln. Zwischen beiden Registraturen, die sich wiederum in zahlreiche Unterserien auffächern, bestehen ebenso zahlreiche Schnittmengen wie zwischen den Reichshofratsakten und den übrigen Teilen der Bestandsgruppe „Reichsarchive“. Diesbezügliche Ausführungen anhand eines Fallbeispiels bei Schenk: *Reichsjustiz* (wie Anm. 19).

52 Leopold Auer: *Das Archiv des Reichshofrats und seine Bedeutung für die historische Forschung*. In: Bernhard Diestelkamp/Ingrid Scheurmann (Hrsg.): *Friedenssicherung und Rechtsgewährung. Sechs Beiträge zur Geschichte des Reichskammergerichts und der obersten Gerichtsbarkeit im alten Europa*. Bonn/Wetzlar 1997, S. 117–130, insbes. S. 120.

53 Diese Findmittel sind in den vergangenen Jahren zum Teil retrokonvertiert worden, so dass Nutzerinnen und Nutzer über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs darauf zugreifen können. – vgl. auch Gert Polster: *Die elektronische Erfassung des Wolfschen Repertoriums zu den Prozeßakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv*. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 51 (2004), S. 635–649.

54 Detaillierte Projektinformationen unter [www.reichshofratsakten.de](http://www.reichshofratsakten.de) und bei Tobias Schenk: *Präsentation archiverischer Erschließungsergebnisse analog und digital. Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“*. In: Thomas Aigner/Stefanie Hohenbruck/Thomas Just/Joachim Kemper (Hrsg.): *Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen/Archives on the Web. Experiences, Challenges, Visions*. St. Pölten 2011, S. 187–202. – Ders.: *Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats*. In: *Der Archivar* 63 (2010), S. 285–290 (beide Beiträge stehen auf der Internetseite des Erschließungsprojekts zum Download bereit).

17. Jahrhundert betreffenden Judizialserien „Alte Prager Akten“ und „Antiqua“ über das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs<sup>55</sup> und in Form gedruckter Inventare<sup>56</sup> der Forschung zugänglich gemacht werden.

### Komplementärüberlieferung zu brandenburgischen Reichskammergerichtsprozessen

Wie eingangs bereits ausführte, bietet sich auf Basis der Forschungen Rudolf Smends die Reichskammergerichtsüberlieferung des Geheimen Staatsarchivs als Ausgangspunkt für empirische Sondierungen im Reichshofratsbestand an. Nach direkten Bezügen zur Berliner Überlieferung muss man dort in der Tat nicht lange suchen. 1530 wandte sich Achim von Bredow zu Rheinsberg im Rahmen einer am Reichskammergericht eingereichten Appellation gegen ein Urteil des Berliner Kammergerichts<sup>57</sup> auch an Kaiser Karl V. und bat um einen Schutzbrief, da ihn Kurfürst Joachim von Haus und Hof vertrieben habe.<sup>58</sup> Im selben Zusammenhang rief auch der Kurfürst den Kaiser an und erwirkte im Januar 1531 unter Berufung auf die Goldene Bulle einen Befehl an das Reichskammergericht, Bredow abzuweisen.<sup>59</sup> Auch zu mehreren Prozessen, die im Zuge der Reformation am Reichskammergericht anhängig gemacht wurden, findet sich Ergänzungsüberlieferung,<sup>60</sup> etwa zum Frankfurter Kartäuserkloster, das seit 1538/39 in Speyer gegen den Kurfürsten prozessierte, um seine Aufhebung zu verhindern.<sup>61</sup> Gestützt auf das Augsburger Interim, bat der Prior der Kartause 1549 um Einsetzung einer kaiserlichen Restitutionskommission unter Bischof Georg von Lebus und Ratzeburg sowie unter Johanniterherrenmeister Thomas Runge.<sup>62</sup> 1543 suchte auch das Prämonstratenserkloster Unser Lieben Frau vor

55 URL: <[www.archivinformationssystem.at](http://www.archivinformationssystem.at)>.

56 Bislang sind vier Bände erschienen: Eva Ortlieb (Bearb.): Serie I: Alte Prager Akten, Bde. 1–3: A–O. Berlin 2009–2011. – Ursula Machoczek (Bearb.): Serie II: Antiqua, Bd. 1: Karton 1–43. Berlin 2010.

57 Zugrunde lag eine nicht näher bezeichnete Auseinandersetzung mit den Brüdern „Muchen“ aus Spandau und Falkenhagen (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (künftig GStA PK), I. HA, Rep. 174 Reichskammergericht, Nr. 5). – vgl. Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 166 f.

58 Konzept des Schutzbriefes vom 27. September 1530 im Österreichischen Staatsarchiv, Haus- Hof- und Staatsarchiv (künftig ÖStA HHStA), Reichshofrat (künftig RHR), Geleitbriefe, K. 1 (Die Supplik Bredows liegt dort nicht vor.).

59 Konzept vom 14. Januar 1531 in: ÖStA HHStA, RHR, Judicialia miscellanea, K. 4. Dass es sich um das in Anm. 57 genannte Verfahren handelt, geht daraus nicht eindeutig hervor, doch setzen zwei weitere Reichskammergerichtsakten zu Appellationen Bredows erst 1531 ein (GStA PK, I. HA, Rep. 174, Nr. 6 und 7). Weiteres, in Folge eines Wasserschadens größtenteils unleserliches Material zum Fall Bredow findet sich in ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 622.

60 Unabhängig von Prozessen vor dem Reichskammergericht sei hier auch auf die kaiserliche Bestätigung der Privilegien des Bistums Havelberg unter seinem letzten katholischen Bischof Busso X. von Alvensleben am 14. September 1545 hingewiesen (ÖStA HHStA, RHR, Confirmationes Privilegiorum, lateinische Expedition, K. 4/5, Konv. 1, Nr. 8).

61 GStA PK, I. HA, Rep. 174, Nr. 21. – vgl. Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 176. – Gerhard Schlegel: Frankfurt/Oder. Kartäuser. In: Heinz-Dieter Heimann/Klaus Neitmann/Winfried Schich (Hrsgg.): Brandenburgisches Klosterbuch. Handbuch der Klöster, Stifte und Kommenden bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. Berlin 2007, Bd. 1, S. 464–471, insbes. S. 465 (= Brandenburgische Historische Studien, 14).

62 Überliefert ist das Gesuch in den Akten der Reichskanzlei (ÖStA HHStA, RK, Religionsakten, K. 15). – ebda. auch ein weiteres Gesuch des Priors um Restitution der neumärkischen Kartause Domus Pacis bei Schivelbein.

Brandenburg, das 1544 und 1548 am Reichskammergericht Mandate wegen Landfriedensbruchs erwirken sollte,<sup>63</sup> kaiserlichen Schutz.<sup>64</sup> Im Folgejahr wandten sich Bischof und Domkapitel von Brandenburg an Kaiser, Papst und Reichskammergericht, um eine kurfürstliche Visitation abzuwenden.<sup>65</sup> Schließlich wäre auf Joachim von Münsterberg-Oels hinzuweisen, der 1555 als Bischof von Brandenburg die Einsetzung einer Kommission unter Wolfgang und Joachim von Anhalt-Zerbst sowie unter Gebhard von Mansfeld zur Beweisaufnahme in nicht näher bezeichneten Auseinandersetzungen mit dem brandenburgischen Kurfürsten erlangte.<sup>66</sup>

Ebensowenig blieben dem Kaiser die Mandatsprozesse verborgen, die in jenen Jahren von Gläubigern Kurfürst Joachims II. am Reichskammergericht anhängig gemacht wurden.<sup>67</sup> Im November 1550 wandte sich die für Joachim bürgende und deshalb ebenfalls beklagte kurmärkische Landschaft an Karl V. und berichtete, das Reichskammergerichtsverfahren rufe in Brandenburg „nicht weinikg erschrecken“ hervor.<sup>68</sup> Man sei jedoch bereit, Bevollmächtigte zur Leipziger Messe zu entsenden, um mit den Gläubigern in Verhandlungen zu treten. Der Kaiser möge deshalb „aus voller gewaldt, die gott der Almechtigke und das recht der Keyserlichen Mayestät, der hochsten obrickeit auf erden, den armen unvermögenden zu trost und hülffe vorbehalten, pillichs einsehen“ haben, den Reichskammergerichtsprozess suspendieren und sich gleichfalls gegenüber den Gläubigern für eine gütliche Einigung engagieren.<sup>69</sup>

In die Neumark führt die 1558 am Reichskammergericht eingelegte Appellation der Brüder Franz und Matzke von Borcke gegen ein Urteil des Küstriner Lehngerichts, das auf Einziehung des Gutes Falkenburg wegen Felonie erkannt hatte.<sup>70</sup> Nachdem Markgraf Johann von Küstrin seinerseits ein Revisionsverfahren angestrengt hatte, riefen die Borckes 1558 den Kaiser an, um die Angelegenheit im Rahmen der Visitation des Reichskammergerichts bearbeiten zu lassen. Die Wiener Akte mit einer Datierung bis 1579 enthält neben Schriftsätzen der beiden Parteien unter anderem den Beschluss zur Einrichtung einer Kom-

63 Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 176. – Gregor Seebacher/Christian Gahlbeck/Joachim Müller: Brandenburg/Havel. Prämonstratenserstift St. Marien auf dem Harlungerberg. In: Heimann u.a. (Hrsgg.): Brandenburgisches Klosterbuch (wie Anm. 61), Bd. 1, S. 307–325, insbes. S. 312.

64 Leider ist die dazugehörige Reichshofratsakte (ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 628) infolge Schimmelbells weitgehend unleserlich. Da die Resolutionsprotokolle erst mit dem Jahr 1544 einsetzen, sind nähere Ausführungen zu diesem Verfahren nicht möglich.

65 Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 176.

66 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 6, Bl. 408–411. Ferner sei auf eine Auseinandersetzung zwischen Bischof und Domkapitel zu Brandenburg und der als Klägerin auftretenden Magdeburger Kirche St. Johannis um eine Gült hingewiesen. Fürst Bernhard VII. von Anhalt wurde in diesem Konflikt Ende der 1560er Jahre als kaiserlicher Kommissar tätig (ebda., K. 113, Bl. 365 f., darin u.a. ein 1521 ausgestellter Gültbrief von Bischof und Domkapitel zugunsten der Magdeburger Kirche).

67 Vgl. Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 174 f. – zur Verschuldung der Kurfürsten und zu ständischen Bewilligungen ferner Helmuth Croon (Bearb.): Die kurmärkischen Landstände 1571–1616. Berlin 1938, S. 13–24 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Hauptstadt Berlin, 9). – Martin Haß: Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts. München/Leipzig 1913. S. 174–177 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, 11).

68 ÖStA HHStA, RHR, Judicialia miscellanea, K. 14, Konv. 1, hiernach auch das folgende Zitat.

69 In ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 622 findet sich ein 1551 verfasstes Schreiben Kurfürst Joachims an den Kaiser zur Unterstützung dieses Gesuchs.

70 Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 168 und 181 f.

mission unter Kurfürst August von Sachsen und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, denen es in der Folge gelang, einen Vergleich zu vermitteln.<sup>71</sup>

Mehrfach hatte sich der Reichshofrat in den Jahren zwischen 1584 und 1591 mit einer auch vor dem Reichskammergericht anhängigen Auseinandersetzung zwischen den Erben des Salzwedeler Bürgermeisters Andreas Reich und Christoph von Thüna bzw. dessen Söhnen um die im Frankenwald gelegene Burg Lauenstein zu beschäftigen. Der Kaiser beschränkte sich dabei auf mehrere Fürbittschreiben, die zugunsten beider Parteien an die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen sowie an den Grafen von Mansfeld ergingen.<sup>72</sup> Etwa zeitgleich, nämlich 1586, berichteten die Brüder Hans und Valentin Böldicke schriftlich und in persönlicher Audienz von der gewaltsamen Wegnahme ihres in der Altmark gelegenen Gutes Birkholz durch Daniel und Thomas von der Schulenburg.<sup>73</sup> Zudem werde Druck auf sie ausgeübt, ihre am Reichskammergericht wegen Landfriedensbruchs eingelegte Klage<sup>74</sup> zugunsten eines Verfahrens vor dem Berliner Hofgericht zurückzuziehen. Dem Gesuch um Schutzbrief und um Befehl an das Reichskammergericht, die Acht über Schulenburg zu verhängen, kam der Kaiser zwar nicht nach, doch richtete er zumindest ein Promotorialschreiben an das Reichskammergericht. 1603 wandten sich schließlich auch die Herzöge Ulrich III. und Karl von Mecklenburg an den Kaiser und baten um Promotorialschreiben im Rahmen eines im Vorjahr in Speyer angestrebten Prozesses gegen den Kurfürsten und die Stadt Wittstock.<sup>75</sup>

Die angeführten Beispiele verdeutlichen einen Befund, der auch jenseits der Kurmark Gültigkeit beanspruchen kann: Ungeachtet des eingangs geschilderten Prinzips der Prävention enthalten die Reichshofratsakten wertvolle Quellen zu zahlreichen vor dem Reichskammergericht geführten und heute in deutschen Archiven überlieferten Prozessen. Insofern sollten die Wiener Bestände künftig auch von der Reichskammergerichtsforschung stärker genutzt werden, um die häufig beide Höchstgerichte einbeziehende Verfahrensstrategie von Prozessparteien analysieren zu können.<sup>76</sup>

71 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 9, Bl. 338–390. – vgl. Ullmann: Geschichte auf der langen Bank (wie Anm. 5), S. 380. – vgl. zum Revisionsverfahren den Bericht der zur Visitation am Reichskammergericht abgeordneten Kommissare an den Kaiser vom 14. Juni 1564 in ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 207, Bl. 26–34. – Die Berliner Gegenüberlieferung findet sich in GStA PK, I. HA, Rep. 21 Geheimer Rat, Brandenburgische Städte, Ämter und Kreise, Nr. 56a, b und c, darin u.a. Korrespondenz mit dem Kaiser und den kaiserlichen Kommissaren.

72 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 154, Bl. 635–654, K. 198, Bl. 451–456. Thüna hatte die Burg, ein mansfeldisches Afterlehen, 1586 an Reich verpfändet. – vgl. Büttner/Keerl/Fischer (Hrsgg.): Fränkisches Archiv, Bd. 1. Ohne Ort 1790, S. 69. – Andreas Buchner/Lorenz Zierl: Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Geographie und Statistik, Bd. 1. München 1832, S. 307. Durch den Verfasser nicht eingesehene Überlieferung zum Konflikt um Lauenstein befindet sich auch im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Signatur: A 47 Alchimisten Bü 5 Nr. 11).

73 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 15, Bl. 214–237.

74 Hierzu GStA PK, I. HA, Rep. 18 Geheimer Rat, Reichskammergericht, Reichshofrat und Brandenburg-Preußisches Oberappellationsgericht, Nr. 5. – vgl. Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 173.

75 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 117, Bl. 683 f. Reichskammergerichtsakte in GStA PK, I. HA, Rep. 174, Nr. 51. Den Streitgegenstand bildeten 300 durch die Beklagten gepfändete Schweine.

76 Vgl. die Feststellung von Johannes Arndt: Die Grafschaft Lippe und die Institutionen des Heiligen Römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), S. 149–176, insbes. S. 165: „Wandte sich die eine Partei nach Wetzlar, konterte die andere mit einer Klage in Wien.“

### Kaiserliche Kommissionen im 16. Jahrhundert

Die im vorangegangenen Kapitel geschilderte Einsetzung einer kaiserlichen Kommission im Konflikt zwischen Markgraf Johann und den Brüdern von Borcke verdeutlicht, dass sich das Kommissionswesen als konstitutives Merkmal der kaiserlichen Judikatur auch auf die Mark Brandenburg erstreckte. Einige Beispiele mögen dazu dienen, diesen Befund zu erhärten, ohne dass dabei die verfassungsgeschichtlich interessante Frage näher diskutiert werden könnte, inwiefern sich anderen Reichsständen durch die Übernahme von Kommissionen die Gelegenheit zu politischer Einflussnahme im Kurfürstentum bot.<sup>77</sup>

Aufgreifen ließe sich etwa ein Konflikt um die Grafschaft Ruppin, die Kurfürst Joachim I. 1524 nach dem Tod Wichmanns von Lindow, des letzten Herren von Ruppin, als erledigtes Lehen eingezogen hatte. Schon Samuel Buchholz erwähnt im 1767 erschienenen dritten Teil seiner Geschichte der Kurmark Brandenburg, dass Gangolf II. von Hohengeordseck, der eine Schwester Wichmanns geheiratet hatte, eine „Klage deswegen bey den Reichs-Gerichten“<sup>78</sup> eingereicht habe. Tatsächlich erwirkte Gangolf 1541 einen kaiserlichen Befehl an Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen zur Übernahme einer Kommission zu Güte und Recht.<sup>79</sup> Dass die Kommission auch tätig wurde, scheint ein Gesuch zu belegen, das die Vormünder der Kinder des 1549 verstorbenen Gangolf um 1550 an den Kaiser richteten. Darin baten sie um weitere Verfügung, „damit über die eingebrachten Acta, welche zu Torgaw Inn der Cantzley zubefinden sein sollen, rechtlich erkannt oder sunst der sachen durch güetliche Handlung abgeholfen werde“<sup>80</sup>. Quirin Gangolf, ein Sohn Gangolfs, erreichte noch 1559 die Erneuerung der Kommission unter Herzog Johann Friedrich II. von Sachsen.<sup>81</sup>

Nicht um eine ganze Grafschaft, sondern um ein Haus ging es Andreas Wacker, einem Advokaten am altmärkischen Landgericht zu Stendal. Kurfürst Joachim hatte Wacker 1546 für einen Zeitraum von drei Jahren in Dienst genommen, um ihn in nicht näher bezeichneten „verschickungen und Commissionssachen“ zu gebrauchen. Anstelle regulärer Bezüge wurde Wacker im Bestallungsvertrag die Expektanz auf ein von dem Stendaler Domherrn Johann Lange bewohntes Haus – zwischen „Arndt Büdissen seligen hoffe unnd des heiligen geiststeigs belegenn“ – verliehen; eine Zusage, die der Kurfürst offenbar annullierte, als der Advokat nach Ablauf der drei Jahre aus Brandenburg fortzog. Nachdem Wacker deshalb bereits die Fürsprache seines früheren Dienstherrn, König Christians III. von Dänemark, gesucht hatte, wandte er sich im März 1554 von Augsburg aus an den Kaiser und bat er-

77 Beispielsweise verdeutlicht der mecklenburgische Ständekonflikt, dass das kaiserliche Kommissionswesen noch im 18. Jahrhundert einen Schauplatz der preußisch-hannoverschen Rivalität bildete. – vgl. hierzu Schenk: Reichsjustiz (wie Anm. 19). Von Kommissionen als „einem eminent wichtigen Instrument der [...] Kreispolitik“ spricht mit Blick auf Württemberg auch Martin Fimpel: Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806). Tübingen 1999, S. 46 (Frühneuzeit-Forschungen, 6).

78 Samuel Buchholz: Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg von der ersten Erscheinung der deutschen Sennonen an bis auf jetzige Zeit. Berlin 1767, Bd. 3, S. 346.

79 Konzept des Kommissionsbefehls vom 11. Juli 1541 in ÖStA HHStA, RHR, Judicialia miscellanea, K. 30. – Es kann also keine Rede davon sein, dass Gangolf vom Kaiser „abgewiesen“ worden sei. So hingegen Karl Heinrich Ludwig Pölit: Handbuch der Geschichte der souverainen Staaten des teutschen Bundes. Leipzig 1818, Bd. 1, Abt. 2, S. 161.

80 Undatierte Supplik in ÖStA HHStA, RHR, Judicialia miscellanea, K. 30. Im Hauptstaatsarchiv Dresden scheinen sich laut freundlicher Auskunft vom 9. Mai 2012 keine Kommissionsakten erhalten zu haben.

81 Konzepte vom 29. April 1559 und 4. Dezember 1560 in ÖStA HHStA, RHR, Commissiones, K. 1.

folgreich um Einsetzung einer Kommission zu Güte und Recht unter Herzog Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg.<sup>82</sup> Umgekehrt unterstützten die brandenburgischen Kurfürsten Kommissionsgesuche ihrer Untertanen, sofern diese in benachbarten Territorien in Konflikte verwickelt waren. Beispielsweise verwandte sich Kurfürst Johann Georg 1571 beim Kaiser für den kurbrandenburgischen Rat und Havelberger Domherrn Reimar von Winterfeld, der das Reichsoberhaupt um Einsetzung einer Kommission unter Herzog Ernst Ludwig von Pommern zur Restitution der mecklenburgischen Güter Hagenow, Tralow und Sprengell bat.<sup>83</sup>

### Fürbittschreiben, Schutzbriefe und Passdokumente

Dass der Kaiser nicht nur in seiner Funktion als oberster Richter angerufen wurde, belegen Gesuche um Fürbittschreiben, mit denen das Reichsoberhaupt gegenüber den Kurfürsten in den unterschiedlichsten Angelegenheiten ein gutes Wort für den oder die Antragsteller einlegen sollte. 1617 supplizierte beispielsweise der Stendaler Arzt Dr. Peter Amelung an den Kaiser und berichtete von einem Konflikt mit Dr. Wilhelm Böckel, der sich abfällig über die von ihm vertriebenen chemischen Kuren geäußert habe. Wider Erwarten habe das Berliner Kammergericht jedoch ihn, Amelung, wegen Injurien zu einer Strafe von 100 Gulden verurteilt – der Kaiser gewährte Amelung das erbetene Fürbittschreiben an Kurfürst Johann Sigismund.<sup>84</sup> Auch auswärtige Supplikanten trugen ihre Anliegen gegenüber dem Kurfürsten des Öfteren mit kaiserlicher Fürsprache vor. Beispielsweise erlangte der Reichskanzleischreiber Michael Rostinus 1586 ein Fürbittschreiben, um an das Erbe seiner in Brandenburg verstorbenen Eltern zu gelangen,<sup>85</sup> während zwischen 1589 und 1598 gleich mehrere Fürbitten für den Prager Bürger Georg Ringl ausgefertigt wurden, der für eine fällig gewordene Bürgschaft für Rudolf von Bünau aus einem Fond der Berliner Landschaft entschädigt werden wollte.<sup>86</sup> Eine neue Heimat in wechselhaften Zeiten suchte 1637 Ulrich Reiche aus Mecklenburg, der sich von kaiserlicher Fürsprache Niederlassungsgenehmigung und Kontributionsbefreiung in der Kurmark erhoffte. Als ehemaligem Gefolgsmann Walensteins erschien ihm ein Wohnortwechsel aus nachvollziehbaren Gründen ratsam.<sup>87</sup>

82 Ebd., K. 7, Nr. 84. Die Akte enthält u.a. die Abschriften des kurfürstlichen Bestallungsvertrages für Wacker und eines an den Kurfürsten gerichteten dänischen Fürbittschreibens vom 3. August 1553 sowie das Konzept des kaiserlichen Kommissionsbefehls an Herzog Franz Otto vom 10. April 1554. 1561 wandte sich Wacker erneut an den Kaiser und berichtete von einer Auseinandersetzung mit dem Verwalter des Damenstifts Arendsee, Günzel von Bartensleben, um eine Geldforderung. Wacker bat (erfolgreich) um Fürbittschreiben zur Auszahlung ausstehenden Lohns und zur Restitution des Hauses in Stendal (ÖStA HH StA, APA, K. 205, Bl. 391–400). Zu dem Konflikt mag beigetragen haben, dass 1562 Kurprinz Johann Georg das Damenstift erwarb. – vgl. hierzu Arend Mindermann/Ida-Christine Riggert-Mindermann/Thilo Schöfbeck/Peter Knüvener: Arendsee. Benediktinerinnen. In: Heimann u.a. (Hrsgg.): Brandenburgisches Klosterbuch (wie Anm. 61), Bd. 1, S. 106–121, insbes. S. 109.

83 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 208, Bl. 1–26, darin unter anderem ein kurfürstliches Fürbittschreiben.

84 Ebd., K. 5, Bl. 420–454. Amelung hatte an verschiedenen deutschen und ausländischen Universitäten studiert und 1604 in Jena promoviert. – vgl. Enders: Die Altmark (wie Anm. 2), S. 1250. – Zu den im Rahmen der Auseinandersetzung von Amelung publizierten Druckschriften vgl. John Ferguson (Hrsg.): *Bibliotheca Chemica. A Catalogue of the Alchemical, Chemical and Pharmaceutical Books in the Collection of the Late James Young of Kelly and Durris*, Bd. 1. Glasgow 1906, S. 31.

85 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 154, Bl. 780–782.

86 Ebd., K. 158, Bl. 11–36.

87 Ebd., K. 165, Bl. 584–593.

Ein mulmiges Gefühl ließ 1649 auch Kriegsrückkehrer Dietrich von Kracht zur Feder greifen und um kaiserliche Unterstützung bitten. Grund des Unbehagens: Als Oberst in kaiserlichen Diensten war Dietrich – ein Sohn des Küstriner Oberhauptmanns und brandenburgischen Kriegsrats Hildebrandt von Kracht (1573–1638) zu Lindenberg – in den vorangegangenen Jahren maßgeblich an der Schleifung brandenburgischer Festungen beteiligt gewesen. Da Kracht nunmehr an eine Rückkehr auf seine kurmärkischen Güter dachte, konnte kaiserliche Fürsprache gewiss nicht schaden.<sup>88</sup>

Auch kaiserliche Schutzbriefe wusste manch brandenburgischer Untertan in den unsicheren Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts zu schätzen. Derartige Dokumente wurden beispielsweise 1551 für Christoph von der Schulenburg zu Beetzendorf<sup>89</sup> und 1570 für die Kaufleute Georg Hans den Älteren und den Jüngeren, Andreas Reich und Joachim Schultheiß ausgestellt. Letztere erhofften sich davon einen unbehelligten Handel mit ihren in Salzwedel gefärbten englischen Tuchen.<sup>90</sup> Bei Reisen jenseits der brandenburgischen Grenzpfähle mochten auch kaiserliche Passbriefe nicht schaden. 1587 beantragten Sigmund von der Marwitz, Albrecht von Schlieben und Kaspar von Flans ein solches Dokument für ihre Kavaliertour nach Italien und Frankreich.<sup>91</sup>

### Quellen zur jüdischen Geschichte

Zur Belebung der Reichshofratsforschung haben in den vergangenen Jahren nicht zuletzt Studien zur jüdischen Geschichte beigetragen. Den diesbezüglichen Quellenwert der Wiener Überlieferung lassen Schätzungen erahnen, wonach Juden im Zeitraum von 1559 bis 1670 etwa drei Prozent aller am Reichshofrat auftretenden Parteien stellten. Dies entspräche rund 1.200 Verfahren mit jüdischer Beteiligung.<sup>92</sup> Mit Blick auf Brandenburg konzentrieren sich die bislang bekannten Quellen auf die Regierungszeit Kurfürst Joachims II. (1535–1571), der den Juden gegen beharrlichen ständischen Widerstand seit etwa 1543 erneut die Niederlassung in der Mark gestattete.<sup>93</sup>

88 Ebda., K. 43, Bl. 433–436. Im August 1637 sollte Kracht in kurbrandenburgische Dienste übernommen werden. – vgl. Günther Engelbert/Hubert Salm (Bearbb.): Das Kriegsarchiv des kaiserlichen Feldmarschalls Melchior von Hatzfeldt (1593–1658). Analytisches Inventar. Düsseldorf 1993, S. 51 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Materialien zur rheinischen Geschichte, 2) (freundlicher Hinweis von Dr. Michael Kaiser).

89 ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 13.

90 Ebda., K. 6, Fasz. 2, Nr. 1.

91 Ebda., Passbriefe, K. 11, Konv. 1, Nr. 85. – zu Kavaliertouren zuletzt Holger Kürbis: Kavaliertouren des brandenburgisch-preußischen Adels (1550–1750). Quantitative Überlegungen. In: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 61 (2010), S. 60–82.

92 Barbara Staudinger: Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670, Phil. Diss. (masch.) Wien 2001, S. 188 f. – Dies.: Von den Rechtsnormen zur Rechtspraxis. Eine Stellungnahme zu einem Forschungsvorhaben zur Rechtsgeschichte der Juden im Heiligen Römischen Reich. In: Aschkenas 13 (2003), S. 107–115, insbes. S. 114.

93 Im frühen 14. Jahrhundert sind Juden in zahlreichen märkischen Städten nachweisbar, nämlich in Beelitz, Pritzwalk, Strausberg, Stendal, Frankfurt, Berlin und Cölln, Spandau, Prenzlau, Tangermünde, Brandenburg und Nauen. Nachdem es bereits 1446 und 1503 zu unterschiedlich weitreichenden Vertreibungen gekommen war, bereitete der Berliner Hostienschändungsprozess von 1510, in dessen Gefolge 38 Juden auf dem Neuen Markt verbrannt und ihre überlebenden Religionsgenossen ausgewiesen wurden, jüdischem Leben in Brandenburg ein vorläufiges Ende. – vgl. Werner Heise: Die Juden in der Mark Brandenburg bis

Auf Bitte des brandenburgischen Hoffaktors Michel von Derenburg<sup>94</sup> befahl Kaiser Karl V. Herzog Erich II. von Braunschweig-Calenberg im Jahre 1548, sich auf Verhandlungen mit Herzog Moritz von Sachsen und Kurfürst Joachim II. von Brandenburg einzulassen. Den Hintergrund bildete ein Darlehen, das Michel dem Vater Erichs II. gewährt hatte.<sup>95</sup> 1564 supplizierte Simon aus Berlin um Einsetzung einer Kommission zur Durchsetzung einer Geldforderung gegen Löb von Derenburg – einen in Hannover ansässigen Sohn Michels –, wurde vom Kaiser jedoch an den Herzog von Braunschweig verwiesen.<sup>96</sup> Vier Jahre später wandte sich Mosche aus Stendal<sup>97</sup> an das Reichsoberhaupt und berichtete von einem Darlehen über 2.000 Gulden, das er Achaz von Veltheim im Jahre 1563 gewährt habe. Kurfürst Joachim, der ihn, Mosche, fälschlicherweise als den Erben eines Juden namens Michel<sup>98</sup> ansehe, habe Veltheim die Rückzahlung des Darlehens untersagt, um seinerseits eine Forderung durchzusetzen. Mosche bat den Kaiser zur Klärung des Sachverhalts um Einsetzung einer Kommission zu Güte und Recht unter Bischof Burkhard von Hildesheim und Graf Otto von Schaumburg. Der Kaiser beschränkte sich indes auf ein Fürbittschreiben an den Kurfürsten, damit dieser die von Veltheim in Salzwedel hinterlegten Gelder an Mosche auszahlen lasse.<sup>99</sup> Ebenfalls aus Stendal stammte der Jude Haßke, der 1570 erfolglos um Befehl zur Freilassung des Juden Moyses bat, welcher in Braunschweig auf Betreiben des aus Tempelburg stammenden Dr. Wenzel Schlichting im Rahmen einer Geldforderung inhaftiert worden war.<sup>100</sup>

Das hochkarätigste Material enthalten die Reichshofratsakten jedoch zu den Bemühungen der Jüdin Magdalena, durch Intervention des Kaisers eine Restitution der Hinterlassenschaft ihres im Januar 1573 wegen angeblicher Zauberei hingerichteten Mannes, des Münzmeisters Lippold, zu erreichen. Der Vorgang steht in direktem Zusammenhang mit der tiefsten Zäsur in der frühneuzeitlichen Geschichte der Juden in Brandenburg, nämlich ihrer Vertreibung im Jahr 1571. Bis 1671, also für ein ganzes Jahrhundert, blieb Juden die Niederlassung in den Kurlanden verwehrt. Bislang sind der Forschung zu den Initiativen Magdalenas am Kaiserhof folgende Dokumente aus dem Geheimen Staatsarchiv<sup>101</sup> bekannt: 1. die Ausfertigung eines an Kurfürst Johann Georg gerichteten Fürbittschreibens Kaiser Maximilians II. zugunsten Magdalenas vom 10. Februar 1574<sup>102</sup>, – 2. als dessen Anlage die Ausfertigung einer undatierten, in der Reichskanzlei am 8. Februar 1574 eingegan-

zum Jahre 1571. Berlin 1932 (= Historische Studien, 220). – Fritz Backhaus: Die Hostienschändungsprozesse von Sternberg (1492) und Berlin (1510) und die Ausweisung der Juden aus Mecklenburg und der Mark Brandenburg. In: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 39 (1988), S. 7–26.

94 Zu dessen Geschäftsbeziehungen zum Kurfürsten vgl. Heise: Die Juden (wie Anm. 93), S. 238–245. – Smend: Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (wie Anm. 23), S. 174.

95 Die Supplik Löbs von Derenburg liegt nicht vor (ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 84, Bl. 3).

96 Ebd., Bl. 34 f.

97 Sein Name findet sich in einer 1564 ausgestellten Geleiturkunde für mehrere Juden in unterschiedlichen Städten der Mark sowie in einer undatierten, nach 1556 verfassten Beschwerde der märkischen Juden gegen den Münzmeister Lippold. – vgl. Heise: Die Juden in der Mark Brandenburg (wie Anm. 93), S. 247 und 249. – Ein Beleg für das Jahr 1555 bei Enders: Die Altmark (wie Anm. 2), S. 971. – vgl. auch Aaron Ackermann: Münzmeister Lippold. Ein Beitrag zur Kultur- und Sittengeschichte des Mittelalters. Frankfurt a.M. 1910.

98 Aus der Akte geht nicht hervor, ob hiermit Michel von Derenburg gemeint ist.

99 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 84, Bl. 129–133. Zur Auseinandersetzung zwischen Mosche und Veltheim auch GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 11 (Datierung 1564–1583).

100 ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 172, Bl. 155.

101 GStA PK, I. HA, Rep. 21, Nr. 202, Fasz. 4.

102 Teilweise faksimiliert wiedergegeben bei Diekmann: Juden in Berlin (wie Anm. 27), S. 50.



genen Supplik der Witwe an den Kaiser<sup>103</sup> und – 3. das Konzept eines kurfürstlichen, die Hinrichtung Lippolds rechtfertigenden Berichts an den Kaiser vom 23. April 1574<sup>104</sup>.

Auf Basis der Wiener Gegenüberlieferung lässt sich das bislang bekannte Bild des Verfahrensablaufs folgendermaßen präzisieren: Ausweislich der Resolutionsprotokolle rief Magdalena den Kaiser bereits 1573 an. Das Sitzungsprotokoll vom 22. Dezember jenes Jahres vermerkt den daraufhin durch das Plenum gefällten Beschluss „Fiat vorschritt in communi forma“<sup>105</sup>. Weitere Suppliken der Witwe wurden im Gremium am 31. Dezember<sup>106</sup> und am 10. Februar beraten: „Fiat Schreiben per Einschluß an Brandenburg mit anzaig, diweil Supplicantin nun zum vierten mall, an Ir M[ayestä]t supplicirt unnd damit Ir M[ayestä]t ainmal des vilfeltigen anlauffens enthebt würde, haben Ir M[ayestä]t geschlossen, der Supplicantin anruffen Irer Churfürstlichen Gnaden communiciren wollen und werden hirauff Ir Churfürstlichen Gnaden die Pilligkait zu verordnen wissen.“<sup>107</sup> Sodann beriet der Reichshofrat am 14. Juni 1574 über den zwischenzeitlich eingegangenen Bericht des Kurfürsten<sup>108</sup> und beschloss, dass es damit sein Bewenden haben solle, „[den kurfürstlichen Bericht] Aufzuheben und auff weiter anhalten die Jüdin abzuweisen.“<sup>109</sup> Dessen ungeachtet richtete die Witwe am 19. Juni erneut eine Supplik<sup>110</sup> an den Kaiser, wurde am 23. Juni jedoch endgültig abgewiesen.<sup>111</sup> Damit legte auch der Reichshofrat die Causa Lippold zu den Akten.

Die Wiederansiedlung von Juden in Berlin und Brandenburg im Jahre 1671 vollzog sich unter dezidiert landesherrlich-absolutistischen Vorzeichen.<sup>112</sup> Insofern ist für den Zeitraum bis 1806 kaum damit zu rechnen, dass von den Gemeinden oder Landjudenschaften Brandenburg-Preußens Auseinandersetzungen um das Geleitrecht an den Kaiserhof herangetragen wurden, die Anlass dazu geben könnten, das „Territorialisierungsparadigma“<sup>113</sup> mit Blick auf den Hohenzollernstaat grundsätzlich in Frage zu stellen.<sup>114</sup> Dies schließt freilich

103 In der älteren Literatur wird das Präsentationsdatum der Wiener Reichskanzlei irrtümlich als Datierung der Supplik identifiziert, so bei Heise: *Die Juden (wie Anm. 93)*, S. 283. – teilweise faksimiliert wiedergegeben und transkribiert bei Diekmann: *Juden in Berlin (wie Anm. 27)*, S. 51.

104 Teilweise faksimiliert wiedergegeben und transkribiert bei Diekmann: *Juden in Berlin (wie Anm. 27)*, S. 52 f.

105 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot., Bd. XVI/36a, Bl. 190.

106 Ebda., Bd. XVI/37, Bl. 70.

107 Ebda., Bd. XVI/36a, Bl. 209. – vgl. ebda., Bd. XVI/38, Bl. 9.

108 Dieser hat sich erhalten und befindet sich in ÖStA HHStA, RHR, Promotoriales, K. 3, Fasz. 2.

109 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot., Bd. XVI/36a, Bl. 245. – vgl. ebda., Bd. XVI/38, Bl. 34.

110 ÖStA HHStA, RHR, Promotoriales, K. 3, Fasz. 2.

111 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot., Bd. XVI/36a, Bl. 248. – vgl. Ebda., Bd. XVI/38, Bl. 36.

112 Vgl. Tobias Schenk: *Wegbereiter der Emanzipation? Studien zur Judenpolitik des „Aufgeklärten Absolutismus“ in Preußen (1763–1812)*. Berlin 2010 (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, 39). – vgl. als Fallstudie Ders.: *Hertz Eschwege (1772–1836). Ein jüdischer Pharmazeut und Manufakturunternehmer in Brandenburg im „Zeitalter der Emanzipation“*. In: *Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte* 59 (2008), S. 107–136.

113 Vgl. *die diesbezüglich mit Blick auf die Halberstädter Gemeinde geäußerte Kritik bei Stephan Wendehorst: Geschichte der Juden in „Mitteldeutschland“ zwischen Römisch-Deutschem Reich und Weimarer Republik: Forschungsstand, Methode, Paradigma*. In: Giuseppe Veltri/Christian Wiese (Hrsgg.): *Jüdische Bildung und Kultur in Sachsen-Anhalt von der Aufklärung bis zum Nationalsozialismus*. Berlin 2009, S. 21–65, insbes. S. 53 (= minima judaica, 7).

114 Vgl. auch die Befunde zur geographischen Verteilung am Reichshofrat auftretender jüdischer Gemeinden bei Verena Kasper-Marienberg: *„vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“*. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790). Innsbruck 2012, S. 49 f. (= Schriften des Centrums für Jüdische Studien, 19).

# מסכת נדרים

עם שלשה פירושים הינו פירוש רשי ורבינו ניסים ורבינו אשר וכוונם לברכה והמשניות עם פירוש רבינו משה בר מיימון ול הלא המה בסוף מסכת נדר והחוספות אבל אינן במקומן כי אם בסוף המסכת ואחר המסכת ספר רבינו אשר ז' לוסטוכנים ביהדינים ואחריו קיצור פסקיו כאשר בשאר המסכתות:

**כפי** אשר נדפס בבסיליאה לא לנרוע ולא להוסיף רק לתקן המעות שנפלו בדפוס ההוא ונדפסו עם יופי אותיות ודפיו והנייר לא נפל דבר מכל טוב תיקון בצורה ובשיעור דף על דף ממש ועם כמה מעלות טובות: **אשר נעשה ע"י אנשים לומדי תורה** לתקן כל דף ודף קודם שיבא ליד בעלי אומני הדפוס כדי לסלק ולסקל בכל סוג ופמולת היהוה מנוקה ומנופה כסלת נקייה בשלש עשרה נפה:

**המעלה** האחת שהיא עם הספר הנעלה הקראת חמית שלמה של הרב ז"ל וגם עם הספר אעלה הקראת חמית אלמות של הרב ז"ל מה שנתן לתקן מהשניות המפורסות גם הלופי המסות גרסאות שלא להראות והראשית נדפסו אלל כל מסכת ומסכת:

**המעלה** השנית ניתוסף עוד מראה מקום מדיני ההלכוד בפוסקים והם מיימנו וסב"ג וארבע פורים על איזה מסכתות שחפר בדפוסו של הראשונים והם **ברכות נדרים סוטה נזיר נדה בכורות** נעשה על ידי המגידים הנקובים בשמותם במסכתות אלו איש איש על מקומו:

**המעלה** ובמסכת זו נעשה ע"י אחר מן המגידים התורני ר' יוחנן מלק מעורישט השלישית נתוסף עוד מראה מקום מדיני העלמוד בפוסקים המוכרים בכל ספר קדשים ועם המגידים ע"י ספר ברכת והוא יתוסף מראה המגידים היורשים של מדר ודעו כעלוב ס' תורני גאון ר"י וחסופות של ישיבת שורתיין וסב"ג ל"ה לנב"ל בחיות: עוד נתוסף מראה מקום מוסות ההלמוד במסכת הויגות וזהו וסדר סדרות שומר בדפוסו של ראשונים:

**עוד** יתוסף ע"י פיריך שיתא חדיי המטה של ח"ק כ"ח ותפלה חזק חמית תענית: **יוש ש"ר** לפמולתו הוא יסוד הלשון הקטן כרסם ויחזיקהרד וישכר בערמך סב"ל והלכסמטול סחיל תמינו כל חמיתו כונת הדפוס:

## פה קק פרנקפורט דארדה

תחת תפלת ארוננו הדוכם הגדול המנוחם תואר התואר והאזני פרידריך שלישי קרפישט נז' בראנניבארד יום הודו ויתכא מלכותו מעלה פעלה חזון: **פי** העמלות והסדרות האזון יוחנן קריסטוף בפקון דאקטרי ומעמלה במיקרולוג דארדה: גרוקט דאקט דין דין סייבל נאשטק!



MASSECHET NEDARIM  
Opus in quo agitur de Votis  
Recognitum à MARCO MARINO Brix. Can. Regul. D. Servatoris,  
Et ab omnibus iis, quæ contra Religionem Christianam sunt,  
juxta mentem Concilii Tridentini Expurgatum,  
Adeò ut non modò citra Impietatem, verum etiam cum fructu legi possit:  
Ante hac BASILIÆ editum,  
Nunc secundum Editionem Bafiliensem denuò emiffum  
Cum Privilegio SACR. CÆSAR. MAJ. & Serenissimi ELECTORIS  
BRANDENBURGICI.

FRANCOFVRTI AD ODERAM  
TYPIS MICHAELIS GOTTSCHALCKII: 1728

Frontispiz der zweiten, 1722 publizierte Auflage des Frankfurter Talmuds, 1710 am Kaiserhof durch den Agenten Michael Gottschalks eingereicht. ÖStA HHStA, RHR, Impressorien, K. 25, Bl. 178 (Aufnahme: Manfred Huber)

nicht aus, dass jüdische Kläger am Reichshofrat Prozesse gegen Schuldner anstrengten, die außerhalb Brandenburg-Preußens im Reich ansässig waren. So klagte beispielsweise 1773 Salomon Spiro aus Berlin gegen den Landgrafen von Hessen-Homburg auf Bezahlung einer Forderung von 13.500 Gulden nebst Zinsen.<sup>115</sup> Da die älteren Findbehelfe die Herkunftsorte der Kläger nur in den seltensten Fällen verzeichnen, sind genauere Aussagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich.

Hinzuweisen bleibt freilich auf die nicht weniger als achtzig Kartons umfassende Serie der reichshofrätlichen Druckprivilegien, die nicht nur eine einzigartige Quelle zur Geschichte des deutschen Buchmarktes bildet,<sup>116</sup> sondern darüber hinaus zentrale Dokumente zum hebräischen Buchdruck in Frankfurt an der Oder enthält. Die Rede ist von den 1695, 1710 und 1720 für Johann Christoph Beckmann bzw. Michael Gottschalk ausgestellten Impressorien zum Druck des Babylonischen Talmuds.<sup>117</sup>

### Quellen zur Ballei Brandenburg des Johanniterordens

Über Jahrhunderte hinweg zählte die Ballei Brandenburg des Johanniterordens mit ihren in Sonnenburg residierenden Herrenmeistern zu den bedeutendsten geistlichen Korporationen auf dem Gebiet der Neumark.<sup>118</sup> Das im Brandenburgischen Landeshauptarchiv verwahrte Ordensarchiv legt hiervon noch heute ein beredtes Zeugnis ab.<sup>119</sup> Bereits in den 1530er und 1540er Jahren geriet die Ballei ins Blickfeld des Reichskammergerichts, das von den Herrenmeistern in Konflikten mit den Herzögen von Mecklenburg um die Besetzung der Komturei Mirow angerufen wurde.<sup>120</sup> Auch in der Reichshofratsüberliefe-

115 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 457, Nr. 6. Noch im Januar 1806 ging eine Klage der preußischen Schutzjuden Henschel Abraham (Breslau) und Elias Gutmann (Ratibor) gegen den Reichsgrafen Maximilian von Plettenberg-Mietingen wegen einer Forderung von rund 27.000 Gulden ein. (Ebda., K. 347, Nr. 7).

116 Hans-Joachim Koppitz (Hrsg.): Die kaiserlichen Druckprivilegien im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Wiesbaden 2008 (= Buchwissenschaftliche Beiträge aus dem Deutschen Bucharchiv München, 75).

117 ÖStA HHStA, RHR, Impressorien, K. 25, Bl. 158–273. – Koppitz: Die kaiserlichen Druckprivilegien (wie Anm. 116), S. 192 f. Der Verfasser dankt Dr. Stephan Wendehorst für den freundlichen Hinweis auf diese Akte. – vgl. zum Frankfurter Buchdruck Ralf-Rüdiger Targiel: Gedruckt mit den Typen von Amsterdam. Hebräischer Buchdruck in Frankfurt an der Oder. In: Irene A. Diekmann (Hrsg.): Jüdisches Brandenburg. Geschichte und Gegenwart. Berlin 2008, S. 450–481 (= Beiträge zur Geschichte und Kultur der Juden in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, 5).

118 Ernst Opgenoorth: Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. Würzburg 1963 (= Beihefte zum Jahrbuch des Albertus-Universität Königsberg/Pr., 24). – aus agrargeschichtlicher Perspektive nunmehr auch Heinrich Kaak: Korporative Gutsherrschaft und Agrarinnovationen in Preußen – der Johanniterorden auf seinen neumärkischen Ämtern 1750–1811 (= Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 13). – Nicht mehr berücksichtigen konnte der Autor die Beiträge in: Christian Gahlbeck/Heinz-Dieter Heimann/Dirk Schumann (Hrsgg.): Regionalität und Transfersgeschichte. Ritterorden-Kommenden der Templer und Johanniter im nordöstlichen Deutschland und in Polen seit dem Mittelalter. Berlin 2012 (= Studien zur Brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte, 9).

119 Vgl. Klaus Neitmann (Hrsg.): Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens. Findbuch zum Bestand Rep. 9 B des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. Frankfurt a.M. u.a. 2006 (= Quellen und Findbücher des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 18). Hinzuweisen ist ferner auf den Bestand GStA PK, I. HA, Rep. 31 Geheimer Rat, Johanniterorden zu Sonnenburg, der u.a. rund 1.200 Aufschwörungstafeln enthält, an deren Digitalisierung das Geheime Staatsarchiv zur Zeit arbeitet.

120 Opgenoorth: Die Ballei Brandenburg (wie Anm. 118), S. 65 und 71.

Magr & Hoijls  
Kerlin.

Ven: Adij: in christo nobis preparat: cordiali salutat: premiffas.  
 Con lettere delli nri Scoll: douerreste essere auisato con quanta  
 uoluntà smo stati riconosciute da noi, e dal nro Ven: Con: li  
 meriti delli lungi, et honorati seruigi che haucte fatti alla Adij:  
 poi che heste stato eletto Balio di Brandeburg nemine discre-  
 tante, et con uniuersale applauso di tutto il Con: di che ci sia-  
 mo rallegrati interiorment: con tutto l'animo, si come lo facciamo an-  
 cora con la presente, con la quale ui concediamo licentia di por-  
 tare la Gran Croce per honore, et decoro della nra Ven: Persona,  
 obligandoui con tutto ciò quando ritornerete in Conuento all'os-  
 seruanza della solita, et consueta cerimonia secondo la dispositi-  
 on delli nri Statili: Et assicurandoui tra tanto che ci sarà gra-  
 tissima ogni occ: che ci porgerete di poterui mostrare effetti della  
 nostra nra affettione, et della grande stima che facciamo della  
 nra Ven: Persona, la qle il N. Aldio mantenghi in tua santa  
 custodia. Di Malta li 17. di Feb: 1620.

Alof de Vignacour

2

19

Balio di Brandeburg Lorabau.

Alof de Vignacour, Großprior des Johanniterordens, gratuliert Johann Konrad von Rosenbach am 17. Februar 1620 von Malta aus zur Verleihung der Ballei Brandenburg und gewährt ihm das Recht, das Großkreuz des Ordens zu tragen.

ÖStA HHSStA, RHR, Antiqua, K. 125, Nr. 1

rung hinterließen die Brandenburger Johanniter ihre Spuren, die beispielsweise von den Konflikten berichten, zu denen es unter Markgraf Johann von Küstrin kam. Dieser führte nicht nur die Reformation in der Neumark ein, sondern unterwarf die Ordensballei in zunehmendem Maße seinem nicht zuletzt fiskalisch motivierten Zugriff. Offenbar in diesem Zusammenhang erwirkten der Ordensritter Hans von Thümen und der vom Markgrafen zum Rücktritt gezwungene Herrenmeister Joachim von Arnim 1544 bzw. 1547 kaiserliche Schutzbriefe, deren Konzepte sich in Wien erhalten haben.<sup>121</sup> Geleitbriefe zur Visitation der Ordenskommenden in Brandenburg, Sachsen und Pommern wurden auch Ordensmeister Adam von Schwalbach in den Jahren 1548 und 1568 ausgestellt.<sup>122</sup> Markgraf Johann suchte 1547 seinerseits um Bestätigung eines mit dem Orden über die Ämter Friedland und Schenkendorf geschlossenen Vertrages nach,<sup>123</sup> während Herrenmeister Thomas Runge 1558 gegen die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg auf Restitution der Kommende Mirow klagte.<sup>124</sup>

In den 1620er Jahren, als sich der kaiserliche Einfluss kurzfristig bis an die Gestade der Ostsee ausdehnte und das Restitutionsedikt auf katholischer Seite Hoffnungen auf weitreichende Restitutionen weckte (vgl. hierzu auch das folgende Kapitel), geriet die Ballei Brandenburg erneut in den Fokus des Reichshofrats. Gestützt auf die Fürsprache der Großherzogin Maria Magdalena von Toskana, einer Schwester Kaiser Ferdinands II., bemühte sich der Johanniter Eberhard von Stain seit 1628 um die Verleihung zweier Kommenden der Ballei und richtete sein Augenmerk dabei vor allem auf Mirow.<sup>125</sup> Ebenfalls vorstellig wurde 1629 Johann Konrad von Rosenbach, ein Johanniterkomtur aus dem schwäbischen Kleinerdingen. Mit Unterstützung des in Malta residierenden Großpriors suchte er mehrfach um Restitution von Ordensgütern in Böhmen, der Niederlausitz, Schlesien, Mecklenburg und Brandenburg nach, darunter Berlinchen, Sonnenburg, Lagow, Quartschen, Zielenzig und Reppen.<sup>126</sup>

Wenn der kurfürstliche Minister Adam von Schwarzenberg<sup>127</sup>, der seit 1625 als Herrenmeister der Ballei fungierte, die Wahl seines Sohnes Johann Adolf zum Koadjutor später damit begründete, dass man in Wien und Malta danach strebe, den Hohenzollern das

121 Thümen: ÖStA HHStA, RHR, Geleitbriefe, K. 8, Bl. 26–28, darin neben der Supplik Thümens die Ausfertigung eines Schutzbriefes vom 13. Mai 1544. – Arnim: ÖStA HHStA, RHR, Geleitbriefe, K. 1, Bl. 91–102, darin u.a. das Konzept eines Schutzbriefes vom 15. September 1547. – zu Arnim und seinen Konflikten mit dem Markgrafen Oppendoorth: Die Ballei Brandenburg (wie Anm. 118), S. 76–87.

122 Konzepte vom 23. März 1548 und 27. August 1568 (ÖStA HHStA, RHR, Geleitbriefe, K. 4, Nr. 13).

123 ÖStA HHStA, RHR, Confirmationes privilegiorum, Deutsche Expedition, K. 22, Konv. 1, Nr. 4. – vgl. Oppendoorth: Die Ballei Brandenburg (wie Anm. 118), S. 81.

124 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 125, Nr. 6. Runge rief deshalb auch das Reichskammergericht an. Siehe Oppendoorth: Die Ballei Brandenburg (wie Anm. 118), S. 114.

125 ÖStA HHStA, RHR, Praebendae regiae, K. 3/1, darin u.a. zwei Fürbittschreiben der Großherzogin an den Kaiser vom 5. und 9. Mai 1629. Am 3. Januar 1630 empfahl der Reichshofrat dem Kaiser, mit Blick auf die in der Lausitz und in Schlesien gelegenen Kommenden des Ordens einen Bericht der Böhmisches Hofkanzlei anzufordern (ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. saec. XVII, Nr. 91, Bl. 9).

126 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 125, Nr. 1. Der Reichshofrat beschloss in seiner Sitzung vom 9. Juli 1630, Rosenbach müsse zunächst belegen, durch wen und in welchem Jahr die Kommenden dem Orden weggenommen worden seien. Sodann solle Rosenbach gegen die nunmehrigen Besitzer jeweils gesonderte Restitutionsprozesse anstrengen (ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. saec. XVII, Nr. 92, Bl. 10–11).

127 Zur Person nunmehr Ulrich Kober: Eine Karriere im Krieg. Graf Adam von Schwarzenberg und die kurbrandenburgische Politik von 1619 bis 1641. Berlin 2004 (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 24).

Patronatsrecht über die Ballei zu entwinden,<sup>128</sup> bezog er sich augenscheinlich auf diese ihm gewiss bekannt gewordenen Bestrebungen Stains und Rosenbachs. Ohnehin suchte sich der Katholik Schwarzenberg seine guten Kontakte zum Kaiserhof auch in seiner Funktion als Herrenmeister nutzbar zu machen. Anlässlich einer Gesandtschaftsreise wandte sich Schwarzenberg im Oktober 1628 an Ferdinand II., klagte über eine die Ordensprivilegien verletzende Heranziehung des Magdeburger Kreuzhofes zur Schätzung und erwirkte einen Restitutionsbefehl an Domkapitel und Stadt Magdeburg.<sup>129</sup> 1636 klagte Schwarzenberg schließlich gegen Herzog Adolf Friedrich I. von Mecklenburg-Schwerin auf Restitution der Kommande Mirow, da sich der Herzog unter Bruch eines 1593 geschlossenen Vergleichs weigere, sich zum Ritter schlagen zu lassen und dem Orden ein jährliches Responsgeld von 100 Gulden zu zahlen.<sup>130</sup> Darüber hinaus verwandte sich der Kaiser nach dem Tod Adams mehrfach für den seit Mai 1640 als Reichshofrat amtierenden Johann Adolf<sup>131</sup> in dessen Konflikt mit Kurfürst Friedrich Wilhelm um die Herrenmeisterwürde.<sup>132</sup> Erhalten ist unter anderem ein im September 1644 im Geheimen Rat beratenes Reichshofratsgutachten, wonach Joachim Friedrich von Blumenthal als Kommissar zu Verhandlungen mit Konrad von Burgsdorff nach Berlin entsendet werden sollte.<sup>133</sup>

### Streiflichter aus dem Dreißigjährigen Krieg

Neuere Studien zur Reichspolitik Kaiser Ferdinands II. deuten auf eine Intensivierung der Reichshofratsstätigkeit im Norden des Reiches im Zuge des kaiserlichen Siegeslaufes der 1620er Jahre hin.<sup>134</sup> Die im vorangegangenen Kapitel vorgestellten Quellen zur Johanniterballei Brandenburg aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges werfen die Frage auf, inwiefern auch die Mark Brandenburg von dieser Entwicklung betroffen war, denn das Restitutionsedikt von 1629 schloss den reformierten Kurfürsten vom Religionsfrieden aus und war darüber hinaus mit der Gefahr verbunden, nicht nur langfristig den Zugriff auf die Bistümer Magdeburg und Halberstadt zu verlieren, sondern auch die im 16. Jahrhundert säkularisierten Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus restituieren zu müssen.<sup>135</sup> Am Hof des Kurfürsten gingen 1627 gar Gerüchte um, der Reichshofrat plane die Einleitung eines Achtprozesses und die Einziehung der Kurlande zugunsten Wallensteins.<sup>136</sup> Letzterer

128 Opgenoorth: Die Ballei Brandenburg (wie Anm. 118), S. 237–241.

129 ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 124, Nr. 23.

130 Ebda, Antiqua, K. 125, Nr. 5. Die rund 500 Blatt umfassende Akte datiert von 1636 bis 1641 und enthält u.a. zwei kaiserliche Restitutionsbefehle an den mecklenburgischen Herzog und Abschriften von Kapitelsbeschlüssen aus dem Jahr 1611. – zum Vertrag von 1593, auf den sich Schwarzenberg berief, vgl. Opgenoorth: Die Ballei Brandenburg des Johanniterordens (wie Anm. 118), S. 174.

131 Gschließer: Reichshofrat (wie Anm. 36), S. 243 f.

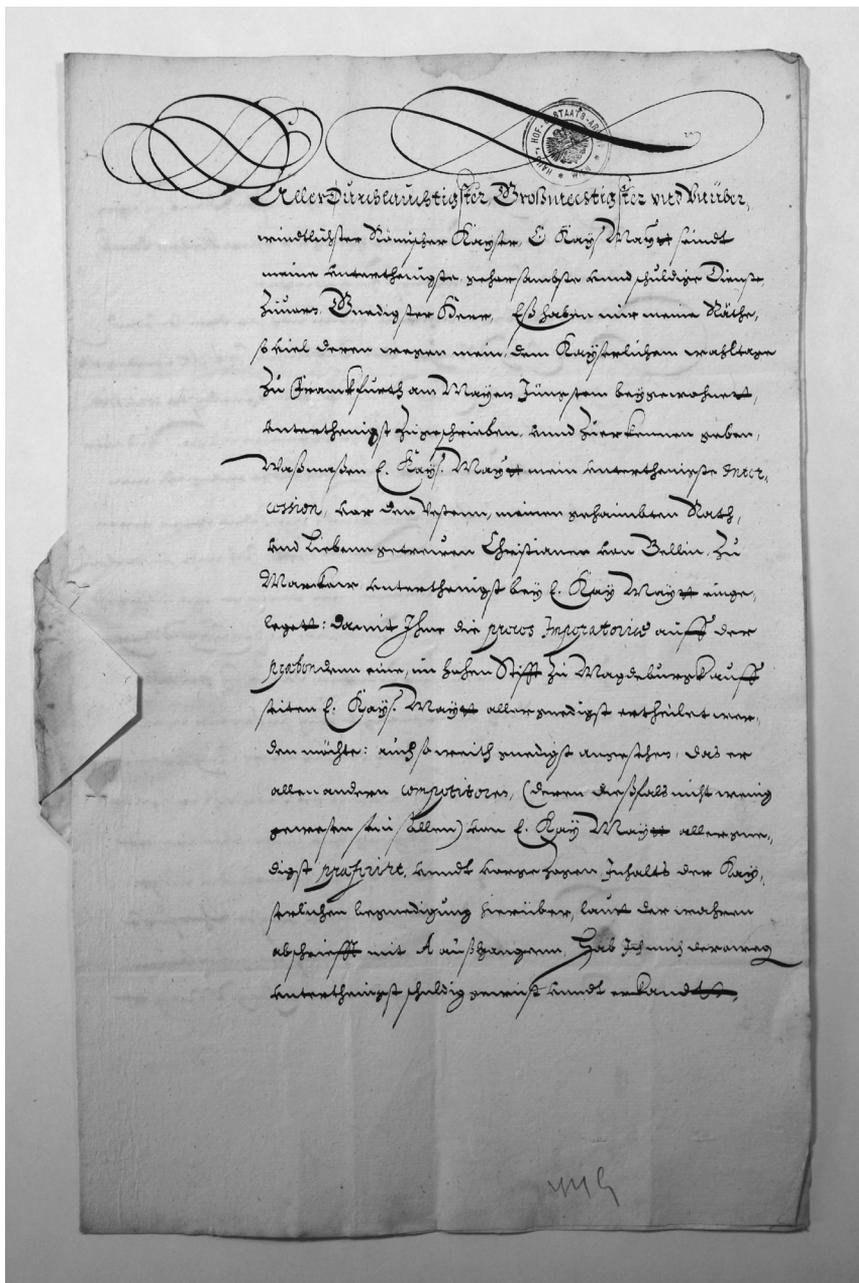
132 Der Konflikt konnte erst 1649 durch einen Vergleich beigelegt werden. – vgl. Opgenoorth: Die Ballei Brandenburg (wie Anm. 118), S. 260–265.

133 ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 57, Nr. 15.

134 Thomas Brockmann: *Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg*. Paderborn/München/Wien/Zürich 2011, S. 252 f. (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Neue Folge 25). – vgl. mit Befunden aus der Grafschaft Mark Schenk: *Reichsgeschichte als Landesgeschichte* (wie Anm. 18).

135 Neugebauer: Zentralprovinz (wie Anm. 10), S. 53. – Kober: *Eine Karriere im Krieg* (wie Anm. 127), S. 206 und 218.

136 Reinhold Koser: *Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648*, 2. Aufl. Stuttgart/Berlin 1913, S. 400 (= *Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik*, 1).



An Kaiser Matthias gerichtetes Fürbittschreiben Kurfürst Johann Sigismunds, seinem Rat Christian von Bellin ein Kanonikat im Magdeburger Domkapitel zu verleihen, 15. März 1613.  
ÖStA HHSStA, RHR, Primae Preces, K. 2, Konv. 3, Nr. 13

antwortete in jenen Monaten auf eine kurfürstliche Fürbitte zugunsten der Mecklenburger Herzöge, Georg Wilhelm solle froh sein, wenn er seine eigenen Lande behalte.<sup>137</sup>

Von Interesse ist vor diesem Hintergrund unter anderem die kaiserliche Vergabe von reichskirchlichen Pfründen durch die Wahrnehmung des Rechts der Ersten Bitte (*Jus primariarum precum*),<sup>138</sup> Dokumentiert ist die diesbezügliche Tätigkeit des Reichshofrats vornehmlich in den beiden Gratiaserien „*Primae preces*“ und „*Praebendae regiae*“, aber auch in einzelnen Akten der Judizialserien. Über prosopographische Fragestellungen hinaus bietet sich diese bislang nur unzureichend erschlossene Überlieferung als zentrale Quelle für die Erforschung kaiserlicher Klientelbildung an. Zugleich ergeben sich aufschlussreiche Einblicke, wie die am Kaiserhof vorstellig werdenden Supplikanten die allgemeine Großwetter- bzw. Kriegslage einschätzten. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass zu diesen Bittstellern vor 1618 auch die brandenburgischen Kurfürsten bzw. deren Entourage gehört hatten. Zu nennen wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise der Geheime Rat Christian von Bellin, der sich 1616 in Wien mit Unterstützung des Kurfürsten um die Expektanz auf ein Magdeburger Kanonikat bemüht hatte.<sup>139</sup> Zehn Jahre später ging es freilich nicht mehr um Magdeburg oder Halberstadt, sondern um das längst mediatisierte Havelberg. 1626 versuchte Kaiser Ferdinand, auch dort ein Recht der Ersten Bitte geltend zu machen und mit Matthias von Hünicke den achtjährigen Sohn eines katholischen Halberstädter Domherrn einzusetzen.<sup>140</sup> Die Wiener Überlieferung enthält unter anderem strafbewehrte kaiserliche Mandate gegen das Stift und einen Bericht Kurfürst Georg Wilhelms, in dem dieser den Rechtsstandpunkt vertritt, dass das Recht der Ersten Bitte in landsässigen Stiftern nicht anwendbar sei.<sup>141</sup>

Derweil nahmen kaiserliche Truppen nach dem Sieg Tillys über den dänischen König in der Schlacht von Lutter am Barenberge (17. August 1626) in der Altmark Quartier.<sup>142</sup> Die Reichshofratsprotokolle verzeichnen schon bald darauf zahlreiche brandenburgische Klagen über das „übelhausen der Soldaten“<sup>143</sup>. Während Kurfürst Georg Wilhelm seine

137 Koser: Geschichte der brandenburgischen Politik (wie Anm. 136), S. 417.

138 Vgl. Anna Hedwig Benna: *Preces primariae und Reichshofkanzlei (1559–1806)*. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 5 (1952), S. 87–102.

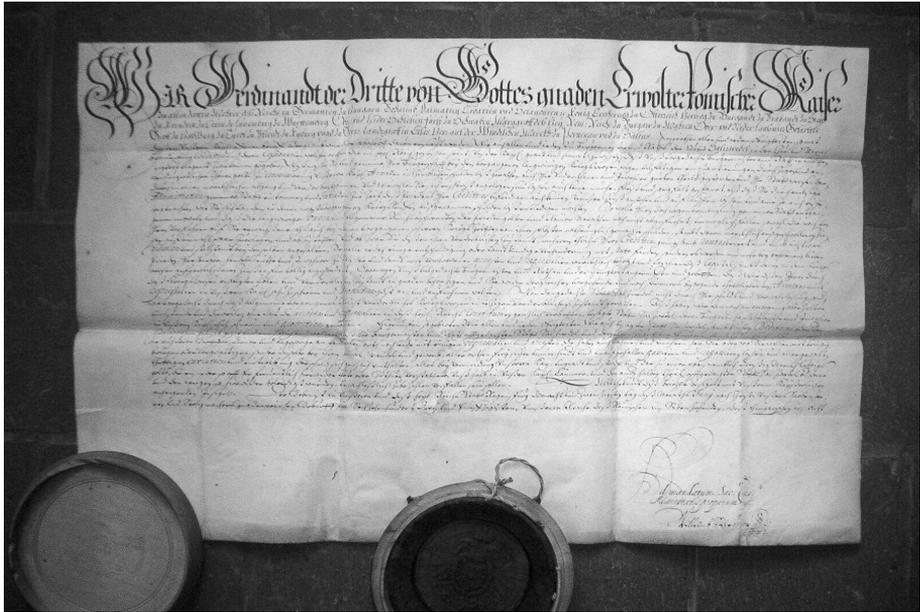
139 ÖStA HHStA, RHR, *Primae Preces*, K. 2, Konv. 3, Nr. 13. Schon 1599 hatte der kurbrandenburgische Sekretär Julius Has um die Bestätigung einer ihm durch den Stiftsadministrator Joachim Friedrich von Brandenburg in der Magdeburger Stiftskirche St. Peter und Paul verliehen Präbende und einer Vikarie an der Domkirche gebeten (ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 78, Bl. 333–338).

140 Hierzu bereits Johannes H. Gebauer: *Kurbrandenburg und das Restitutionsedikt von 1629*. Halle 1899, S. 5–8 (= Hallesche Abhandlungen zur neueren Geschichte, 38).

141 ÖStA HHStA, RHR, *Antiqua*, K. 47, Nr. 1. – vgl. darüber hinaus die Überlieferung des Reichsfiskals (RHR, Fiskalarchiv, K. 6). – vgl. auch Eike Wolgast: *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*. Stuttgart 1995, S. 332 (= Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 16). – Brockmann: *Dynastie, Kaiseramt und Konfession* (wie Anm. 134), S. 253. – Noch 1667 wandte sich Georg Ernst von Bilau an den Kaiser und bat um Verleihung einer Präbende in Havelberg (ÖStA HHStA, RHR, *Primae Preces*, K. 3, Nr. 1). 1641 hatte Matthias von Britzke um Verleihung einer Expektanz auf ein Kanonikat des Stifts Brandenburg gebeten, „zumalen gahr kein Catholischer darauff ist“ (ÖStA HHStA, RHR, *Primae Preces*, K. 2, Konv. 3). Laut Vermerk wurde das Gesuch am 26. April 1641 bewilligt.

142 Koser: Geschichte der brandenburgischen Politik (wie Anm. 136), S. 405.

143 Vgl. beispielsweise ÖStA HHStA, RHR, *Res. Prot. saec. XVII*, Nr. 76, Bl. 25, 32 und 36. – Zehn Jahre später gingen am Reichshofrat erneut kurbrandenburgische Klagen über die Einquartierungen und den „unglaublichen Troß“ ein. – vgl. das im Vorfeld der Wahl Ferdinands III. zum römischen König an den Kaiser gerichtete Schreiben Joachim Friedrichs von Blumenthal, des Direktors des brandenburgischen Kriegsrats (ÖStA HHStA, RHR, *Decisa*, K. 627).



*Schutzbrief Kaiser Ferdinands III. für die Stadt Salzwedel vom 28. Juni 1653.  
Stadtarchiv Salzwedel, Urkunde IX, Nr. 18 (Aufnahme: Steffen Langusch)*

Residenz 1627 nach Königsberg verlegte,<sup>144</sup> wurde Havelberg durch die Dänen belagert und niedergebrannt. Die Unterstützung, die der eigene Landesherr nicht gewähren konnte, suchte die Stadt deshalb in Wien: 1630 erwirkten die an den Kaiserhof entsandten städtischen Deputierten Joachim Plato und Caspar Schrötter ein kaiserliches Patent, mit dem alle Obrigkeiten des Reiches gebeten wurden, eine Almosensammlung für die geschundene Stadt zu unterstützen.<sup>145</sup> Wenig später, am 25. Januar 1631, erhielt selbst die brandenburgische Kurfürstin Elisabeth Charlotte von der Pfalz, welche die „streng calvinistische und anti-habsburgische weibliche Partei bei Hof“<sup>146</sup> anführte, eine kaiserliche Salva Guardia, die ihre Güter Schwedt, Vierraden, Freienwalde und Neuenhagen vor Einquartierungen und Kontributionen schützen sollte.<sup>147</sup>

Noch im Rahmen der Kriegsfolgenbewältigung nach 1648 spielte der Kaiserhof eine gewisse Rolle. Vermutlich hatte es sich auch in der stark verwüsteten Altmark<sup>148</sup> herumge-

144 Koser: Geschichte der brandenburgischen Politik (wie Anm. 136), S. 413.

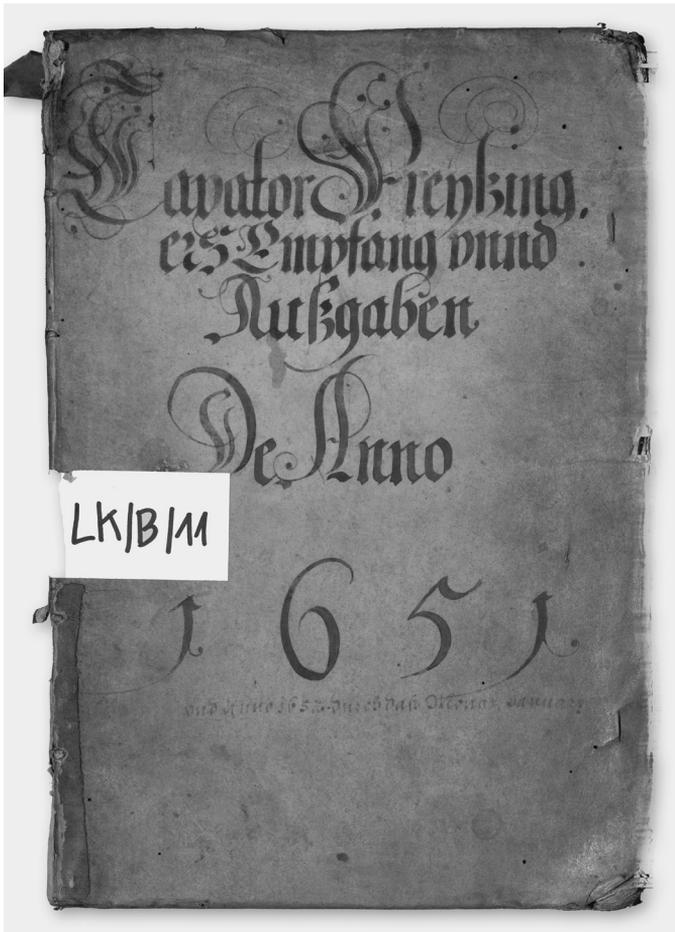
145 Konzept des Patents vom 18. März 1630 (ÖStA HHStA, RHR, Patentes und Steckbriefe, K. 2, Nr. 49). – vgl. Enders: Die Prignitz (wie Anm. 2), S. 652.

146 Koser: Geschichte der brandenburgischen Politik (wie Anm. 136), S. 416.

147 Konzept in ÖStA HHStA, RHR, Schutzbriefe, K. 2, Konv. 2, Nr. 26. – zur Überlieferung der Herrschaft Schwedt-Vierraden vgl. Werner Heegewaldt/Harriet Harnisch (Bearbb.): Übersicht über die Bestände des Brandenburgischen Landeshauptarchivs. Teil I/1: (Adlige) Herrschafts-, Guts- und Familienarchive (Rep. 37). Berlin 2010, S. 256–260 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 60).

148 Zur Situation in der Altmark um 1650 vgl. Enders: Die Altmark (wie Anm. 2), S. 73–77. – Neugebauer: Zentralprovinz (wie Anm. 10), S. 63.

Handwritten document fragment in cursive script. The text includes "Gardeleben", "Ingeclonius", "48 Gulden", and "48/10".



Kaiserlicher Schutz war nicht umsonst zu haben. Im März 1651 vereinbarte das Wiener Reichstaxamt 48 Gulden für einen der Stadt „Gardeleben“ ausgestellten Schutzbrief. Rund 650 Taxbücher mit einer Laufzeit von 1521 bis 1806 sind überliefert und bilden eine wichtige Quelle für einzelne Verfahren und für die allgemeine Finanzgeschichte des Kaiserhofs. ÖStA HHStA, RK, Reichstaxbücher, Nr. 195, Bl. 6 (Aufnahme: Manfred Huber)

sprochen, dass der Reichshofrat vom Kaiser angesichts der kriegsbedingten Finanzkrise schon 1641 zu einem gläubigerfreundlichen Vorgehen angehalten worden war.<sup>149</sup> Jedenfalls wurde die Stadt Salzwedel 1652 in Wien vorstellig und bat um ein Privileg, das es ihren Gläubigern verbot, Repressalien gegen ihre Kaufleute zu ergreifen und deren Waren mit Arrest zu belegen. Die Stadt untermauerte ihr Gesuch mit dem Hinweis, dass das Reichsoberhaupt die Stadt Gardelegen bereits im Vorjahr auf ähnliche Weise in seinen Schutz genommen habe.<sup>150</sup> Der Schutz brandenburgischer Städte vor außerhalb seines Machtbereiches angesessenen Gläubigern lag gewiss auch im Interesse Kurfürst Friedrich Wilhelms. Bemerkenswert erscheint gleichwohl, dass sich mit Salzwedel und Gardelegen zwei brandenburgische Landstädte noch zur Mitte des 17. Jahrhunderts direkt an den Kaiser wandten und sich nicht der Vermittlung ihres Landesherrn bedienten, dem nach Ausweis der Forschung mit dem Landtagsrezess vom 26. Juli 1653 ein „Schritt hin zum Absolutismus“<sup>151</sup> gelang.

#### Quellen zur Erhebung von Zöllen in Brandenburg und in benachbarten Territorien

Als Schlichtungsinstanz war der Reichshofrat auch im Rahmen zoll- und handelspolitischer Fragen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert von Bedeutung.<sup>152</sup> 1544 hatte sich das Gremium beispielsweise mit einem kurbrandenburgischen Gesuch um Gewährung von Niederlagsrechten für den Elbhandel zu befassen.<sup>153</sup> Auch der 1558 eingeführte Getreidezoll in Lenzen – „eine der wichtigsten und einträglichsten Wasser- und Landzollstellen der Mark“<sup>154</sup> – beruhte auf kaiserlichem Privileg. Markgraf Johann bemühte sich derweil zwischen 1547 und 1554 mehrfach um die Genehmigung zur Erhebung eines Oderzolls bei Küstrin. Neben seinen Gesuchen enthalten die Reichshofratsakten<sup>155</sup> unter anderem ein Verzeichnis von in Oderberg verzollten Waren aus bzw. zum Transport nach Stettin sowie zwei auf dem Augsburger Reichstag von 1547/48 übergebene Stellungnahmen der

149 Frank Kleinehagenbrock: Der Umgang mit Finanzkrisen im Heiligen Römischen Reich – Modell für moderne föderale staatliche Ordnungen? In: Kai von Lewinski (Hrsg.): Staatsbankrott als Rechtsfrage. Baden-Baden 2011, S. 59–76, insbes. S. 70–71 (= Gesetzgebung und Verwaltung, 3). – Der Jüngste Reichsabschied von 1654 sah schließlich ein dreijähriges Moratorium und die Streichung von 75 % der während des Krieges aufgelaufenen Zinsen vor. – vgl. Heinz Duchhardt: Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806. Stuttgart 1991, S. 191.

150 ÖStA HHStA, RHR, Passbriefe, K. 15, Fasz. 1, Nr. 32. Als Abschrift enthält die Akte auch den am 2. März 1651 ausgestellten kaiserlichen Schutzbrief für Gardelegen. Die Ausfertigung des Gardelegener Schutzbriefes befand sich als Depositum des Stadtarchivs im Preußischen Staatsarchiv Magdeburg (Signatur E 17 Stadt Gardelegen, Urkunden, Nr. 277c) und wurde im Januar 1928 zu Ausstellungszwecken von dort nach Gardelegen entliehen. Der Verbleib der Urkunde ist seitdem unbekannt. Der Autor dankt Dr. Dirk Schleinert (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Magdeburg) und Heiko Bierstedt (Stadtarchiv Gardelegen) für ihre freundlichen Auskünfte.

151 Ernst Oppenorth: Friedrich Wilhelm. Der Große Kurfürst von Brandenburg, 2 Bde. Göttingen 1971–1978, Bd. 1, S. 261.

152 Vgl. zu Auseinandersetzungen zwischen der Reichsstadt Dortmund und Kurbrandenburg über die Erhebung von Lippezöllen in Schwelm und Lünen 1638 Schenk: Reichsgeschichte als Landesgeschichte (wie Anm. 18).

153 Sitzungsprotokoll vom 5. Juni 1544 (ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. saec. XVI, Nr. 1a, Bl. 97).

154 Enders: Die Prignitz (wie Anm. 2), S. 281.

155 ÖStA HHStA, RHR, Confirmationes privilegiorum, Deutsche Expedition, K. 22, Konv. 1, Nr. 5.

Kurfürsten und nicht genannter Städte des Reiches.<sup>156</sup> Auf die jahrzehntelangen, auch vor dem Reichskammergericht ausgetragenen Konflikte über die Zölle von Küstrin und Stettin, in die neben dem brandenburgischen Kurfürsten, der Stadt Frankfurt und dem Markgrafen Johann auch die Herzöge von Pommern, die Stadt Stettin und die polnischen Könige verwickelt waren, sei hier zumindest hingewiesen.<sup>157</sup> Desweiteren beklagte sich Kurfürst Friedrich Wilhelm 1665 über die Herzöge von Mecklenburg, die neuerdings nicht nur in Dömitz, sondern auch in Boizenburg einen Elbzoll erhöhen, wodurch der Import lüneburgischen Salzes in die Mark erheblich verteuert werde und der Handel mit Hamburg leide.<sup>158</sup>

Vor dem Hintergrund derartiger Konflikte wussten auch die Hohenzollern die legitimitätsstiftende Kraft kaiserlicher Zollprivilegien sehr wohl zu schätzen. Noch der „Rocher de bronze“ Friedrich Wilhelm I. hielt es 1715 für nützlich, am Kaiserhof um die Bestätigung eines Privilegs anzuhalten, das sein Vorgänger Joachim I. im Jahre 1517 von Kaiser Maximilian I. erhalten hatte.<sup>159</sup> In Anerkennung seiner Verdienste um das Reich und damit er „die straßen und weege in Seinem Fürstentum und Landen sicher und in guten Weesen halten möge“, hatte Joachim das Recht zur Erhebung eines Zolls von einem Gulden pro Fuder Wein auf Oder, Elbe, Spree und Havel erhalten. Zollverweigerern wurde durch den Kaiser eine Strafe von 100 Mark lötligen Goldes angedroht. Einen negativen Bescheid hatte der König in Wien 1715 zwar nicht zu erwarten. Bereits die Goldene Bulle hatte die Konfirmation der kurfürstlichen Privilegien durch den König im Rahmen von Wahl und Huldigung verbindlich vorgeschrieben.<sup>160</sup> Gleichwohl verdient der Vorgang im Rahmen der Absolutismuskonzeption Beachtung, denn anders als ein unter Gleichrangigen vollzogener Approbationsakt bildete eine Konfirmation nach zeitgenössischem Rechtsverständnis ein Herrschaftsverhältnis ab.<sup>161</sup> Indem sich der König die Erhebung von Zöllen in der Mark durch den Kaiser konfirmieren ließ, erkannte er dieses Herrschaftsverhältnis an – genauso wie alle seine Vorgänger seit 1530.

156 Verwiesen sei ferner auf die Überlieferung des Mainzer Erzkanzlerarchivs zum Küstriner Zoll (v.a. ÖStA HHStA, MEA, Zollsachen, K. 1).

157 Hierzu u.a. ÖStA HHStA, RHR, Commissiones, K. 4 (Errichtung einer Kommission unter Kurfürst August von Sachsen und Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg zur Schlichtung der Auseinandersetzungen um den Küstriner Zoll, 1559). – *Judicialia Miscellanea*, K. 12 (Klage des Kurfürsten gegen die Stadt Stettin, 1562). – *Decisa*, K. 628 (Akte infolge von Schimmelbefall zur Zeit nicht benutzbar). Während des Dreißigjährigen Krieges wuchs auch bei den Habsburgern das Interesse an diesen Konflikten. Im Januar 1631 befahl der Kaiser auf Bitte der Schlesischen Kammer dem Reichskammergericht und dem dortigen kaiserlichen Fiskal, die Akten eines 1558 zwischen Frankfurt und Stettin geführten Prozesses an die Reichskanzlei zu versenden (ÖStA HHStA, RHR, APA, K. 64, Bl. 122–127).

158 **Schreiben vom 2. Mai 1665** (ÖStA HHStA, RHR, *Zollwesen im Reich*, K. 2). – *ebda.* auch eine Beschwerde der Stadt Hamburg über den Boizenburger Zoll vom 27. Mai 1665. Bereits 1636 hatte sich Joachim Friedrich von Blumenthal, Direktor des kurbrandenburgischen Kriegsrats, beim Kaiser über die durch Dänemark und Mecklenburg „ohne ordentliche bewilligung aufgesetzten und eingeführten Zölle“ beschwert (ÖStA HHStA, RHR, *Decisa*, K. 627).

159 Konzepte der Bestätigungen von 1530, 1538, 1567, 1577, 1582, 1599, 1615, 1622, 1638, 1642, 1661, 1706 und 1715 (ÖStA HHStA, RHR, *Confirmationes privilegiorum*, Deutsche Expedition, K. 21, Konv. 1).

160 Heinz Mohnhaupt: *Confirmatio privilegiorum*. In: Barbara Dölemeyer/Ders. (Hrsgg.): *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 2. Frankfurt a.M. 1999, S. 45–64, insbes. S. 58 (= *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, 125).

161 *Ebda.*, S. 45.

## Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Landesgeschichtliche Bezüge am Beispiel der Neumark

Ein vom Kaiser abhängiger „Lehnkönig“ wollte Kurfürst Friedrich III. erklärtermaßen nicht werden, als er in den 1690er Jahren mit beträchtlichem diplomatischen und finanziellen Aufwand daran ging, den Aufstieg der Hohenzollern in die Riege der gekrönten Häupter Europas in die Wege zu leiten.<sup>162</sup> Von keinem weltlichen Potentaten, sondern „einzig und allein von Gott dem Herrn“<sup>163</sup> gedachte Friedrich die begehrte Rangerhöhung zu empfangen. Dies setzte freilich ein staatsrechtliches Attribut voraus, über das er als Reichsfürst in seinen Stammländern nicht verfügte: Souveränität. Aus diesem Grund fand die Selbstkrönung Friedrichs am 18. Januar 1701 bekanntlich nicht in Brandenburg, sondern jenseits der Reichsgrenzen in Königsberg statt. Angesichts der zahlreichen Invektiven, mit denen das frühneuzeitliche Lehnswesen durch die am modernen Anstaltsstaat orientierte borussische Historiographie überzogen wurde,<sup>164</sup> entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, dass die Preußenforschung diesem vermeintlich angestaubten Rechtsinstitut bei näherem Hinsehen nichts Geringeres verdankt als ihren Namen.

Allerdings verdeckt die gerade von der kleindeutschen Schule gewobene und in abgeschwächter Form bis heute fortlebende „Legende von der landesherrlichen Souveränität“<sup>165</sup> bis heute den Blick für die grundlegende Bedeutung, die lehnsrechtlichen Fragen für weite Bereiche der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte Brandenburg-Preußens zukommt. Dabei sollten die Fakten eigentlich für sich sprechen: Im Osten bildete das Herzogtum Preußen zwischen 1525 und 1657 ein Lehen der polnischen Krone.<sup>166</sup> Weitau länger, nämlich bis 1773, hielt sich der polnische Lehnsnexus in den 1657 erworbenen Ländern Lauenburg und Bütow sowie in der Starostei Draheim.<sup>167</sup> Zu den Habsburgern stand die Kurlinie der Hohenzollern auf zweierlei Weise in lehnsrechtlichen Beziehungen. Von der Krone Böhmen lehnsrührig waren bis 1742 die im 15. und 16. Jahrhundert erworbenen Herrschaften Beeskow, Storkow, Cottbus, Peitz, Teupitz und Zossen sowie das

162 Hier zitiert nach Peter Baumgart: *Ein neuer König in Europa. Interne Planung, diplomatische Vorbereitung und internationale Anerkennung der Standeserhöhung des brandenburgischen Kurfürsten*. In: *Preußen 1701. Eine europäische Geschichte*, hrsg. vom Deutschen Historischen Museum und der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten, 2 Bde. Berlin 2001, Bd. 1, S. 166–176, Zitat S. 170.

163 So in der offiziellen, 1702 veröffentlichten preußischen Krönungsgeschichte des Zeremonienmeisters Johann von Besser, zitiert nach Peter-Michael Hahn/Knut Kiesant (Hrsgg.): *Johann von Besser (1654–1729)*. Schriften, Bd. 1: *Schriften in gebundener und ungebundener Rede*, bearb. von Andreas Keller. Heidelberg 2009, S. 210.

164 Besonderen Furor entfaltete beispielsweise Johann Gustav Droysen: *Geschichte der preußischen Politik*. 4. Teil, 2. Abt. (Friedrich Wilhelm I.), Bd. 1. Leipzig 1869, S. 200 (Charakterisierung des Lehnswesens als „Reichsunwesen in einer seiner zehrendsten Schmarotzerbildungen“ und „zähesten Wucherwurzeln“).

165 Vgl. Johannes Burkhardt: *Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität*. In: Jörg Engelbrecht/Stephan Laux (Hrsgg.): *Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag*. Bielefeld 2004, S. 197–220.

166 Stephan Dolezel: *Das preußisch-polnische Lehnverhältnis unter Herzog Albrecht von Preußen (1525–1568)*. Köln/Berlin 1967 (= *Studien zur Geschichte Preußens*, 14).

167 Roderich Schmidt: *Die Lande Lauenburg und Bütow in ihrer wechselnden Zugehörigkeit zum Deutschen Orden, zu Pommern und Polen und zu Brandenburg-Preußen*. In: Dietmar Willoweit/Hans Lemberg (Hrsgg.): *Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation*. München 2006, S. 93–106, insbes. S. 103 und 105. – zu Draheim Christoph Motsch: *Grenzgesellschaft und frühmoderner Staat. Die Starostei Draheim zwischen Hinterpommern, der Neumark und Großpolen (1575–1805)*. Göttingen 2001 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, 164).

der Neumark inkorporierte Herzogtum Crossen mit Züllichau und dem Ländchen Bowersberg.<sup>168</sup> Ein Gleiches gilt für das oberschlesische Herzogtum Jägerndorf (im Besitz der Kurlinie zwischen 1603 und 1622)<sup>169</sup> und den Kreis Schwiebus (1686–1695). Vom Reich trugen die Berliner Hohenzollern neben dem kur- und neumärkischen Stammbesitz nahezu sämtliche Neuerwerbungen des 16., 17. und frühen 18. Jahrhunderts zu Lehen. Sieht man von der zeitweilig in brandenburgischem Besitz befindlichen Festung Großfriedrichsburg in Westafrika einmal ab, wurden vor 1740 aus dem brandenburgisch-preußischen Territorienbestand neben Preußen lediglich das Oberquartier Geldern und die Fürstentümer Neuchâtel und Valangin nicht durch den Reichslehnsnexus erfasst.

Vor diesem Hintergrund ist auch und gerade die Preußenforschung aufgerufen, sich auf empirischer Basis an der durch jüngere Studien angestoßenen Neubewertung des frühneuzeitlichen Lehnswesens<sup>170</sup> zu beteiligen. Dies gilt nicht zuletzt für die Dynastiegeschichte der Hohenzollern, die sich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein in hohem Maße in reichs- und lehnsrechtlichen Bahnen bewegte.<sup>171</sup> Welche Erkenntnisgewinne von einer konsequenten Erforschung lehnsrechtlicher Strukturen zu erwarten wären, soll im Folgenden am Beispiel der Neumark aufgezeigt werden. Geboten wird damit lediglich ein kleiner Ausschnitt aus den auf Brandenburg-Preußen bezogenen Lehnsakten des Reichshofrats, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Verfassers über eine Gesamtdatierung von 1484 bis 1799 verfügen.

Als Ausgangspunkt der Betrachtungen bietet sich die Erkenntnis an, dass im Lehnrecht die volle Verfügungsgewalt über das Lehnobjekt weder dem Lehnsherrn, noch dem Vasallen allein zustand, sondern sich in das lehnherrliche Obereigentum (*dominium directum*) und das Nutzereigentum des Vasallen (*dominium utile*) teilte. Dieses dinglich-persönliche Verhältnis begrenzte die Verfügungsgewalt des Vasallen und verpflichtete ihn dazu, die Substanz des Lehens nicht zu beeinträchtigen.<sup>172</sup> Der Vasall war also in seinen Nutzungsbefugnissen einem Volleigentümer keineswegs gleichgestellt und konnte beispielsweise nicht frei über das Lehen testieren.<sup>173</sup> Die von Kurfürst Joachim I. (gest. 1535) unter Bruch der in der

168 Carl Wilhelm von Lancizolle: Geschichte der Bildung des preußischen Staats, Bd. I/1. Berlin/Stettin 1828, S. 317–370. – jüngst wurde der „oft übersehene“ böhmische Lehnsnexus in Erinnerung gerufen bei Göse: Und weil ich den orton (wie Anm. 34), S. 32.

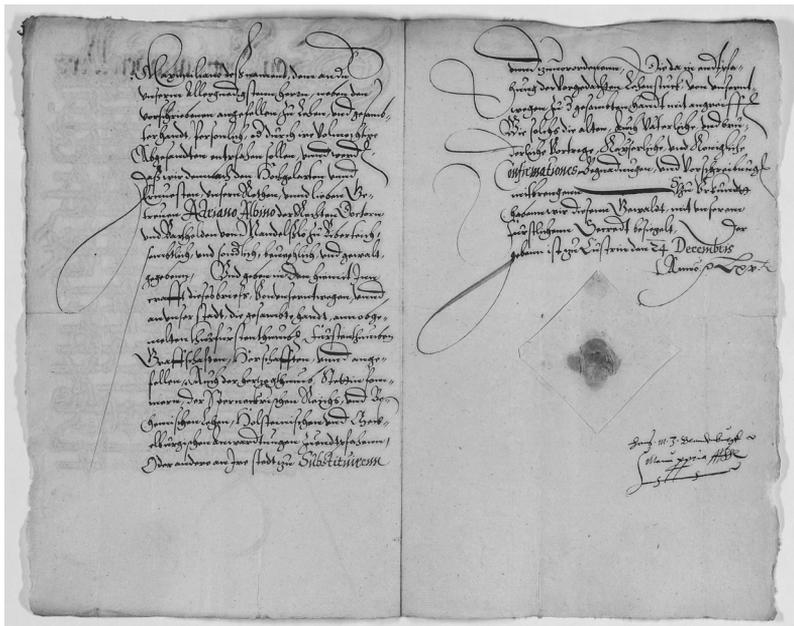
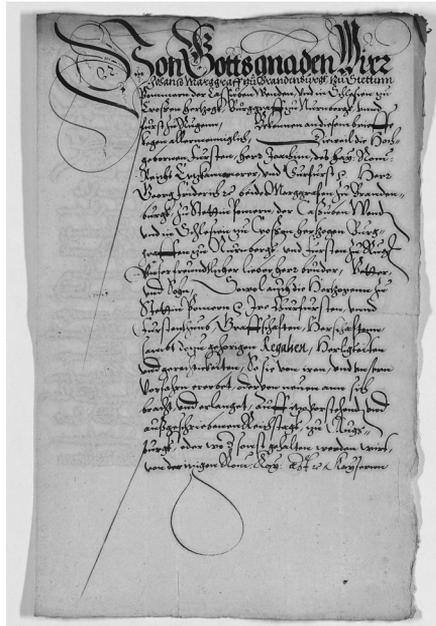
169 Matthias Weber: Das Verhältnis Schlesiens zum Alten Reich in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien 1992, S. 188–194 (= Neue Forschungen zur Schlesischen Geschichte, 1).

170 Genannt seien an dieser Stelle lediglich Barbara Stollberg-Rilinger: Das Reich als Lehnssystem. In: Heinz Schilling/Hans Ottomeyer (Hrsgg.): Altes Reich und neue Staaten. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum. Berlin 2006, S. 55–67. – Matthias Schnettger: Art. Lehnswesen. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7. Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 758–766.

171 Vgl. die diesbezüglichen Hinweise bei Wolfgang Neugebauer: Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740. Stuttgart/Berlin/Köln 1996, S. 101. – Wilson: Prussia's Relations with the Holy Roman Empire (wie Anm. 7), S. 339.

172 Rüdiger Freiherr von Schönberg: Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen der bundesstaatlichen Ordnung. Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 154 f. (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, A 10).

173 Ebda., S. 162 f. Folglich ist es unzutreffend, wenn etwa mit Blick auf den Letzten Willen des Großen Kurfürsten die Ansicht vertreten wird, dieser sei berechtigt gewesen, über die im Reich gelegenen Neuerwerbungen seiner Regierungszeit „frei zu verfügen“, so bei Opgenoorth: Friedrich Wilhelm (wie Anm. 151), Bd. 2, S. 317. Nicht von ungefähr bat Friedrich Wilhelm Kaiser Leopold am 21./31. Januar 1686, sein Testament „krafft habenden höchsten keyserlichen amts“ unter Wahrung strengster Geheimhaltung zu konfirmieren und sich zugleich bereit zu erklären, dereinst die Vollstreckung zu übernehmen, damit er, Friedrich Wilhelm, „desselben festhaltung desto mehr versichert seyn möge“ (ÖStA HHStA, RHR, Confirmationsprivilegium, Deutsche Expedition, K. 24, Konv. 1).



Vollmacht Markgraf Johans von Brandenburg-Küstrin für Dr. Adrian Albino und Barthold von Mandelsloh zum Empfang der brandenburgischen Lehen zur Gesamten Hand, 24. Dezember 1565. ÖStA HHSStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18 (Aufnahme: Manfred Huber)

Goldenen Bulle festgelegten Primogeniturregelung vorgenommene Landesteilung unter seinen Söhnen und die damit einhergehende Schaffung der Sekundogenitur Brandenburg-Küstrin<sup>174</sup> wäre deshalb ohne kaiserlichen Konsens null und nichtig gewesen. Niemand wusste dies besser als Kurfürst Joachim II. und sein Bruder, Markgraf Johann von Küstrin. Wiederholt suchten die beiden am Kaiserhof um Konfirmation des Teilungsvertrages nach und erlangten entsprechende Urkunden 1538 von Karl V. und Ferdinand I., 1558 erneut von Ferdinand I. und schließlich 1567 von Maximilian II.<sup>175</sup> In den Reichslehnsakten findet sich darüber hinaus das Gesuch Johanns um Zulassung zur Belehnung zur Gesamten Hand und das Konzept des am 17. März 1558 von Ferdinand I. für Joachim und Johann ausgestellten Lehnsbriefs.<sup>176</sup> Desweiteren ist auf die 1565 erfolgte Belehnung Johanns mit der Neumark und dem Land Sternberg durch Maximilian II. hinzuweisen.<sup>177</sup> Johann ließ sich 1546 auch sein eigenes Testament von Karl V. bestätigen.<sup>178</sup>

Dass die nach dem Tod Joachims II. und Johanns im Jahre 1571 wiederum mit der Kur vereinigte Neumark ein halbes Jahrhundert später erneut in den Fokus des Reichshofrats geriet, hing mit der schweren dynastischen Krise der Hohenzollern nach dem Tod Kurfürst Johann Georgs (1598) zusammen.<sup>179</sup> Dieser hatte im Januar 1596 ein Testament aufgerichtet, das dem ältesten, aus seiner Ehe mit Sophia von Liegnitz stammenden Sohn Joachim Friedrich neben der Kurwürde lediglich die Mittel- und Uckermark, Ruppin, die Prignitz und die Altmark zusprach. Derweil sollten die Söhne aus Johann Georgs dritter Ehe mit Elisabeth von Anhalt-Zerbst mit den übrigen Landesteilen abgefunden werden. Die Neumark, Sternberg, Crossen, Züllichau, Cottbus und Peitz sollten dabei an Markgraf Christian, die Herrschaften Schwedt und Vierraden nebst der Anwartschaft auf die Grafschaft Wernigerode an Markgraf Joachim Ernst und die Ämter Diesdorf und Arendsee an Markgraf Georg Albrecht fallen.<sup>180</sup> Allerdings annullierte Joachim Friedrich das väterliche Testament unmittelbar nach seinem Amtsantritt und erließ unter Mitwirkung seines Vetzters Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach eine die Unteilbarkeit der Kurlande postulierende Primogeniturordnung. Zugleich bildete diese als „Hausvertrag von Gera“ bekannte Übereinkunft die Grundlage für die Abfindung der Markgrafen Christian und Joachim Ernst, die nach dem kinderlosen Ableben Georg Friedrichs in Bayreuth und

174 Zur „väterlichen Disposition“ Joachims vom 22. Oktober 1534 Hermann von Caemmerer: Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen. München/Leipzig 1915, S. 52–71 (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). Zu Markgraf Johann finden sich auch außerhalb der Lehnsakten mehrere, hier nicht näher vorzustellende Quellen (u.a. ÖStA HHStA, RHR, *Judicialia miscellanea*, K. 14: Beschwerde des Markgrafen über seinen Lehnsman Dionysius den Jüngeren von der Osten wegen verweigerter Ritterdienste, 1547).

175 ÖStA HHStA, RHR, *Confirmationes privilegiorum*, Deutsche Expedition, K. 22, Konv. 1, Nr. 7. Darin die Konzepte der genannten Urkunden (mit Ausnahme derjenigen Ferdinands von 1538) und eine Abschrift des Testaments Joachims I. Eine Abschrift der 1538 durch Ferdinand gewährten Konfirmation findet sich in ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 14.

176 Ebda.

177 Ebda., K. 18, darin u.a. die Vollmacht Johanns für Dr. Adrian Albino und Barthold von Mandelsloh sowie das Konzept des kaiserlichen Lehnsbriefs.

178 Konzept vom 19. August 1546 (ÖStA HHStA, RHR, *Confirmationes privilegiorum*, Deutsche Expedition, K. 22, Konv. 1, Nr. 6), darin auch eine Abschrift des Testaments vom 11. Juli 1546.

179 Die folgenden Angaben nach Neugebauer: Die Hohenzollern (wie Anm. 171), S. 99–101.

180 Hierzu detailliert Caemmerer: Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg (wie Anm. 174), S. 136–165. – vgl. Hans Hallmann: Die letztwillige Verfügung im Hause Brandenburg, 1415–1740. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 37 (1925), S. 1–30, insbes. S. 7 f.

Ansbach neue Nebenlinien begründeten. Über dieser gütlichen Lösung darf freilich nicht übersehen werden, dass die Jahre zwischen 1598 und 1603 von schwersten innerfamiliären Konflikten geprägt waren. Immerhin hatte Joachim Friedrich ohne Konsultation seiner Stiefbrüder ein vom kaiserlichen Oberlehnsherrn bestätigtes Testament<sup>181</sup> annulliert und eigenmächtig über Lehen des Reiches und der böhmischen Krone disponiert, ohne dass sich Christian und seinen jüngeren Brüdern sogleich eine verlässliche Aussicht auf adäquate Abfindung eröffnet hätte.

Der Kaiser, der als Oberlehnsherr bei der konfliktträchtigen Einführung von Primogeniturordnungen in den deutschen Fürstenthäusern eine bedeutende Rolle spielte,<sup>182</sup> konnte dabei kaum abseits stehen.<sup>183</sup> Bereits zwei Monate nach Johann Georgs Tod, im März 1598, kam es in Prag zu vertraulichen Gesprächen zwischen dem Oberkämmerer des neuen Kurfürsten, Graf Hieronymus von Schlick, den Gesandten Georg Friedrichs von Ansbach-Kulmbach und dem kaiserlichen Hofsekretär Konrad Dietz.<sup>184</sup> Sollten bezüglich der Annullierung des Testaments Vorbehalte auf kaiserlicher Seite bestanden haben, muss es den Brandenburgern im Verlauf dieser Unterredungen, über die Genaueres nicht bekannt ist, gelungen sein, diese größtenteils auszuräumen. Jedenfalls wurde die Belehnung Joachim Friedrichs, der sich von Schlick und Johann von Löben vertreten ließ,<sup>185</sup> für den 3. April 1599 angesetzt.

Allerdings ging in der Prager Reichskanzlei am 26. März ein auf den 1. des Monats datiertes Schreiben Christians ein. Dieser informierte den Kaiser darüber, dass er bislang unter der Vormundschaft Joachim Friedrichs gestanden habe, nunmehr nach Erreichung des 18. Lebensjahres jedoch mündig geworden sei. In seinem und seiner noch unmündigen Brüder Namen bitte er, Joachim Friedrich die Belehnung vorerst zu verweigern. Er, Christian, sei Willens, nach Prag zu kommen, um seine Ansprüche dem Kaiser persönlich vorzutragen.<sup>186</sup> Vom kaiserlichen Geheimen Rat mit den Vorwürfen Christians konfrontiert, betonten die kurfürstlichen Gesandten, dass die Vormundschaft des Kurfürsten über seinen Stiefbruder fortbestehe und dass das Testament Johann Georgs der von Kaiser

181 Konzept der Bestätigung vom 14. März 1596 (ÖStA HHStA, RHR, Confirmationes privilegiorum, deutsche Expedition, K. 23, Konv. 2, Nr. 5).

182 Vgl. mit Blick auf Braunschweig-Lüneburg (1682/83) Gerhard Pfannkuche: *Patrimonium – Feudum – Territorium. Zur Fürstensukzession im Spannungsfeld von Familie, Reich und Ständen am Beispiel welfischer Herrschaft im sächsischen Raum bis zum Jahre 1688*. Berlin 2011, S. 514–536 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, 83). – vgl. für die thüringischen Kleinstaaten auch Westphal: *Kaiserliche Rechtsprechung* (wie Anm. 39).

183 **Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Wiener Überlieferung. Nicht ausgewertet wurden die Akten des GStA PK (insbesondere in I. HA, Rep. 45 Geheimer Rat, Herzogtum Krossen. – GStA PK, Brandenburg-Preußisches Hausarchiv, Rep. 31 Kurfürst Johann Georg. – Ebda., Rep. 43 I, Markgraf Christian).**

184 Vermerk in ÖStA HHStA, RHR, Confirmationes privilegiorum, deutsche Expedition, K. 23, Konv. 2, Nr. 5: „Dieses Concept [der kaiserlichen Bestätigung des Testaments Johann Georgs] hat Herr Dietz den 10. Martii Anno 98 zu sich genommen, da Er zum Graf Schlick zum Nacht-Essen (alda die Anspachische Abgesandten gewesen) gefahren, und diese Sach dazumaln zu sich genomen.“

185 **Bereits seit dem 16. Jahrhundert ließen sich zahlreiche Vasallen durch Gesandte während des Belehnungsaktes vertreten.** Allerdings war das Fernbleiben gegenüber dem Kaiser schriftlich zu entschuldigen. Zu den hier nicht näher zu diskutierenden Folgen dieser Entwicklung für die „Präsenzkultur“ des Alten Reiches siehe Barbara Stollberg-Rilinger: *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*. München 2008, S. 210–217.

186 ÖStA HHStA, RHR, Judicialia Miscellanea, K. 13.

Friedrich III. bestätigten Dispositio Achillea von 1473 widerspreche.<sup>187</sup> Allerdings sei der Kurfürst bereit, die Auseinandersetzung mit seinem Stiefbruder gemäß Hausrecht zu gutlichem Austrag zu bringen.

Das daraufhin im Geheimen Rat erstellte Gutachten für den Kaiser verdeutlicht, welche große politische Bedeutung die Ratgeber Rudolfs dem persönlichen Treueverhältnis zwischen Lehnsherr und Vasall beimaßen. Die Räte befürchteten nämlich nicht nur, dass eine kurzfristige Absage des Belehnungsaktes Joachim Friedrich brüskieren werde. Darüber hinaus erscheine es gefährlich, wenn „so ain ansehnlicher Churfürst unter yezigen schwirigen läufften Euer Kayserlichen Mayestät, dem Reich und dero Cron Behaim mit Lehens-Pflicht und Ayden unverwandt oder unverbunden lenger bleiben“ sollte.<sup>188</sup> Zwar habe Joachim Friedrich seine Vormundschaft über den Bruder nicht dokumentiert, doch sei im Allgemeinen erst bei Erreichung des 25. Lebensjahres von Mündigkeit auszugehen. Der Kaiser solle sich deshalb fürs erste auf eine beiden Parteien auszuhändigende Deklaration beschränken, wonach die Belehnung des Kurfürsten kein Präjudiz für eventuelle Ansprüche Christians darstelle.

Nachdem die Belehnung auf diese Weise termingerecht vollzogen worden war,<sup>189</sup> wandte sich Christian erneut an den Kaiser, widersprach den Gesandten seines Bruders vehement und insistierte auf seiner Volljährigkeit, aufgrund derer sich der Kurfürst ihm nicht länger „uffdringen“ könne. Folglich könne ihm auch niemand verbieten, seine Klagen an den Kaiser als „Haupt deß ganzen Heiligen Römischen Reichs und in diesem fall Obristen unnd Gerechten Vormundt“ heranzutragen.<sup>190</sup> Joachim Friedrich beklagte sich währenddessen gegenüber dem Kaiser, dass er bei Christian „dem Fürstlichen herkommen zuwider so wenig Respect habe“, erklärte jedoch, dem Rat seines Veters Georg Friedrich von Ansbach folgen und „hinfüro ruig seinn“ zu wollen.<sup>191</sup> Christian bestürmte den Kaiser derweil mit zahlreichen weiteren Schreiben und suchte um einen Schutzbrief nach, da er und seine Mutter in Crossen durch reisige Knechte des Kurfürsten bedroht würden.<sup>192</sup>

Auch die Kurfürstinwitwe schaltete sich nunmehr in die Auseinandersetzung ein. Mit Handschreiben vom 14. Juli 1599 appellierte Elisabeth an den Kaiser als „Vater undt beschützer Aller Witwen und Waysen“ und erklärte, sie habe ihren Kanzler Dr. Friedrich Hilderich von Varrel nach Prag entsandt. Dieser reichte im Folgemonat eine Klageschrift am Reichshofrat ein und bat um Befehl an Joachim Friedrich, Elisabeth das von Johann Georg als Witwengut verschriebene Herzogtum Crossen, eine jährliche Morgengabe von 400 Mark, die Einkünfte des Klosters Arendsee, die Hinterlassenschaft von Elisabeth

187 Dass dem Testament des Albrecht Achilles von kurfürstlicher Seite aufgrund taktischer Überlegungen eine Bedeutung zugesprochen wurde, die ihm bei näherem Hinsehen gar nicht zukam, ist an dieser Stelle nicht näher zu diskutieren. – vgl. Neugebauer: Die Hohenzollern (wie Anm. 171), S. 100.

188 Gutachten vom 31. März 1599 (ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 14).

189 Formular des Lehnsedes der kurbrandenburgischen Gesandten, Abschrift des Lehnsbriefes und Konzept der kaiserlichen Deklaration ebda. – mehrere Konzepte zur Bestätigung der Privilegien des Kurfürsten in ÖStA HHStA, RHR, Confirmationes privilegiorum, Deutsche Expedition, K. 20 (alle Dokumente vom 3. April 1599). Die Wiener Überlieferung (soweit sie dem Verfasser bekannt ist) bietet demnach keinen Beleg für die Aussage, dass es Markgraf Christian durch seine Wendung an den Kaiserhof gelungen sei, die Belehnung des Kurfürsten zu verzögern, so bei Hans-Jörg Herold: Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach als Reichsfürst. Göttingen 1973, S. 24 und 35 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 10).

190 Markgraf Christian an den Kaiser, 13. April 1599 (ÖStA HHStA, RHR, Judicialia Miscellanea, K. 13).

191 Kurfürst Joachim Friedrich an den Kaiser, 14. Mai 1599 (ebda.).

192 Markgraf Christian an den Kaiser, 11. Mai 1599 (ebda.).

Magdalene von Braunschweig-Lüneburg, geborener von Brandenburg (1537–1595), und eine einmalige Zahlung von 2.000 Portugalesern nicht länger vorzuenthalten.<sup>193</sup> Christian beklagte währenddessen, dass der Kurfürst unbefugter Weise eine Steuer in der Neumark ausgeschrieben habe, die Untertanen aussauge und systematisch Munition und Viktualien aus dem Land schaffe.<sup>194</sup>

Gestützt auf mehrere am 14. und 27. September 1599 erstattete Gutachten des Geheimen Rats und des Reichshofrats, ließ der Kaiser den Kurfürsten am 14. Oktober wissen, er habe bislang „dafür gehalten, es sollte Deiner Liebden sich hierunter selbst gegen Ihrer Muetter also Söhnlich und schleunig erzaiget und solchen Ihres nunmehr in Gott rhuenden Vatters weilendt Churfürst Johannis Georgen zu Brandenburg verbrieften willen nach billichen dingen volzogen haben“. Nun müsse er jedoch „ungern das widerspil vermercken“ und an den Kurfürsten mit „gnedigen Ermahnen und begern“ den Befehl richten, das Witwengut „ohne vernere weiterung freundlich und Söhnlich volgen“ zu lassen.<sup>195</sup> Joachim Friedrich sah sich daraufhin am 21. November zu einem Bericht genötigt, in dem er behauptete, seine Stiefmutter sei seit langem „gewohnet, mihr allenn widerwillen zuzuziehenn, auch Itzo [habe sie] dergleichenn unruhige Leuth ann die handt bekommen, die umb Ihrer übung willenn zu dergleichen lust tragen.“ Die Morgengabe habe er Elisabeth ebenso bereitwillig eingeräumt wie das Herzogtum Crossen, doch habe er sich dabei nach (kur)fürstlichem Brauch die Jurisdiktion über die Ritterschaft vorbehalten müssen. Ferner sei die von seiner Stiefmutter beanspruchte Dotation nach Ansicht mehrerer Juristen nicht rechtskräftig. Der Kaiser möge Elisabeth deshalb „ad pacta familiae allergnedigst vorweisen, dahinn dann diese unnd andere Ihr Liebden vormeindte beschwerung gehörigk, so will Ich derselbenn allewege gebuerende Rhede unnd Antwort gebenn“. Der Geheime Rat leitete den Bericht am 22. Dezember an den Reichshofrat mit der Weisung weiter, einstweilen keine weiteren Schritte zu unternehmen und das Schriftstück der Witwe auf deren Ansuchen zu kommunizieren. Doch Elisabeth ließ nicht locker und beantragte am 26. Dezember 1599, am 18. April 1600 und am 23. Februar 1601 ein Mandat gegen ihren Stiefsohn, so dass sich der Kaiser am 6. April 1601 erneut zu einem Mahnschreiben an Joachim Friedrich gezwungen sah, der sich wiederum auf seinen bereits angeführten Bericht von 1599 berief. Im Mai 1603, unmittelbar nach dem Tod Georg Friedrichs von Ansbach-Kulmbach, meldete sich Christian erneut und sprach gegenüber dem Kaiser die Befürchtung aus, dass sein kurfürstlicher Bruder sich nunmehr auch noch die fränkischen Fürstentümer aneignen wolle, weshalb der Kaiser den dortigen Ständen die Huldigung

193 Das Schreiben Varrels trägt die Präsentationsdaten 22. August und 14. Oktober 1599 (ÖStA HHStA, RHR, Judicialia Miscellanea, K. 14, Konv. 3). Als Anlagen enthält das Schreiben Abschriften der Verschreibung Crossens durch Johann Georg (1577), der Morgengabe (1577), der Verschreibung der Einkünfte des Klosters Arendsee (1588), des Erbes Elisabeth Magdalenes (1595), der Dotation von 2.000 Portugalesern (1598) sowie eines Schreibens der Ritterschaft des Herzogtums Crossen und des Amts Züllichau an die Kurfürstinwitwe (1. November 1598). Letztes enthält wiederum ein undatiertes Schreiben der Ritterschaft an Kurfürst Joachim Friedrich, betreffend eine ihren hergebrachten Privilegien und dem bereits geleisteten Eid auf Elisabeth widersprechende erstinstanzliche Unterstellung unter die Jurisdiktion der kurfürstlichen Regierung zu Küstrin. Nicht in der Akte enthalten ist ein von Varrel erwähntes, vorangegangenes Handschreiben Elisabeths an den Kaiser.

194 **Kurfürstliche Steuererhebungen in der Neumark suchte Markgraf Christian auch durch direkte Wendungen an die dortigen Landstände zu unterbinden.** – vgl. Herold: Markgraf Joachim Ernst (wie Anm. 189), S. 35 f.

195 Konzept vom 27. September und revidierte Ausfertigung vom 14. Oktober 1599 (ÖStA HHStA, RHR, Judicialia Miscellanea, K. 14, Konv. 3).

untersagen möge.<sup>196</sup> Mit dem Vermerk „Aufzuheben, weyl fürkhombt, das sich die Partheyen albereit verglichen“, legte der Reichshofrat Christians Gesuch am 4. Juli *ad acta*.<sup>197</sup>

Ganz ausgestanden waren die Konflikte um den Geraer Vertrag damit allerdings noch nicht. 25 Jahre später, mitten im Dreißigjährigen Krieg, bange man in Berlin noch einmal um die Neumark, und erneut war es ein Mitglied der eigenen Familie, das den Grund dafür lieferte. Unter dem Datum des 12. September 1628 verzeichnen die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle ein Gesuch Schwarzenbergs, eine etwaige Mutung Markgraf Johann Georgs, des jüngsten, 1598 geborenen Sohns des gleichnamigen Kurfürsten, abzuweisen.<sup>198</sup> Doch Berlin sah offenbar Gespenster. Zehn Tage später ließ der Reichshofrat Schwarzenberg wissen, es sei auch „auf vleissiges nachsehen bey der Reichshoff-Canzley unnd sonsten nichts dergleichen zu befinden“.<sup>199</sup> Die Ursache für die Berliner Unruhe ist dem Protokoll der Sitzung vom 12. Oktober zu entnehmen. An jenem Tag kam ein Bericht Schwarzenbergs zur Beratung, wonach Johann Georg die schriftliche Anerkennung der Dispositio Achillea verweigere. Der Reichshofrat folgte Schwarzenbergs Gesuch und erließ eine diesbezügliche Aufforderung an den Markgrafen.<sup>200</sup> Was könnte den Stellenwert der oberlehnherrlichen Position des Kaisers besser verdeutlichen als die Beobachtung, dass der angeschlagene Chef des Hauses Hohenzollern renitente Mitglieder der eigenen Familie durch ein Machtwort Ferdinands II. zur Räson zu bringen suchte?

#### Zur Wahrnehmung des Kaisers als Oberlehnherr durch den märkischen Adel

Die im vorangegangenen Kapitel vorgestellte Funktion des Reichshofrats als oberster Lehnshof war nicht nur für die Stellung der Hohenzollern als Reichsfürsten bis ins 18. Jahrhundert hinein von eminenter Bedeutung, sondern beeinflusste auch das Verhältnis der Kurfürsten/Könige zu den Ständen.<sup>201</sup> In vergleichender Perspektive ist auf die

196 Nach dem Tod Georg Friedrichs hatte Kurfürst Joachim Friedrich die fränkischen Fürstentümer unter die Kuratel von Kurprinz Johann Sigismund gestellt. – vgl. Herold: Markgraf Joachim Ernst (wie Anm. 189), S. 31 f.

197 Die Markgrafen Christian und Joachim Ernst hatten am 1. Juni 1603 gegen Abfindung mit den fränkischen Fürstentümern auf ihre Ansprüche in den Kurlanden verzichtet. Endgültig fixiert wurde dieser Verzicht im sogenannten Onolzbacher Vergleich vom 21. Juni 1603. – vgl. Herold: Markgraf Joachim Ernst (wie Anm. 189), S. 33 f.

198 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. saec. XVII, Nr. 82, Bl. 203, mit Beschluss: „Nachzusehen, ob etwas vorhanden, und da was vorhanden, solches fürderlich vorzubringen.“

199 Ebda., Nr. 83, Bl. 123 f. Der Verfasser hat ebenfalls nachgesehen und nichts gefunden. Ungemach hätte den Hohenzollern bei einem anderen Kriegsverlauf allerdings aus München gedroht. Dort fertigte ein Hofrat im Mai 1629 ein Gutachten für Kurfürst Maximilian an, das wittelsbachische Ansprüche auf die Mark Brandenburg zu begründen suchte. – vgl. Michael Kaiser: Bayerns Griff nach Brandenburg. Ein Gutachten für Kurfürst Maximilian I. von Bayern. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 5 (1995), S. 1–29. Mehr als 100 Jahre später beschäftigte sich der Reichshofrat allerdings doch noch mit einer möglichen habsburgischen Besitzergreifung in der Mark. In den Reichslehnsakten findet sich hierzu ein undatiertes Gutachten aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges (ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18).

200 ÖStA HHStA, RHR, Res. Prot. saec. XVII, Nr. 83, Bl. 153.

201 Selbst für die Stände Schwedisch-Pommerns konstatiert die Forschung noch für das 18. Jahrhundert neben der Treue zum Landesherrn auch ein Bewusstsein für die fortlebende Bedeutung des Kaisers als oberstem Lehnsherrn und Garanten der landständischen Verfassung. – vgl. Werner Buchholz: Pommern. In: Ders. (Hrsg.): Das Ende der Frühen Neuzeit im „Dritten Deutschland“. München 2003, S. 70–120, insbes. S. 80 und 87 f. (= Historische Zeitschrift, Beiheft 37). – vgl. allgemein Matthias Schnettger:

Bedeutung hinzuweisen, die dem ständischen Recht zur Appellation an den polnischen Oberlehnsherrn im Herzogtum Preußen zukam.<sup>202</sup> Noch 1642 musste Kurfürst Friedrich Wilhelm auch von den kleve-märkischen Ständen vernehmen, dass sie nicht ihn, sondern den Kaiser als ihren „Ober Lehnherren“<sup>203</sup> betrachteten. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage nach der Haltung des märkischen Adels auf, zumal lehnsrechtliche Konflikte von Appellationsprivilegien grundsätzlich unberührt blieben.<sup>204</sup>

Als Ausgangspunkt bietet sich der Konflikt um die 1717 von Friedrich Wilhelm I. dekretierte Umwandlung der Ritterlehen in Eigentum (Allodifikation) und die damit verbundene Ablösung der Pflicht zur Stellung des Lehnsaufgebots durch eine Steuer an. Auf die an anderem Ort geschilderte Rolle, die der Reichshofrat in dieser spektakulären Auseinandersetzung spielte, soll an dieser Stelle ebensowenig eingegangen werden wie auf die konspirativen Kontakte der magdeburgischen Adelsopposition zum kaiserlichen Gesandten in Braunschweig und zum Welfenhof.<sup>205</sup> Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass selbst der preußische Justizrat Ludwig Otto von Plotho schon im Januar 1715 vor einem allzu selbstherrlichen Agieren in Lehnsachen gewarnt und betont hatte, „daß ein zeitiger Kayser Ober-Lehn-Herr ist und nicht wohl zu begreifen, daß selbigem in Sachen der Sub-Vasallen [also des landsässigen Adels] gar keine Cognition solte zustehen“.<sup>206</sup>

Als Ritterschaft und Domkapitel von Magdeburg im März 1717 mit den Allodifikationsplänen Friedrich Wilhelms konfrontiert wurden, beharrten sie gegenüber der Regierung darauf, dass der König sie nicht aus dem Lehnsnexus entlassen könne, mit dem sie mittelbar

---

Päpstliches und kaiserliches Lehnswesen in der Frühen Neuzeit – einige Vorüberlegungen. In: *zeitenblicke* 6 (2007), Nr. 1, [10. Mai 2007], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2007/1/editorial/index.html>. Danach sei „auch die Rolle der Untertanen eines Lehnsfürstentums im Blick zu behalten. War für diese spürbar, dass es über ihrem Landesherrn noch einen kaiserlichen bzw. päpstlichen Oberherrn gab? Wurden daraus Freiräume gewonnen? Gab es Beschwerden oder gar formelle Anklagen gegen den Landesherrn beim jeweiligen dominus directus?“

- 202 Hierzu beispielsweise Jürgen Petersohn: *Fürstenmacht und Ständetum in Preußen während der Regierung Herzog Georg Friedrichs 1578–1603*. Würzburg 1963, S. 74–79 (= *Marburger Ostforschungen*, 20). – Heinz Immekeppel: *Das Herzogtum Preußen 1603–1618*. Köln 1975, S. 36–54 (= *Studien zur Geschichte Preußens*, 24). – Esther-Beate Körber: *Öffentlichkeiten in der Frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618*. Berlin 1998, S. 76–85 (= *Beiträge zur Kommunikationsgeschichte*, 7). – Dies.: *Ständische Positionen in Preußen zur Zeit des Großen Kurfürsten*. In: Michael Kaiser/Michael Rohrschneider (Hrsg.): *Membra unius capitis. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)*. Berlin 2005, S. 171–192, insbes. S. 179–188 (= *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge, Beiheft 7*).
- 203 So in einem 1642 an den Kurfürsten gerichteten Gesuch um Konfirmation einer neuen Landtagsordnung durch den Kaiser, zitiert nach Michael Kaiser: *Landständische Reformen in Kleve? Der Streit um die Landtagsordnung von 1639*. In: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 73 (2009), S. 159–204, insbes. S. 167. Die Rolle des Kaisers im Jülich-Klevischen Erbstreit ist bislang völlig unzureichend erforscht. Einen groben Überblick über die reichhaltige Überlieferung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs bietet Schenk: *Reichsgeschichte als Landesgeschichte* (wie Anm. 18).
- 204 Peter Oestmann: *Rechtsverweigerung im Alten Reich*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 127 (2010), S. 51–141, insbes. S. 61. Noch nach Verleihung des unbeschränkten Appellationsprivilegs von 1750 versandten preußische Gerichte deshalb in Lehnsstreitigkeiten Vorakten an die Reichsgerichte. – vgl. Perels: *Die allgemeinen Appellationsprivilegien* (wie Anm. 15), S. 83.
- 205 *Zum diesbezüglichen Konflikt des Preußenkönigs mit dem Kaiser und zur Rolle des Reichshofrats ausführlich* Schenk: *Reichsjustiz* (wie Anm. 19).
- 206 *GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 63, Bl. 40*. – fälschlich auf 1716 datiert bei Perels: *Die allgemeinen Appellationsprivilegien* (wie Anm. 15), S. 83.

Kaiser und Reich verpflichtet seien.<sup>207</sup> Ähnliche Äußerungen waren auch aus der altmärkischen Ritterschaft zu vernehmen, was Friedrich Wilhelm zu der zornigen Feststellung nötigte, es sei „impertinent, daß Uns der Gebrauch und die Disposition über die Lehndienste aus der Ursache bestritten werden will, weil die dortigen Lehne nicht blos Unsere, sondern auch des Kaisers und des Reiches mittelbare Lehne seien“.<sup>208</sup> Derweil berichtete der kaiserliche Gesandte im Januar 1717 aus Berlin von Gerüchten, wonach die Ritterschaft des Herzogtums Crossen gegen die Einführung des Lehnskanons an den Kaiser als König von Böhmen appelliert habe.<sup>209</sup> Im Folgejahr kam es in Berlin zu scharfen Disputen zwischen dem kaiserlichen Gesandten und mehreren königlichen Ministern, die darauf beharrten, dass die kurmärkischen „Vasallen nicht Ewer Kayserlichen und Catholischen Mayestät und dem Reich, sondern dem Könige als Churfürsten allein mit der Lehns- und Unterthänigkeitspflicht verbunden wären“.<sup>210</sup>

Friedrich Wilhelm setzte sich in dieser Auseinandersetzung, die man mit Fug und Recht als systemisch einschätzen kann, schließlich durch, wobei ihm nicht zuletzt die politische Großwetterlage in der zweiten Hälfte der 1720er Jahre zu Gute kam.<sup>211</sup> Über diesem Ergebnis sollte jedoch nicht außer Acht bleiben, dass noch im „Zeitalter des Absolutismus“ auch in Teilen des märkischen Adels ein Bewusstsein für die kaiserliche Oberlehnsherrlichkeit fortlebte. Im Rahmen der Diskussion um die Herausbildung einer spezifisch preußischen, auf den königlichen Dienst bezogenen „Regimentskultur“<sup>212</sup> sollten deshalb auch gegenläufige, auf Kaiser und Reich bezogene Loyalitäten Berücksichtigung finden. Noch Friedrich der Große hielt es bekanntlich für notwendig, seinen Offizieren einen auf Preußen bezogenen Patriotismus „einzuhämmern“.<sup>213</sup> Besonders eindrücklich verdeutlicht die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen ein Mann wie Adolf Friedrich von der Schulenburg. Gefallen 1741 als königlich preußischer Generalleutnant in der Schlacht von Mollwitz, hatte Schulenburg noch 1718 in einer Auseinandersetzung mit seinen Untertanen im Dorf Satuelle (Herzogtum Magdeburg) an den Reichshofrat appelliert.<sup>214</sup> Auch seine ihm 1728 verliehene Grafenwürde hatte der Chef eines Landsberger Dragonerregiments

207 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, A 5a Brandenburgisch-preußische Landesregierung im Herzogtum Magdeburg, Lehnsakten, Generalia, Nr. 19, Bl. 59.

208 Zitiert nach Heinrich von Friedberg: Der Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehnen in den Marken. In: Historische Zeitschrift 64 (1890), S. 216–233, insbes. S. 221.

209 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10a (unfoliiert). Zur Lehnsrührigkeit Crossens von der Krone Böhmen siehe oben bei Anm. 168.

210 Gesandtenbericht vom 19. April 1718 (ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 104 f.).

211 Mit den Verträgen von Wusterhausen und Berlin (1726/28) wechselte Brandenburg-Preußen ins kaiserliche Lager über und unterstützte fortan die Bemühungen der Hofburg um eine diplomatische Anerkennung der Pragmatischen Sanktion. Zu den Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Judikatur des Reichshofrats Schenk: Reichsjustiz (wie Anm. 19).

212 Hierzu vor allem Jürgen Kloosterhuis (Bearb.): Legendäre „lange Kerls“. Quellen zur Regimentskultur der Königsgrenadiere Friedrich Wilhelms I., 1713–1740. Berlin 2003. – vgl. Frank Zielsdorf: Militärische Erinnerungskulturen zwischen Adelsmentalität und Professionalisierung. Regimentskulturen des preußischen und hessischen Offizierskorps im 17. und 18. Jahrhundert. In: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 11 (2007), S. 158–163. Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass sich in den Reichshofratsakten zahlreiche Klagen diverser Reichsstände gegen den Preußenkönig wegen gewaltsamer Werbungen finden.

213 So im Politischen Testament von 1752, zitiert nach Richard Dietrich (Hrsg.): Die politischen Testamente der Hohenzollern. Köln/Wien 1986, S. 309 (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 20).

214 ÖStA, HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 795.

nicht vom König empfangen, sondern von Kaiser Karl VI. Damit ist zugleich ein weiterer Tätigkeitsbereich angesprochen, durch den der Reichshofrat bis ins 19. Jahrhundert hinein in der märkischen Adelslandschaft präsent war: die Standeserhebungen.

### Kaiserliche Standeserhebungen

Das Recht zur Gewährung von Standeserhebungen zählte seit dem 14. Jahrhundert zu den vornehmsten Reservatrechten des Reichsoberhauptes.<sup>215</sup> Unvollständigen Schätzungen zufolge ist allein im Zeitraum zwischen 1519 und 1740 von rund 6.700 relevanten Vorgängen auszugehen.<sup>216</sup> Ihren archivalischen Niederschlag fand diese durch den Reichshofrat administrierte Tätigkeit in mehr als 20.000 Adelsakten, die 1841 aus der Bestandsgruppe der Reichsarchive ausgegliedert und an die Vereinigte Hofkanzlei als oberste österreichische Adelsbehörde abgegeben wurden.<sup>217</sup> Anders als die übrigen Reichshofratsakten werden die Reichsadelsakten deshalb nicht durch das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sondern durch das Allgemeine Verwaltungs-, Finanz- und Hofkammerarchiv in Wien-Erdberg verwahrt. Über genealogische und heraldische Fragestellungen hinaus bietet die Serie reichhaltiges Material für strukturgegeschichtliche Studien zur Stellung des Kaisers im Reich und zur Finanzgeschichte des Kaiserhofes – schließlich waren Standeserhebungen ein überaus einträgliches Geschäft.

Dass auch viele brandenburgische Untertanen den Kaiser als „höchste Quelle aller Würden und alles Adels“<sup>218</sup> betrachteten, verdeutlichen zahlreiche Suppliken seit dem frühen 16. Jahrhundert. Beispielsweise genannt seien an dieser Stelle Adelsstandsverleihungen an den späteren kurbrandenburgischen Kanzler Wolfgang Kettwig und seine beiden Brüder (1530),<sup>219</sup> an den Berliner Hofkammergerichtsrat Andreas Cossel (1667)<sup>220</sup> oder – um auf einen prominenten Fall zu rekurrieren – an Georg Derfflinger (1674).<sup>221</sup> Einmal mehr stellt sich allerdings die Frage nach möglichen Konflikten in Folge konkurrierender landesherrlicher Geltungsansprüche. Schließlich hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm bereits

215 Jürgen Arndt: Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1350 bis 1806 unter besonderer Berücksichtigung der Palatinatswappenbriefe. In: *Der Herold* 7 (1970), S. 161–193.

216 Georg Freiherr von Fröhlichsthal: Nobilitierungen im Heiligen Römischen Reich. In: Sigismund Freiherr von Elverfeldt-Ulm (Hrsg.): *Adelsrecht. Entstehung – Struktur – Bedeutung in der Moderne des historischen Adels und seiner Nachkommen*. Limburg 2001, S. 67–119, insbes. S. 113 (= Aus dem Deutschen Adelsarchiv, 1). – vgl. die lexikalischen Angaben bei Karl Friedrich von Frank: *Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die Österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823 mit einigen Nachträgen zum „Alt-Österreichischen Adels-Lexikon“ 1823–1918*, 5 Bde. Schloss Senftenegg 1967–1974.

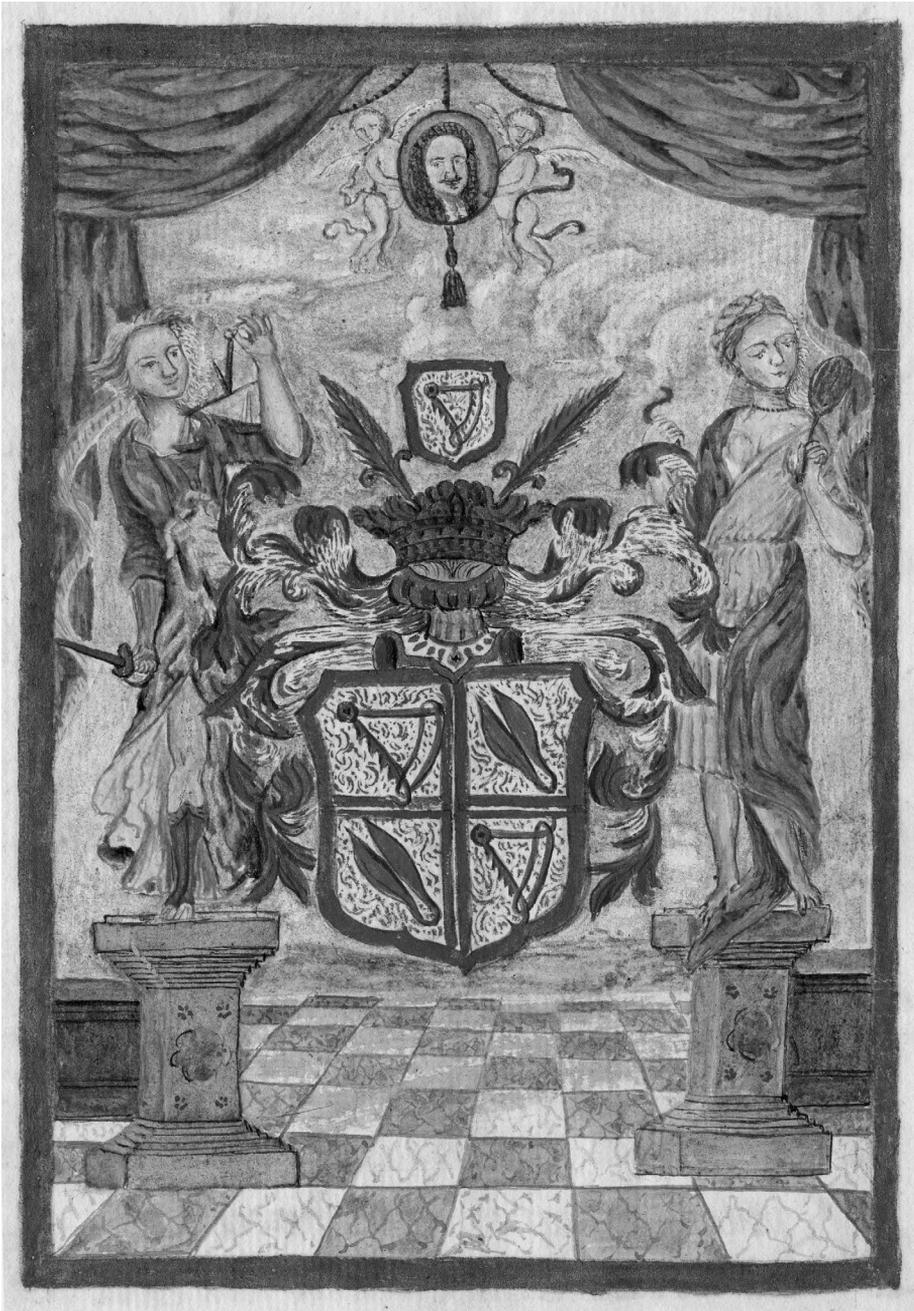
217 Walter Goldinger: Das ehemalige Adelsarchiv. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 13 (1960), S. 486–502, insbes. S. 497 f.

218 Johann Stephan Pütter: Über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Göttingen 1795, S. 84.

219 ÖStA Allgemeines Verwaltungs-, Finanz- und Hofkammerarchiv (künftig AVA), Adelsarchiv, Reichsadelsakten, K. 220, Nr. 7. – vgl. Frank: *Standeserhebungen* (wie Anm. 216), Bd. 3, S. 21. Das Geschlecht derer von Kettwig erlosch 1780 mit dem Tod Johann Wilhelm Leberechts von Kettwig, Herrn auf Graden und Matschdorf. – vgl. Ernst Heinrich Kneschke: *Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon*, Bd. 5. Leipzig 1864, S. 85.

220 ÖStA AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, K. 70, Nr. 67. – Frank: *Standeserhebungen* (wie Anm. 216), Bd. 1, S. 197.

221 ÖStA AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, K. 85, Nr. 24. – Frank: *Standeserhebungen* (wie Anm. 216), Bd. 1, S. 238.



Wappenseite aus dem Adelsdiplom für die Brüder Johann Vollrath und Christian Rudolf Kettler (Kopie).  
ÖStA AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, K. 220, Nr. 6

1654 gegenüber den pommerschen Landständen erklärt: „... wegen der exacticirten neuen Adelbriefe haben wir zwar kaiserlicher Majestät kein Ziel und Maaß zu setzen, behalten uns dabei aber vor, ob und wie weit wir sothane Personen, welche den Adel nicht meritiren und ihn nur durch Geld erlanget, der Adelichen Privilegien in unsern Landen genießen lassen wollen; wie denn ohne dies keiner solchen Adelichen Privilegien und Titul in unsern Landen sich gebrauchen soll, er habe sich denn bei uns angegeben, die Ursach, warum er sich nobilitiren lassen exponiret und also seine Person bei uns debite legitimirt.“<sup>222</sup>

Mit dem Ansinnen, die Gültigkeit kaiserlicher Standeserhöhungen von landesherrlicher Anerkennung abhängig zu machen, folgte Friedrich Wilhelm dem Beispiel der sächsischen Kurfürsten.<sup>223</sup> Doch ging der Hohenzoller noch weiter, indem er seit 1663 im Herzogtum Preußen – wo er es als Souverän durfte – und seit 1675 auch in den brandenburgischen Reichsterritorien – wo er es als Reichsfürst eigentlich nicht durfte – selbst Nobilitierungen vornahm.<sup>224</sup> Dass diese Praxis zu Spannungen mit dem Kaiserhof führte, verdeutlicht der Krontraktat, den Friedrich III. im November 1700 mit Kaiser Leopold abschloss. Der Kurfürst musste darin das exklusive kaiserliche Nobilitierungsrecht in den brandenburgischen Reichsterritorien ausdrücklich anerkennen und in Berliner Kanzleien ausgefertigte Diplome für „null und nichtig“ erklären.<sup>225</sup> In den Jahren um die Jahrhundertwende finden sich deshalb zahlreiche brandenburgische Antragsteller, beispielsweise Christian Friedrich Bartholdi (1699)<sup>226</sup> oder Ludwig von Blumenthal (1701).<sup>227</sup>

Allerdings wurden unter Missachtung des Krontraktats durch Friedrich Wilhelm I. erneut landesherrliche Adelsdiplome für die brandenburgischen Reichsterritorien ausgestellt, etwa 1724 für den „lustigen Rat“ Jakob Paul von Gundling.<sup>228</sup> Die Bemühungen Friedrichs des Großen um eine reichsrechtliche Anerkennung dieser Praxis verdeutlichen den Stellenwert, den auch dieser Preußenkönig den Standeserhebungen beimaß. Zu den

222 Zitiert nach Georg Wilhelm von Raumer: Ueber das Recht der Churfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen, in den Adelstand zu erheben. In: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates 5 (1831), S. 259–270, insbes. S. 262.

223 Fröhlichsthal: Nobilitierungen (wie Anm. 216), S. 93.

224 Ebda., S. 94. – vgl. Maximilian Gritzner: Chronologische Matrikel der Brandenburgisch-Preußischen Standeserhöhungen und Gnadenakte von 1600–1873. Berlin 1874.

225 Im fünften geheimen Zusatzartikel verständigten sich beide Seiten darauf, „daz in dem heyl. röm. Reich die macht und würde, fürsten, graffen, freyherrn, ritter und edle zu machen, auch palatinaten und dergleichen privilegia zu ertheilen, einem röm. Kayser alsz eines von denen höchsten kayserl. reservatis allein zukombt: ohne diesz auch erwogen worden, daz wan I.[hro] C.[hurfürstliche] D.[urchlauch]t dergleichen ihren unterthanen ausz ihren canzleyn verleyhen wollten, dero kayserl. Reichshoffcanzley und dero taxambt ihre bisz dahero gehabte, und zu bestreitung derer besoldung und andern canzley nothwendigkeiten gewitmete wenige emolumenta entgehen würden; So verbinden I. C. D. sich hiebey auszdrücklich, daz sie dero unterthanen, welche in dero vom röm. Reich dependirenden landen gebohren, es mögen dieselbe in Preussen begütert seyn, oder nicht, solche standeserhöhung und privilegia, welche sie bisz dahero bey der Reichcanzley erlangen müsen, nicht mittheilen [d.h.: nicht selbst erteilen, T.S.], sondern sie damit jedesmahls ahn Ihre Kayserl. Maytt. und gedachte Reichshoffcanzley verweisen wollen, da aber diesem zuwider etwa dergleichen diplomata ausz der königl. oder churfürstl. canzlei expediret würden, sollen selbige null und nichtig seyn.“, zitiert nach Theodor von Mörner (Hrsg.): Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601–1700. Berlin 1867, S. 822.

226 ÖStA AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, K. 18, Nr. 24. – 1703 wurde Bartholdi darüber hinaus in den Freiherrenstand erhoben (ebda., Nr. 25). – vgl. Frank: Standeserhebungen (wie Anm. 216), Bd. 1, S. 55.

227 ÖStA AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, K. 35, Nr. 21.

228 Königliches Freiherrendiplom vom 25. September 1724 und Wappen abgedruckt bei Anton Balthasar König: Leben und Thaten Jakob Paul Freiherrn von Gundling [...]. Berlin 1795, S. 39–47.

zahlreichen Konzessionen, die er dem bayerischen Kurfürsten Karl Albrecht im November 1741 als Gegenleistung für die brandenburgische Kurstimme bei der bevorstehenden Kaiserwahl abrang, zählte das exklusive landesherrliche Nobilitierungsrecht in allen brandenburgisch-preußischen Territorien. Durch Art. VII des Dresdner Friedensvertrages (1746) wurden diese Bestimmungen bestätigt.<sup>229</sup> Das Allgemeine Landrecht (2, 9. §§ 9, 13) schrieb schließlich fest, dass in Preußen nur der König als „das Oberhaupt des Staates“ den Adel verleihen könne.<sup>230</sup>

Raumers Vermutung, es seien nach 1764 keine Standeserhebungen preußischer Untertanen durch den Kaiser mehr vorgekommen,<sup>231</sup> ist allerdings unzutreffend. Noch im ausgehenden 18. Jahrhundert finden sich in den Reichsadelsakten Untertanen der Hohenzollern, beispielsweise der Ostpreuße Theodor Gottlieb Hippel. Dieser wurde 1790 gemeinsam mit einem Bruder und mehreren Vettern in den Reichsadelsstand erhoben und erlangte wenig später die landesherrliche Anerkennung dieses Vorgangs.<sup>232</sup> Auch in Berlin und in der Mark Brandenburg war die Vorstellung vom Kaiser als Quelle allen Adels trotz aller Bemühungen der preußischen Könige offenbar nicht völlig in Vergessenheit geraten. Noch 1775 wurden Kriegsrat Johann Vollrath Kettler und sein am Berliner Kammergericht als Referendar tätiger Bruder Christian Rudolf vom Kaiser in den Adelsstand erhoben.<sup>233</sup> Statistischen Erhebungen zufolge verdankten 1815 25 von 71 Grafen- und 25 von 90 Freiherrenfamilien der Provinz Brandenburg ihren Adel nicht einem landesherrlichen, sondern einem kaiserlichen Gnadenakt.<sup>234</sup>

### Beschwerden über verweigerte Justiz

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln aufgezeigt werden konnte, dass der Reichshofrat als oberster Lehnshof und Hüter der kaiserlichen Reservatrechte noch im 18. Jahrhundert eine auf die Kurmark bezogene Tätigkeit entfaltete, soll nun erneut nach seinen gerichtlichen Funktionen gefragt werden. Auf gewöhnlichem Wege, darauf wurde eingangs bereits hingewiesen, konnten aus Brandenburg spätestens seit dem 1586 erteilten unbeschränkten

229 Fröhlichsthal: Nobilitierungen (wie Anm. 216), S. 96: „Dies ist in dieser Form keinem anderen Reichsfürstentum gelungen.“

230 Walter Demel: Preußisches und bayerisches Adelsrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ein Vergleich der großen Kodifikationen. In: Maximiliane Kriechbaum (Hrsg.): Festschrift für Sten Gagnér zum 3. März 1996. Ebelsbach 1996, S. 151–180, insbes. S. 175. – Harald v. Kalm: Das preußische Heraldamt (1855–1920). Adelsbehörde und Adelsrecht in der preußischen Verfassungsentwicklung. Berlin 1994, S. 70 (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, 5).

231 Raumer: Ueber das Recht der Churfürsten (wie Anm. 222), S. 263.

232 ÖStA AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, K. 188, Nr. 28. – vgl. Frank: Standeserhebungen (wie Anm. 216), Bd. 2, S. 207.

233 ÖStA AVA, Adelsarchiv, Reichsadelsakten, K. 220, Nr. 6. – vgl. Frank: Standeserhebungen (wie Anm. 216), Bd. 3, S. 21. Kettler, geboren 1745, stammte aus Ostfriesland, hatte in Frankfurt an der Oder die Rechte studiert und war seit 1768 als Referendar am Berliner Kammergericht tätig. Später fungierte er als Advokat am Stadt- und Landgericht Norden und als Regierungsrat in Aurich. – vgl. Rolf Straubel: Biographisches Handbuch der preußischen Verwaltungs- und Justizbeamten 1740–1806/15, 2 Bde. München 2009, Bd. 1, S. 485 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 85).

234 René Schiller: Vom Rittergut zum Großgrundbesitz. Ökonomische und soziale Transformationsprozesse der ländlichen Eliten in Brandenburg im 19. Jahrhundert. Berlin 2003, S. 249 f. (= Elitenwandel in der Moderne, 3).

Appellationsprivileg Rudolfs II. keine weiteren Appellationen an die Reichsgerichte gelangen. Allerdings lohnt auch hier ein zweiter Blick, denn selbst mit der Erteilung eines unbeschränkten Privilegs ging kein Verzicht auf die kaiserliche Gerichtshoheit einher. Selbst nach 1586 unterlagen die Kurlande deshalb weiterhin der Justizaufsicht der Reichsgerichtsbarkeit.<sup>235</sup> Dadurch eröffnete sich potentiellen Beschwerdeführern die Möglichkeit einer Anrufung der Reichsgerichte, sofern sie glaubhaft machen konnten, dass ihnen in Brandenburg ein ordnungsgemäßer Prozess verweigert worden war. Es stellt sich freilich die Frage, inwiefern dieser Sachverhalt den Untertanen im „Zeitalter des Absolutismus“ noch bekannt war bzw. inwiefern es die „realpolitischen“ Umstände gestatteten, von diesem Rechtsmittel tatsächlich Gebrauch zu machen.

Einen Versuch wagte Hans Joachim von Röbel. Dieser wandte sich im Mai 1715 an Kaiser Karl VI. und berichtete, dass er und sein Bruder Valentin Ehrenreich vom verstorbenen König Friedrich I. dazu gezwungen worden seien, ihr seit dem 16. Jahrhundert in Familienbesitz befindliches Lehen Altfriedland an Markgraf Albrecht Friedrich von Brandenburg-Schwedt zu verkaufen.<sup>236</sup> Da er, Hans Joachim, nicht in den Verkauf habe einwilligen wollen, sei er außer Landes geflohen, während der Landreuter seine Frau und seine beiden Kinder „auß dem Dorffe gejaget“ habe. Nun sei ihm zwar „nicht unbekant, waßgestalt oft höchstgedachte Seine Königliche Mayestät in Preußen als Churfürst zu Brandenburg das Jus de non appellando haben und wir daher denen wieder unß vorgenommenen proceduren, ohne an Ewer Kayserliche Mayestät und Dero höchste Reichsgerichte unß zuberuffen und unß darwieder zuschützen, den Lauff laßen und nur mit Protestationen de conservando jure und allerunterthänigsten Vorstellung der Gerechtigkeit unserer Sache und des durch das Königliche Ministerium, oder vielmehr unsere darunter befindliche feinde, unß zugefügten Unrechts querulieren, flehen und bitten, unß, wiewohl mit schlechtem Gehör und Success behelffen müssen. Also ist doch gleichwohl an dem und in der güldenen Bulle Titulus 11 klahr und außgedrückt versehen, daß das Jus de non appellando nur solange statt habe, alß denen Partheyen die Justitz nicht versaget, sondern nach Verordnung derer Rechte behörig administriret wird, in wiedrigen fall aber querulam super denegata justitia an Ewer Kayserliche Mayestät etcetera und dero höchste Reichsgerichte zu bringen allerdings nachgelaßen.“ Im vorliegenden Fall sei, so betonte Röbel, „sowohl racione Processus und des modi procedendi nicht denen beschriebenen Rechten nach mit unß verfahren, noch unß Justitz administriret, alß auch die merita nicht behörig und wie es Justitia derselben erfordert, angesehen worden“.

235 Oestmann: Rechtsverweigerung (wie Anm. 204), S. 53 f. – Gernot Sydow: Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich. Eine Neubewertung der privilegia de non appellando. In: Der Staat 41 (2002), S. 263–284, insbes. S. 272.

236 ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 644, hiernach auch die folgenden Zitate und Angaben. – zum fiskalischen Prozess gegen die von Röbel und zum Übergang Friedlands an Albrecht Friedrich auch Heinrich Kaak: Eigenwillige Bauern, ehrgeizige Amtmänner, distanzierte fürstliche Dorfherren. Vermittelte Herrschaft im brandenburgischen Alt-Quilitz im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin 2010, S. 111 f. (= Veröffentlichungen des brandenburgischen Landeshauptarchivs, 58). Kaak verweist auf die Gegenüberlieferung zur Wiener Reichshofratsakte im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (Rep. 37, Herrschaft Alt-Friedland, Nr. 354), spricht jedoch irrtümlich von einem Reichskammergerichtsprozess. – zur Gutsüberlieferung Heegewaldt/Harnisch (Bearbb.): Übersicht über die Bestände (wie Anm. 147), S. 2–5. – zu Markgraf Albrecht Friedrich (1672–1731) nunmehr Heinrich Jobst Graf von Wintzingerode: Schwierige Prinzen. Die Markgrafen von Brandenburg-Schwedt. Berlin 2011, S. 231–234 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 61).

Möglicherweise erhielt Röbel bei seiner Klage gegen den eigenen Landesherrn diskrete Unterstützung aus Hannover. Es verdient jedenfalls Beachtung, dass Röbel in Wien ausgerechnet durch den Reichshofratsagenten Christoph von Kleibert vertreten wurde, der neben zahlreichen anderen Reichsständen auch für Kurhannover tätig war.<sup>237</sup> Der dort die Fäden ziehende, aus Mecklenburg stammende Minister Andreas Gottlieb von Bernstorff (1649–1726)<sup>238</sup> suchte jede Gelegenheit zu nutzen, die Position Hannovers gegen Brandenburg-Preußen zu festigen, wobei ihm auch die in Wien gegen den Preußenkönig anhängigen Prozesse sehr gelegen kamen. 1717 sicherte er Johann Friedrich von Alvensleben, dem Kopf der Adelsopposition im Herzogtum Magdeburg, insgeheim Unterstützung zu, sollte es vor dem Reichshofrat zu einem Prozess gegen Friedrich Wilhelm I. wegen der von diesem geplanten Lehnsallodifikation kommen. Auch Kleibert war dabei als Ansprechpartner der Adelsopposition vorgesehen.<sup>239</sup>

Doch wie dem auch sei: In Vertretung Röbels bat der Agent den Kaiser um ein gegen den preußischen König und gegen Markgraf Albrecht Friedrich gerichtetes Restitutionsmandat sowie um Beauftragung des englischen Königs als Kurfürst von Hannover und des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Exekution. Wenngleich die Durchsetzung des erbetenen Mandats gegen einen Reichsstand vom Gewicht Brandenburg-Preußens sehr unwahrscheinlich gewesen wäre, hätte sich den Welfen durch eine solche Kommission doch die Möglichkeit geboten, den Hohenzollern einige Unannehmlichkeiten zu bereiten. Allerdings drang Kleibert mit diesem Gesuch beim Kaiser nicht durch. Der Reichshofrat beschränkte sich auf ein Schreiben um Bericht (Mai 1715),<sup>240</sup> auf das der preußische Agent Johann Friedrich Graeve<sup>241</sup> im Januar 1716 antwortete. Im Namen des Königs bestritt er den Vorwurf der verweigerten Justiz und erklärte, Friedrich III./I. habe über ein Wiederkaufsrecht Altfriedlands verfügt und dieses an Markgraf Albrecht Friedrich abgetreten. Zugleich bestritt Graeve die Zuständigkeit des Reichshofrats unter Verweis auf die Goldene Bulle, das Appellationsprivileg von 1586 und den Lehnseid der kurmärkischen Prälaten und Ritter, mit dem sich diese dazu verpflichteten, Lehnskonflikte allein vor dem König als Kurfürsten von Brandenburg auszutragen. Der Kaiser möge die Klage deshalb abweisen und Röbel wegen Verletzung des kurfürstlichen Appellationsprivilegs mit einer Geldstrafe von 100 Mark lötligen Goldes belegen. Tatsächlich wies der Reichshofrat Röbel in der Folge ab, ohne indes die von Graeve beantragte Geldbuße zu verhängen.

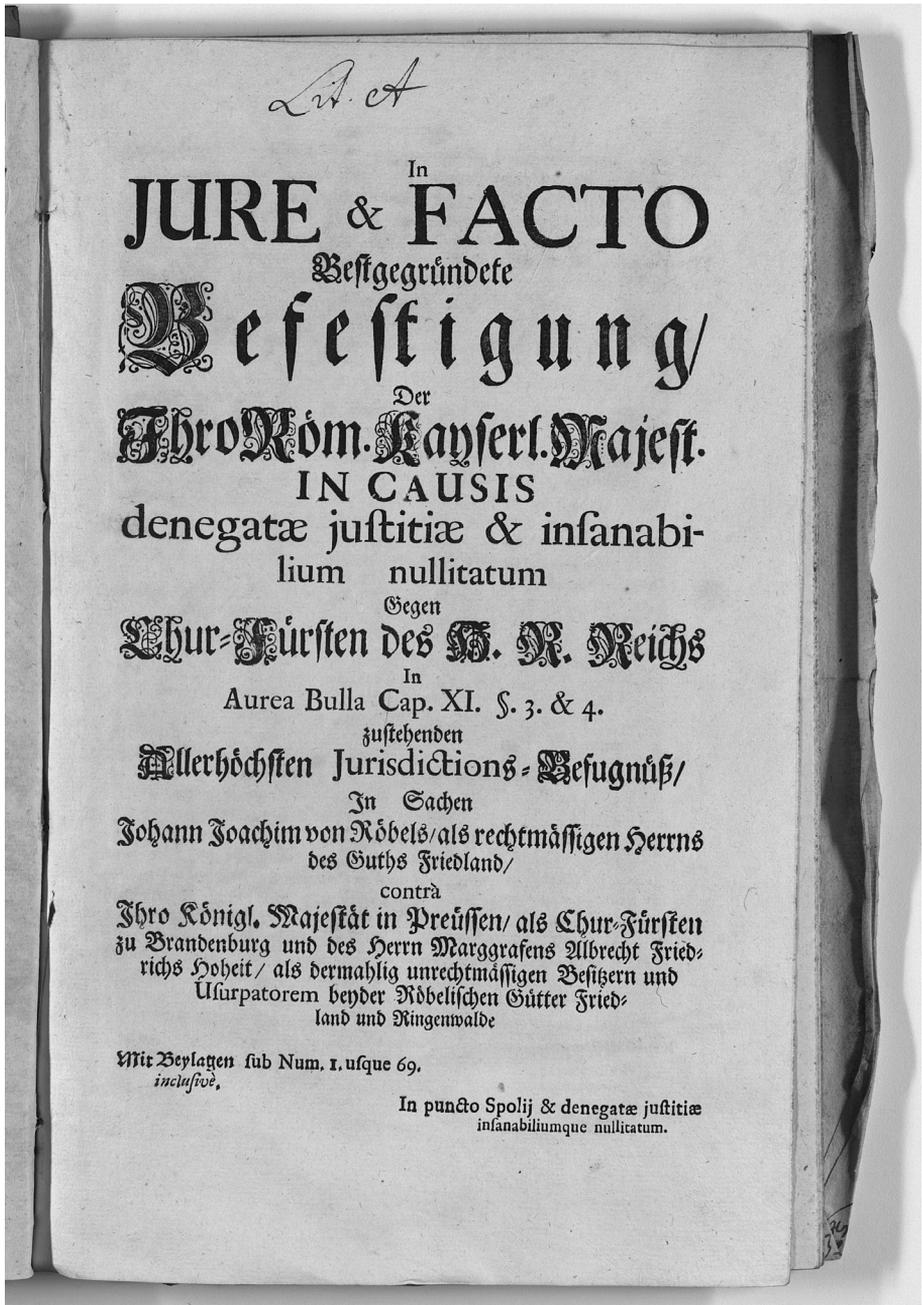
237 Kleibert (verst. 1733) stammte vermutlich aus Schweinfurt, hatte in Leipzig studiert und vertrat am Reichshofrat seit 1730 auch Kursachsen. – vgl. Judith Matzke: *Gesandtschaftswesen und diplomatischer Dienst Sachsens (1694–1763)*. Leipzig 2011, S. 343 (= *Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde*, 36).

238 Vgl. Hans-Joachim Ballschmieter: *Andreas Gottlieb von Bernstorff und der mecklenburgische Ständekampf (1680–1720)*. Köln/Graz 1962 (= *Mitteldeutsche Forschungen*, 26).

239 Hierzu Schenk: *Reichsjustiz* (wie Anm. 19).

240 Schreiben um Bericht waren am Reichshofrat in Prozessen von Untertanen gegen ihre Obrigkeiten weit verbreitet und dem Reichskammergericht durch § 105 des Jüngsten Reichsabschieds (1654) vor Erlass eines Mandats sogar ausdrücklich vorgeschrieben. Für den Reichshofrat führte jedoch erst die Wahlkapitulation von 1792 eine ähnliche Verpflichtung ein. – vgl. Sellert: *Prozessgrundsätze und *Stilus Curiae** (wie Anm. 44), S. 181–191.

241 Der aus Groß Alsleben im Herzogtum Magdeburg stammende Graeve vertrat den preußischen König vor dem Reichshofrat seit Mai 1715, wurde 1732 durch Kaiser Karl VI. unter dem Titel eines Edlen von Cleodio in den Reichsritterstand erhoben und von Friedrich dem Großen nach dessen Thronbesteigung zum Geheimen Legationsrat und Residenten befördert. – vgl. Schenk: *Reichsjustiz* (wie Anm. 19).



Am Reichshofrat eingereichte Prozessschrift Hans Joachim von Rübels (1715).  
ÖStA HHSStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 644 (Aufnahme: Manfred Huber)

Mehr Erfolg hatte im Jahr 1723 die im Herzogtum Sachsen-Hildburghausen wohnhafte Eleonora von Olmissen genannt Mühlstroh. Zwei Jahre zuvor war ihr Bruder, der preußische General und Gouverneur der Festung Küstrin, Otto von Schlabrendorf, verschieden und hatte ein Erbe von rund 50.000 Reichstalern hinterlassen.<sup>242</sup> Da leibliche Erben, so Mühlstroh gegenüber dem Kaiser, nicht vorhanden seien, erhebe sie mit einer weiteren Schwester nach geltendem brandenburgischem Recht Anspruch auf jeweils ein Viertel des Erbes, während Schlabrendorfs Witwe, Agnes Elisabeth, geborener von Arnim, die verbleibende Hälfte zustünde. Allerdings beanspruche Agnes Elisabeth unter Berufung auf ein angebliches Testament die Alleinerbschaft und habe ihr lediglich ein Legat in Höhe von 800 Reichstalern angeboten. Bei der letztwilligen Verfügung handele es sich um „eine ganz unförmliche und auf einen gebrochenen Bogen Pappier geschriebene Scriptur“, die zwar von Schlabrendorfs Hand stamme, von diesem jedoch nicht unterschrieben worden sei. Obwohl das Schriftstück deshalb der „Constitution wegen Abkürzung der Processe in der Chur-Marck“ vom 3. September 1718 widerspreche, die nur von einem Notar ausgefertigte und von zwei Zeugen bestätigte Testamente anerkenne,<sup>243</sup> sei es der Witwe durch Zahlung einer hohen Gebühr gelungen, das Dokument durch den preußischen König bestätigen zu lassen. Ihre, Mühlstrohs, Versuche, den König bzw. eine hierzu eingesetzte Kommission des Geheimen Rats zu einer Revision dieser Entscheidung zu bewegen, seien trotz Fürsprache der Herzöge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen erfolglos geblieben. Ebenso wie Röbel berief sich deshalb auch Mühlstroh auf verweigerte Justiz und erwirkte damit am 15. März 1723 tatsächlich ein gegen den König und gegen die Witwe gerichtetes Mandat sine clausula.<sup>244</sup> Graeve kam daraufhin im März 1724 mit einem Gegenbericht ein und behauptete, das Mandat verletze die Goldene Bulle, sei „ad falsa narrata“ zustande gekommen und könne deshalb keinen Suspensiveffekt entfalten. Ferner stehe auch die Gültigkeit des Testaments außer Frage – denn wenn „ein defectus solennitatis [ein Formfehler] dabey wäre vorhanden gewesen, derselbe per confirmationem Regiam, so cum causae cognitione ertheilet, völlig getilget worden“ wäre.<sup>245</sup> Mühlstrohs Anwalt erwirkte daraufhin im Juli 1724 ein Partitionsmandat,<sup>246</sup> das in Berlin zumindest zu einem teilweisen Einlenken führte. Graeve erklärte drei Monate später, der König habe sich entschlossen, die strittige Angelegenheit an das Kammergericht zu weisen und Mühlstroh „prompte unpartheyische Justitz administriren zu lassen“.<sup>247</sup> Wenngleich die Wiener Überlieferung über den weiteren Prozessverlauf am Kammergericht keinen Aufschluss gibt,

242 ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 540. Die Akte enthält u.a. einen Auszug aus dem umstrittenen Testament Schlabrendorfs. – biographische Angaben bei Bernhard von Poten: Schlabrendorf, Otto von. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 31. Leipzig 1890, S. 323 f.

243 Konstitution abgedruckt bei Corpus Constitutionum Marchicarum [...], Bd. 2, Sp. 645–656, insbes. Sp. 654.

244 Konzept (ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 540). Mandate in der Form cum bzw. sine clausula (d.h. mit oder ohne Möglichkeit des Beklagten, Einreden zu erheben) sind zu definieren als richterliche Befehle, die „im Rahmen eines besonders ausgestalteten Verfahrens statt einer Ladung oder einer anderen am RHR üblichen Prozeßeinleitungsform auf einseitiges Anbringen des Klägers und ohne die Gegenseite zu hören dem Beklagten unter Strafandrohung ein bestimmtes Tun oder Unterlassen“ auftragen. – vgl. Manfred Uhlhorn: Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats. Köln/Wien 1990, S. 8 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 22).

245 ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 540.

246 Konzept vom 26. Juli 1724 ebda.

247 Ebda.

war es Mühlstroh durch die Anrufung des Kaisers also offenbar gelungen, das Verfahren neu aufzurollen. Völlig ignorieren konnte selbst ein „Rocher de bronze“ die Oberaufsicht der Reichsgerichte jedenfalls nicht.<sup>248</sup>

### Bilanz und Ausblick

„Wesentlich verdünnt, diskontinuierlich und zumeist reagierend“<sup>249</sup> – so charakterisierte Peter Moraw die königliche Politik im Norden des Reiches während des späten Mittelalters. Sind die im vorliegenden Beitrag präsentierten Befunde aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats dazu geeignet, Moraws Analyse mit Blick auf den Zeitraum vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert grundsätzlich in Frage zu stellen? Obwohl quantifizierende Studien auf breiter empirischer Basis noch ausstehen, kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Kaiser schon im 16. Jahrhundert aus den Kurlanden im Vergleich zum deutschen Südwesten eher selten angerufen wurde. Gleichwohl: Zusammen genommen bestätigen die Befunde aus der Frühzeit des Reichshofrats die Einschätzung Hintzes, dass sich die staatliche Entwicklung Brandenburgs während des Reformationsjahrhunderts in „Abhängigkeit von Kaiser und Reich“<sup>250</sup> vollzog. Zugleich stellt sich der Preußenforschung damit die von Walther Hubatsch aufgeworfene Frage, „in welchem Maße Preußen ein wirklich eigenständiger Staat gewesen ist oder überhaupt sein konnte, ob jemals die volle und ungeteilte Souveränität hat ausgeübt werden können oder ob nicht gar Preußen lediglich als ein halbsouveräner Staat zu definieren“ sei.<sup>251</sup>

Einer neueren Definition zufolge zielte frühneuzeitliche Staatsbildung darauf ab, „Herrschaft in einem fest umgrenzten Territorium zu konsolidieren, fremde Hoheitsrechte – weltliche wie geistliche – zu beseitigen, konkurrierende Machtträger auszuschalten oder zu integrieren und so ein *territorium clausum* zu schaffen, in dem politische, kirchliche,

248 Dies verdeutlicht auch ein Blick ins Herzogtum Kleve. 1726 handelte sich die dortige Kammer eine Rüge aus Berlin ein, da die Proberelation eines neubestellten Regierungsrates schwere Mängel enthalte – obwohl man doch auch in Kleve wissen müsse, „was der Reichs-Stilo erfordert“. Etwa zu gleicher Zeit wurde die Kammer angewiesen, bei der geplanten Durchsetzung des landesherrlichen Mühlenszwangs behutsam vorzugehen, die Maßnahme den betroffenen Bauernschaften „bestens begreifend zu machen und Euch auf alle Weise zu bemühen, damit sie sich hierunter bequemen und insonderheit daß sie sich, wie bereits von vielen geschehen, keine Appellation an die Reichs-Judicia, zumalen den Reichshofrath, wohin dergleichen Sachen gar nicht gehören, anmaßen“, zitiert nach Acta Borussica. Die Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bd. IV/2. Berlin 1908, S. 21 f. – vgl. Schenk: Reichsgeschichte als Landesgeschichte (wie Anm. 18).

249 Peter Moraw: Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter. In: Werner Paravicini (Hrsg.): Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907–1984. Kiel, 15.–16. Mai 1987. Sigmaringen 1990, S. 51–70, insbes. S. 53 (= Kieler Historische Studien, 34).

250 Otto Hintze: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte, 4. Aufl. Berlin 1915, S. 111. Hintze wertete diesen Befund freilich ebda. als Ausdruck „einer kleinmütigen, unpolitischen, ohnmächtig-friedseligen Haltung, die allen Anteil an den großen Gegensätzen und Verwicklungen der Welt ängstlich vermeidet und über der Sorge für das geistliche und weltliche Wohl des Fürsten und der Landstände die Anbahnung von Einrichtungen zur Entwicklung von militärisch-politischer Macht gänzlich verabsäumt“.

251 Walther Hubatsch: Preußen und das Reich. In: Oswald Hauer (Hrsg.): Zur Problematik „Preußen und das Reich“. Köln/Wien 1984, S. 1–11, insbes. S. 2 (= Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, 4).

wirtschaftliche und andere Grenzen entweder zur Deckung gebracht waren oder zumindest der Vorrang der politischen Grenzen innerhalb wie außerhalb des Landes unangefochten akzeptiert wurde“.<sup>252</sup> Schon das frühneuzeitliche deutsche Staatsrecht hat sich intensiv mit dem Stellenwert jener judikativen und lehnsherrlichen Hoheitsrechte auseinandergesetzt, die Kaiser und Reich gegenüber den Reichsständen ausübten, und auch die Absolutismusforschung wendet sich den damit zusammenhängenden Fragen in jüngerer Zeit verstärkt zu.<sup>253</sup> Von der Preußenhistoriographie wurden diese Anregungen jedoch bislang kaum in hinreichendem Maße aufgenommen. In der Debatte um den preußischen Staatsbildungsprozess stehen die Bereiche Recht und Justiz gegenüber Militär, Verwaltung, Wirtschaft und Finanzen noch immer deutlich zurück.<sup>254</sup> Dabei wäre die Staatsbildung der Hohenzollern ohne eine weitgehende „Mediatisierung der Untertanen gegenüber allen unmittelbaren Einwirkungen der Reichsgewalt“<sup>255</sup> völlig undenkbar gewesen. Der von den Kurfürsten-Königen mit großer Hartnäckigkeit geführte „Kampf um die Appellation“<sup>256</sup> an die Reichsgerichte belegt dies eindrücklich.

Das Bestreben der Hohenzollern, ihre im 17. Jahrhundert im Herzogtum Preußen errungene Souveränität schrittweise in das Reich zu importieren, unterlag politischen Konjunkturen, ist als Tendenz jedoch offensichtlich und wurde schon im frühen 18. Jahrhundert auch am Kaiserhof aufmerksam registriert.<sup>257</sup> Positionsverluste des Reichsoberhauptes im Zuge der sich festigenden Landesherrschaft sind unübersehbar und vernünftigerweise nicht zu bestreiten. Den Zeitraum zwischen 1648 und 1763 als „Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches“ zu charakterisieren,<sup>258</sup> dürfte diesen auch in anderen weltlichen Reichsterritorien zu beobachtenden Entwicklungen<sup>259</sup> kaum gerecht werden. Freilich zeigen

252 Joachim Bahlcke: *Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit*. München 2012, S. 7 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, 91).

253 Zur Einführung beispielsweise Dagmar Freist: *Absolutismus*. Darmstadt 2008, S. 14 f. (= Kontroversen um die Geschichte). Der von Georg Schmidt in die Debatte eingeführte Begriff des „komplementären Reichs-Staats“ dürfte sich in diesem Zusammenhang kaum als weiterführend erweisen, da er von einer weitgehenden Bedeutungslosigkeit lehnsrechtlicher Faktoren für die kaiserliche Stellung im Reich nach 1648 ausgeht – eine These, die empirischen Befunden kaum standhält. – vgl. Georg Schmidt: *Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation*. In: *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 371–399, insbes. S. 377. Danach habe sich im „komplementären Reichs-Staat“ die „kaiserliche Reichsgewalt aus der Reichsverfassung, keineswegs aus lehnsrechtlichen Gegebenheiten“ abgeleitet.

254 Auf dieses Manko verwies zuletzt Monika Wienfort: *Gesetzbücher, Justizreformen und der Müller-Arnold-Fall*. In: Bernd Sösemann/Gregor Vogt-Spira (Hrsgg.): *Friedrich der Große in Europa*. Geschichte einer wechselfollen Beziehung, 2 Bde. Stuttgart 2012, Bd. 2, S. 33–46, insbes. S. 33.

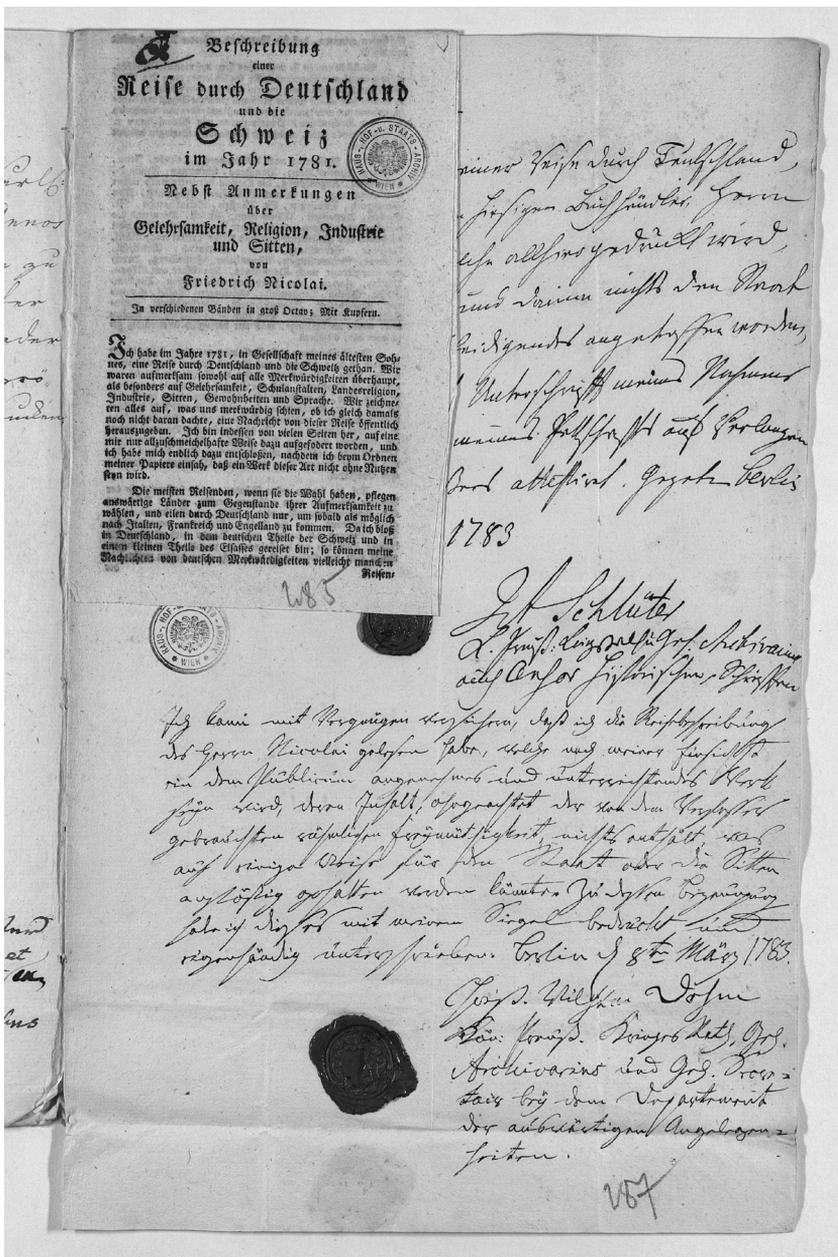
255 Smend: *Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht* (wie Anm. 23), S. 199.

256 Vgl. Jürgen Weitzel: *Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland*. Köln/Wien 1976, S. 87–139 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 4).

257 Im Rahmen der Auseinandersetzung um die Alloidifikation der Lehen mutmaßte der Reichshofrat 1724, Friedrich Wilhelm I. plane eine „Entziehung solcher [brandenburgischen] Reichslande aus des heiligen Reichs Bothmäßigkeit und Einschrenkung unter die independente preußische Beherrschung“, zitiert nach Schenk: *Reichsjustiz* (wie Anm. 19).

258 Johannes Burkhardt: *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763*. Stuttgart 2006 (= Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte, 11).

259 Verweisen ließe sich etwa auf Braunschweig-Lüneburg. Dort folgte der 1692 errungenen Kurwürde 1711 die Gründung des Oberappellationsgerichts Celle und schließlich 1716 der Erwerb eines unbeschränkten Appellationsprivilegs. – vgl. Stefan Andreas Stodolkowitz: *Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert*. Köln/Weimar/Wien 2011, S. 272: „Die Gründung des Celler Gerichts und die mit dem Appellationsprivileg verbundene Freiheit von der Reichsgerichtsbarkeit waren ein



„Mit Vergnügen“ bescheinigt Christian Wilhelm Dohm am 8. März 1783, dass Friedrich Nicolai „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz“ nichts enthalte, „was auf einige Weise für den Staat oder die Sitten anstößig gehalten werden könnte“. ÖStA HHStA, RHR, Impressorien, K. 52/53 (Aufnahme: Manfred Huber)

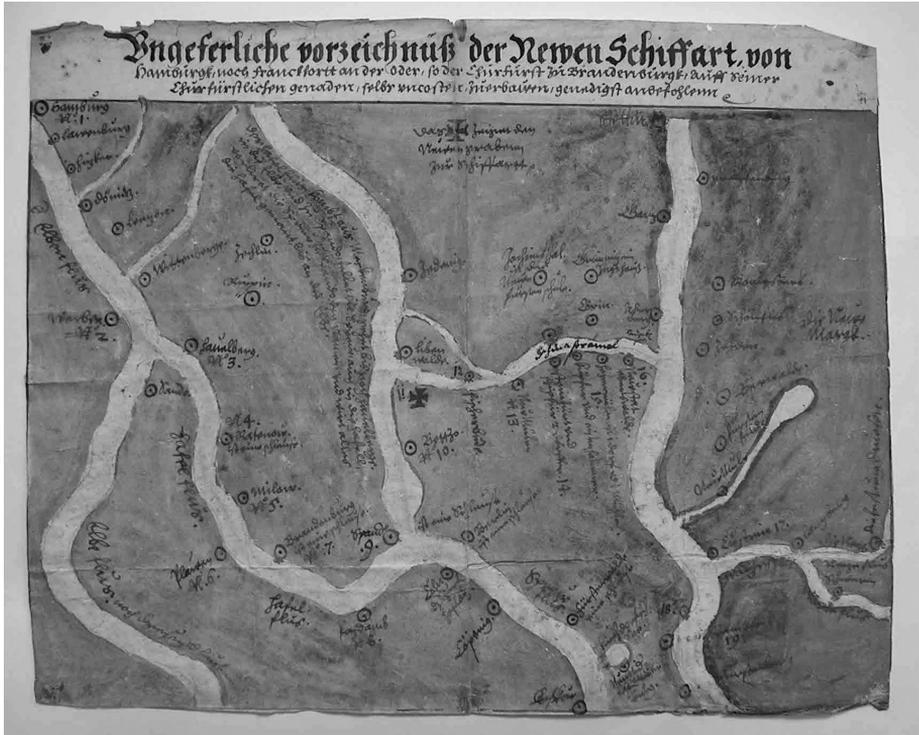
sich mit Blick auf Brandenburg-Preußen erhebliche regionale Phasenverschiebungen, die dringend weiterer Forschungsanstrengungen bedürfen. Während den Reichshofrat aus den nach 1648 erworbenen brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien noch bis um 1730 zahlreiche Appellationen erreichten, spielte die Behörde in den Kurlanden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts augenscheinlich nur noch als Lehnshof sowie durch die Ausübung von Reservatrechten wie Standeserhebungen und Erteilung von Druckprivilegien<sup>260</sup> eine strukturgeschichtlich ins Gewicht fallende Rolle. Inwiefern der Reichshofrat in jener Zeit für Bankiers und Fernhandelskaufleute aus Berlin und Potsdam noch eine Rolle spielte, kann angesichts des derzeitigen Erschließungsstandes nicht beantwortet werden.<sup>261</sup>

Wenn es in Berlin im Laufe des 18. Jahrhunderts üblich wurde, Reisen nach Schwaben, Franken und ins Rheinland als Reisen „ins Reich“ zu bezeichnen,<sup>262</sup> so äußern sich in diesem mentalitätsgeschichtlichen Ablösungsprozess gleichsam prismatisch die weitreichenden politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen, die mit der voranschreitenden territorialen Staatsbildung auf Untertanenebene einhergingen<sup>263</sup> und die von den Königen – vor allem von Friedrich dem Großen – auch aktiv gefördert wurden.<sup>264</sup> Die

---

ein wegbereitendes Element bei der Entstehung und Festigung der territorialen Herrschaft in den Kurlanden.“ (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 59).

- 260 Auf die Privilegierung des Frankfurter hebräischen Buchdrucks während des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts wurde oben bei Anm. 117 bereits hingewiesen. Allein die Privilegierungen, die Friedrich Nicolai im Laufe seines Lebens am Kaiserhof beantragte, summieren sich zu einer Akte mit einer Stapelhöhe von rund sieben Zentimetern. Schon sein Vater, Christoph Gottlieb Nicolai, hatte am 5. Februar 1751 ein Privileg zum Druck der französischen Grammatik des Hilmar Curas erhalten, das in der Folge mehrfach (am 16. Mai 1760, 15. April 1771, 13. Dezember 1779 sowie am 8. Juli 1801) erneuert wurde. Ferner erhielt Friedrich Nicolai am 11. Juni 1776 ein Privileg für seine „Allgemeine Weltgeschichte zum Gebrauch der Jugend“, am 19. August 1777 für die „Allgemeine Deutsche Bibliothek“, am 21. August 1777 für eine angeblich aus dem Englischen übersetzte Lebensbeschreibung Johann Bunkels, am 11. Juni 1776 für „Sebaldu Nothanker“, am 15. Juni 1781 für die Enzyklopädie des Helmstedter Professors Georg Simon Klügel, am 25. Juni 1781 für eine Predigtsammlung Johann August Hermes' und am 20. März 1783 für seine „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz“ (ÖStA HHStA, RHR, Impressorien, K. 52/53). Die Akte enthält jeweils die Anträge Nicolais mit unterstützenden Attesten zur Bescheinigung der Unbedenklichkeit der zu druckenden Bücher sowie die Konzepte der Privilegien und der begleitenden Informationsdekrete an die kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt a.M.
- 261 Vgl. als Zufallsfund die Klage des Berliner Juden Salomon Spiro oben bei Anm. 115. Ferner appellierte beispielsweise 1718 der Kaufmann Johann Christoph Richter aus Frankfurt a.M. in einer Auseinandersetzung mit seinen Gläubigern (darunter namentlich nicht genannte Berliner Kaufleute) von einem Urteil des Frankfurter Schöffengerichts an den Reichshofrat (ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 1063, Nr. 4).
- 262 Axel Gotthard: *Kaiser und Reich*. In: Stephan Wendehorst/Siegrid Westphal (Hrsgg.): *Lesebuch Altes Reich*. München 2006, S. 80–86, insbes. S. 85.
- 263 **Vgl. hierzu allgemein die Ausführungen von Dagmar Freist: Einleitung: Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit.** In: Ronald G. Asch/Dies. (Hrsgg.): *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*. Köln 2005, S. 1–47, insbes. S. 5.
- 264 Neben den oben geschilderten Auseinandersetzungen um das Standeserhebungsrecht ließe sich etwa auf das sonntägliche Kirchengelb für den Kaiser hinweisen, das dem gemeinen Mann auch in den protestantischen Territorien bis 1806 zumindest in ritualisierter Form ein Bewusstsein für die göttlich und historisch legitimierte Ordnung des Reiches vermittelte. Friedrich verbot das Gelb mit Kabinettsordre vom 24. Juni 1750. – vgl. Burgdorf: *Ein Weltbild verliert seine Welt* (wie Anm. 33), S. 211–217. – daneben noch immer lesenswert Onno Klopp: *Der König Friedrich II. von Preußen und seine Politik*, 2. Aufl. Schaffhausen 1867, S. 23. – Auch der aufgeklärte Vaterlandsdiskurs im Siebenjährigen Krieg verdiente weitere mentalitätsgeschichtliche Untersuchungen, hierzu zuletzt Marian Füssel: *Der Siebenjährige*



Mit dem vorliegenden Beitrag konnte nur ein erster Einblick in die reichhaltige Überlieferung der Wiener Reichsbehörden gegeben werden. Neben den Reichshofratsakten enthalten auch die Bestände „Reichskanzlei“ und „Mainzer Erzkanzlerarchiv“ landesgeschichtlich wertvolle Quellen. Aus den Akten der Reichskanzlei stammt beispielsweise dieses heute im Finanz- und Hofkammerarchiv verwahrte „Ungefertliche vorzeichnuß der Newen Schiffart von Hamburgk nach Franckfort an der Oder, so der Churfürst zu Brandenburgk auff Seiner Churfürstlichen genaden selbs uncosten zu erbawen genedigt anbefohlen“. Die Karte zeigt den zwischen 1615 und 1620 erbauten Finowkanal. ÖStA FHKA, SUS KS, F 492 (Vorprovenienz: Reichskanzlei, Reichsakten, Fasz. 92)

Bande zwischen Preußen und dem Reich lockerten sich also während des 18. Jahrhunderts erheblich, ohne indes völlig abzureißen. Das letzte an den Kaiser gerichtete Gesuch eines preussischen Königs um Beleihnung mit den brandenburgischen Reichslanden stammt von Friedrich Wilhelm III. und datiert vom 14. Oktober 1798.<sup>265</sup> Ein „Staat inmitten anderer Staaten“<sup>266</sup> ist das Alte Preußen zumindest auf europäischer Bühne also niemals gewesen.

Krieg. Ein Weltkrieg im 18. Jahrhundert. München 2010, S. 95 f.

265 ÖStA HHStA, RHR, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15. Anmerkung: Im Rahmen einer geplanten Erschließungsmaßnahme wird es in den kommenden Jahren voraussichtlich zu einer Umkartonierung kommen.

266 Koser: Geschichte der brandenburgischen Politik (wie Anm. 136), S. V und VII, der trotz moderater Kritik an Droysens Politik als „Verhalten eines Staates inmitten anderer Staaten“ und die Geschichte der brandenburgisch-preussischen Politik als „die Entwicklungsgeschichte der deutschen Großmacht“ definiert.

Die „territoriale Zeit“ seiner Geschichte (Droysen)<sup>267</sup> endete nicht 1648, sondern erst mit der Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II. am 6. August 1806. Das in jüngerer Zeit erwachte Forschungsinteresse für „gegenläufige Entwicklungen und die sperrige Andersartigkeit der Vergangenheit“<sup>268</sup> führt deshalb auch im Falle Brandenburg-Preußens früher oder später nach Wien.

---

267 Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Nomenklatur der Abteilungen von Droysens „Geschichte der Preussischen Politik“. Auf „Die territoriale Zeit“ (erschienen 1857) folgt „Der Staat des Großen Kurfürsten“ (1865).

268 Peter-Michael Hahn: Geschichte Brandenburgs. München 2009, S. 9.



## Mitarbeiterverzeichnis

- Dr. Frank Althoff, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Archivstraße 12–14, 14195 Berlin (frank.althoff@gsta.spk-berlin.de).
- Dr. Klaus Arlt, Berliner Straße 41, 14467 Potsdam.
- Dr. Peter Bahl, Gurlittstraße 5, 12169 Berlin (PeterBahl@gmx.de).
- Rosemarie Baudisch, Historische Kommission zu Berlin e.V., Kirchweg 33, 14129 Berlin (HikoBerlin@t-online.de).
- Dr. Lorenz Friedrich Beck, Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, Boltzmannstraße 14, 14195 Berlin (beck@archiv-berlin.mpg.de).
- Dr. Iris Berndt, Plantagenstraße 26, 14482 Potsdam (IrisBerndt@aol.com).
- Wolfgang Blöß, Berliner Straße 78, 14467 Potsdam.
- Prof. Dr. Helmut Börsch-Supan, Lindenallee 7, 14050 Berlin.
- Dr. Uwe Czubatynski, Domstiftsarchiv Brandenburg, Burghof 10, 14776 Brandenburg (archiv@dom-brandenburg.de).
- Dr. Lars-Arne Dannenberg, Am Kunathsberg 28, 01936 Königsbrück (LarsDannenberg@gmx.de).
- Dr. Maria Deiters, Stiftung kirchliches Kulturerbe, Waisenstraße 28, 10179 Berlin (info@stiftung-kirchliches-kulturerbe.de).
- Dr. Felix Escher, Anna-Mackenroth-Weg 53, 12205 Berlin (f.escher@freenet.de).
- Prof. Dr. Hubertus Fischer, Düsseldorfer Straße 33a, 10707 Berlin.
- Dr. Reinhard E. Fischer, Orionstraße 8, 12435 Berlin.
- Ines Garlich, Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Geschichtswissenschaften, Unter den Linden 6, 10099 Berlin (ines.garlich@gmx.de).
- Dipl.-Bibl. Dorothee Geßner, Käthe-Kollwitz-Straße 31, 14478 Potsdam.
- Dr. Benedikt Goebel, Mommsenstraße 5, 10629 Berlin (stadtkern@berlin.de).
- Prof. Dr. Frank Göse, Universität Potsdam, Historisches Institut, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam (fgoese@uni-potsdam.de).
- Dipl.-Architekt Benjamin Günther, Boltzmannstraße 12, 14495 Berlin (bg@architekturbuero-guenther.de)
- Werner Heegewaldt, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, PF 60 04 49, 14404 Potsdam (Werner.Heegewaldt@blha.brandenburg.de).
- Oberregierungsrat Henning Heese, Phöbener Chausseestraße 12, 13542 Werder (Havel) (henning.g.heese@t-online.de).
- Dipl.-Bibl. Herzeleide Henning, Hüniger Straße 52 C, 14195 Berlin.
- Dr. Guido Hinterkeuser, Herderstraße 9, 10625 Berlin (guido.hinterkeuser@t-online.de).
- Matthias Hoffeins, Kantstraße 6, 14471 Potsdam (matthias.hoffeins@hotmail.de).
- Dr. Wolfgang Jansen, Zum Langen See 41, 12557 Berlin (wolfgang.jansen@web.de).
- Priv.-Doz. Dr. Heinrich Kaak, Ebersstraße 32, 10827 Berlin.
- Dipl.-Ing. Andreas Kitschke, Turnstraße 26, 14482 Potsdam (a.kitschke@gmx.de).
- Prof. Dr. Jürgen Kloosterhuis, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Archivstraße 12–14, 14195 Berlin (gsta.pk@gsta.spk-berlin.de).
- Dr. Rudolf Knaack, Kastanienallee 22 B, 14471 Potsdam.
- Dr. Peter Knüvener, Kirchplatz 7, 19348 Perleberg (pknuevener@gmx.de).
- Dr. Ulrich Kober, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Archivstraße 12–14, 14195 Berlin (ulrich.kober@gsta.spk-berlin.de).
- Dr. Detlef Kotsch, Berlepschstraße 66 A, 14165 Berlin (detlef@kotsch-berlin.de).
- Edith Krauß, Charlottenstraße 17a, 12247 Berlin (Edith.Krauss@t-online.de).
- Dr.-Ing. Arch. Celina Kress, Technische Universität, Fakultät 1, Center for Metropolitan Studies (CMS), Ernst-Reuter-Platz 7, 10587 Berlin (celina.kress@metropolitanstudies.de).
- Prof. Dr. Hubert Laitko, Florastraße 39, 13187 Berlin (laitko@hotmail.com).

- Dr. Adolf Laminski, Langerhansstraße 29, 12555 Berlin (adi.laminski@kabelmail.de).  
Steffen Langusch, Archiv der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel (archiv@kultour-saw.de).  
Dr. Mathis Leibetseder, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Archivstraße 12–14, 14195 Berlin (mathis.leibetseder@web.de).  
Prof. Dr. Friedrich Möbius, Gartenstraße 9, 07751 Rothenstein (friedrich.moebius@gmx.de).  
Dr. Günter Nagel, Wolfgang-Staudte-Straße 13, 14480 Potsdam (nagelguenter@freenet.de).  
Klaus-Peter Möller, Postfach 60 11 44, 14411 Potsdam (KPMP@gmx.de).  
Priv.-Doz. Dr. Klaus Neitmann, Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Postfach 60 04 49, 14404 Potsdam (Klaus.Neitmann@blha.brandenburg.de).  
Dr. Ines Oberling, Emsstraße 16, 14612 Falkensee (ines@oberling.de).  
Peter Riedel, Universität Potsdam, Historisches Institut, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam (peter.riedel@uni-potsdam.de).  
Janine Rischke M.A., Universität Potsdam, Historisches Institut, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam (rischke@uni-potsdam.de).  
Dr. Peter P. Rohrlach, Heesestraße 9 a, 12683 Berlin (r-rohrlach@zlb.de).  
Dr. Tobias Schenk, Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Erschließungsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“ beim Österreichischen Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Minoritenplatz 1, A-1010 Wien (Tobias.Schenk@mail.uni-goettingen.de).  
Prof. Dr. Winfried Schich, Am Bergpfuhl 7, 12347 Berlin.  
Dr. Michael Scholz, Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, Postfach 60 04 49, 14404 Potsdam (michael.scholz@blha.brandenburg.de).  
Dirk Schumann M.A., Kollwitzstraße 74, 10435 Berlin (dirk.schumann@backsteinbau.de).  
Angela Strauß M.A., Reinickendorfer Straße 66, 13347 Berlin (angela.strauss@uni-potsdam.de).  
Dr. Lothar Weigert, Stindestraße 38, 12167 Berlin (lothar.weigert@web.de).  
Dr. Kurt Wernicke, Ottomar-Geschke-Straße 47, 12555 Berlin (kgwilliw@gmx.de).  
Dr. Carmen Winkel, Militärgeschichtliches Forschungsamt, Editionsprojekt „Der Bundestagsaus-schuß für Verteidigung und seine Vorläufer“, Zeppelinstraße 127/128, 14471 Potsdam (cwinkel@uni-potsdam.de).  
Dr. Kurt Winkler, Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte, Schloßstraße 12, 14467 Potsdam (info@hbpg.de).